[illegible]

Angewandte Ethik.

Aus den höchsten ethischen Principien ergeben sich als Consequenzen Urtheile über den Werth oder Unwerth der Handlungen, in denen gewisse Praedikate dem Subjecte beigelegt werden, [illegible] Subject bezeichnet eine einzelne Handlung auf die gewisse Praedikate: Pflicht, Verbindlichkeit, Tugend, Laster u. s. w. bezogen werden. Und diesem zufolge kann nicht ein ethisches Urtheil über den Werth oder Unwerth der Handlungen gefällt werden, wenn [illegible] Bestandtheile des Urtheils, nach der Richtigkeit des Urtheils selbst [illegible] Werth oder Unwerth der Handlungen ein [illegible] Urtheil [illegible] wurde. [illegible] Subject und Praedicat [illegible] die Verknüpfung [illegible]. — Zur vollkommenen [illegible] des Subjects [illegible] den Handlung [illegible] empirische [illegible] Praedicats [illegible] Ethik [illegible] Subjects und Praedicats [illegible]

[illegible]

[illegible] Pflichten [illegible]

[illegible]

[illegible] negativen Pflichten [illegible] positiven [illegible]

[illegible]

zu handeln, weil überhaupt jede Pflicht sich sowohl auf eine positive
als auf eine negative Art äussert so enthält die Pflicht der Selbst-
erhaltung eine Positivität indem sie Mittel verschafft die Selbster-
haltung zu befördern und eine Negativität insofern sie auch
die Unterlassung jeder der Selbsterhaltung widersprechenden ~~Pflicht~~
Handlung ist [illegible] verlangt.
Die zweite Pflicht gegen sich ist die ~~der Selbstveredlung~~. diese Pflicht wird
aus folgenden Gründen abgeleitet. Vernunft und Freyheit sind es
die dem Menschen Vorzüge über die übrigen Wesen geben. In
dem Besitz dieser Vorzüge besteht die Menschenwürde. Vernunft ist
und Freyheit sind aber diejenigen ~~[illegible]~~ die dem Menschen
über die übrigen Wesen erhebenden Vorzüge denn durch die Ver-
nunft allein ist der Mensch im Stande das Verhältnis der Ur-
sachen zu den Wirkungen einzusehen dieses Verhältnis auf seine
Handlungen zu übertragen sich Zwecke zu setzen und taugliche
Mittel zu deren Erreichung zu wählen. Aber auch die Freyheit hat
in seinen Vorzügen eine nicht geringe Stelle denn durch sie ist
eine freye Wahl der Mittel möglich nur durch sie ist dem Menschen
[illegible] zu [illegible] die Vorzüge des Menschen sind also folgende:
a) Der Mensch setzt sich vernünftig Zwecke und wählt sich die
Mittel die ihn zur Erreichung derselben führen er ist im Stande eine
ganze Reihe von Ursachen und Wirkungen zu überschauen [illegible]
er kann nur was [illegible] während die Thiere keine Reihen von
Ursachen und Wirkungen sich daher [illegible] abzu-
sehen im Stande sind ihre Wirkungen beruhen auf dem Naturgesetze
der Neigung und Abscheu oder auf dem Instinkt.
b) Die Vernunft fordert daß der Mensch dem Ideale des Guten nach-
streben soll dieses Ideal ist eben jene [illegible] Zweck
welcher [illegible] und die Menschenwürde voraussetzt. – Unterwerflich-
keit ist also der Vorzug welcher mit der Selbstbestimmung die Men-
schenwürde ausmacht.
Aus den Grundsätzen dieser Vorzüge ergeben sich folgende Regeln:
a) der Mensch soll nicht zwecklos handeln
b) Er soll sich nicht zum Werkzeuge anderer herabwürdigen
c) Er soll den sinnlichen vergänglichen Theil seines [illegible] dem un-
vergänglichen [illegible] unterordnen.
Ad a) Der Mensch soll nie zwecklos handeln denn sonst handelt er nicht
als ein Wesen dem die Vernunft gegeben wurde. Jede
übereilte Handlung, Unbesonnenheit, Muthwillen, Leichtsinn
sind unwürdig wenn sie auch keine weiteren schlimmen Folgen nach
sich führen [illegible] und der Menschenwürde nicht angemessen.
Ad b) Er soll sich nicht zum Werkzeuge der Willkür anderer her-
abwürdigen jede Herabwürdigung [illegible] wodurch man ein Skla-
ve [illegible] dem Menschenwürde zuwider. [illegible]
[illegible] die Werkzeuge anderer Menschen [illegible] auch [illegible]
diese Menschen [illegible] der Freyheit selbst ist. [illegible]
[illegible]

Feinen überredet er die Niedrigkeit und Charakterlosigkeit dieser Schmeichler und Dreisten auf die ganze Menschheit und beschränkt sich aber darum in seinem besseren Streben. Ohne diese Schmeichelei würde dieser Eigennützige zwar immer beschränkt bleiben, aber es würden wenigstens die schlimmsten Folgen ausbleiben.

__Anmerk.__ Einige meinen daß der Diener sich zum Werkzeuge seines Herren herabwürdige, daß er also schlechterdings handle. Allein bald erkennen wir näher das Verhältniß zwischen Herren und Dienern. Jeder von beyden, Herren und Diener haben ihren Zweck der Herr daß der Diener gewisse Handlungen verrichte, der Diener daß er einen bestimmten Lohn zur Erhaltung seines Lebens vom Herren dafür bekomme, das Verhältniß ist also gegenseitig. Würde nun der Diener unbedingt seine Thätigkeit der Willkür des Herren überlassen, so würde eine solche Unterwerfung schlechterdings [illegible]. Allein bei diesem Band [illegible] findet sowohl in Ansehung des Herren als des Dieners eine gewisse Beschränkung statt, und [illegible] würdigt sich nicht der Diener zum Werkzeuge seines Herren herab.

C. Lasse nie den Körper über den Geist herrschen. Dieß geschieht wenn man den sinnlichen Genuß nicht [illegible] [illegible] folgt [illegible] bleibt indem es von den [illegible] [illegible], der Mensch hat aber kein Maß die Begierden strebend bei ihm nach maßloser Befriedigung [illegible] [illegible] [illegible] von ihr [illegible] endlich die Kraft des Menschen erschöpft und er selbst untauglich gemacht wird die sinnlichen Begierden die noch immer nach maßloser Befriedigung strebend [illegible] zu [illegible] das [illegible] eines solchen Menschen ist leer und nichtig denn es wird gerade der sinnliche nach der übermäßig [illegible] zweck [illegible], denn die Begierde strebt [illegible] den [illegible] [illegible], so lange man noch Kraft hat, [illegible] man nach [illegible] bis endlich der [illegible] selbst für diese Lüste [illegible], und die Kraft [illegible]. Es wird nicht der übermäßige Zweck [illegible] denn bei der Herrschaft der Sinnlichkeit über die Vernunft ist die [illegible] [illegible] des Geistes unmöglich. –

Diese Regel begründet nachstehende Corollarium.

Die pflichtmäßige Selbstachtung ist vom Hochmuth und Eigendünkel verschieden sie ist vielmehr mit Bescheidenheit und Demuth verbunden. Die pflichtmäßige Selbstachtung ist vom Hochmuthe verschieden denn dieser beruht auf dem Dünkel seiner selbst wegen eingebildeten Vorzüge und ist mit der Verachtung anderer verbunden. Die pflichtmäßige Selbstachtung hingegen stützt sich auf keine eingebildeten sondern reelle Vorzüge welche die Menschen [illegible] annehmen, sie ist auch nicht mit der Verachtung anderer verbunden sondern sie hat vielmehr die Bescheidenheit zur Begleiterinn da sie sich auch gleichfalls bewußt ist daß dieser Vorzüge jeder andere [illegible] [illegible] sie aber dem nur gleiche Achtung [illegible] zu [illegible] [illegible]. Im gemeinen Leben wird die pflichtmäßige Selbstachtung mit dem Nahmen edlen Stolz belegt, der in sich den Begriff des moralischen Charakters enthält. – Sie ist auch ferne von Eigendünkel dieser [illegible] [illegible] Wohlgefallen an seiner [illegible] als [illegible] in ihr alle Vorzüge im höchsten Grade vereint sie ist vielmehr mit Demuth mit dem Bewußtseyn daß der Mensch keineswegs ein [illegible] [illegible] verbunden [illegible] daß er vielmehr sich der [illegible] [illegible] mehr oder weniger annähern könne. –

2. der pflichtmäßige Selbstachtung ist auch die [illegible] der [illegible]
[illegible] des bloß [illegible] sey, als andern einen Schaden zufügt
werden sie auch [illegible] Handlungen und wenn sie auch keine nachtheiligen
Folgen nach sich ziehen dennoch für pflichtwidrig erklärt. Unwahr-
heit ist eine der niederträchtigsten [illegible] man; und habe ich die
[illegible] gesch[illegible] andern [illegible] oder Nachtheil [illegible]
[illegible] nichts anders als den Verlust meiner [illegible]
[illegible] in diesem Sinne ist diese Maxime [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] selbst noch auch [illegible]
[illegible] ist eine solche Handlungsweise [illegible]
weil sie den Menschen [illegible] oder auch wenn sich
jemand zum [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] sich noch [illegible] dadurch [illegible]
sich [illegible] er selbst sich bei [illegible] zu dessen Mittel er sich [illegible]
[illegible] nicht [illegible] kann sich zum Mittel
an [illegible] Menschen hingegeben. Und [illegible] können
wir diese Handlungsweise nicht billig und weil sie der Menschenwürde
widerspricht [illegible].—

Die 2te Pflicht gegen sich selbst ist die der Selbsterhaltung. Da wir
aus 2 Bestandtheilen dem Körper und dem Geiste bestehen, so fragt
es sich welchen von diesen Bestandtheilen die Pflicht der Selbsterhal-
tung betrifft? Damit wir [illegible] seyn können, [illegible] zu er-
halten [illegible] Bedingungen [illegible] 1) daß dieses was wir er-
halten sollen fortdauern könne oder nicht 2) daß die Erhaltung
desselben von uns abhänge. In Ansehung des Geistes findet keine
dieser angegebenen Bedingungen statt denn unser Geist ist
1) ein [illegible] und Endlose fortdauernd 2) hängt die Erhaltung
desselben nicht von uns sondern von dem Urheber ab. Soll-
te man also die Pflicht der Selbsterhaltung in Betracht des Geistes
statuiren so wäre ein solches Gebot unvernünftig [illegible] ü-
berflüssig also unvernünftig. In Betracht des Körpers ist eine
solche Pflicht allerdings möglich denn unser Körper ist 1) ver-
gänglich 2) hängt die Erhaltung desselben wenn auch nicht ganz
doch wenigstens zum Theil von uns ab indem wir [illegible]
[illegible] Handlungen unseren Körper [illegible]
nämlich die Functionen desselben durch zweckwidrige Mittel
aufheben und so den [illegible] [illegible]
oder [illegible] [illegible] können. Diese Pflicht ist also
möglich. — Diese ist aber wirklich ist eine folgende [illegible]
[illegible]. Durch das höchste Sittengesetz fordert die Vernunft
eine bestimmte Handlungsweise, dessen Ausübung möglich seyn
muß, [illegible] möglich seyn. Das Handeln ist
nichts anderes als die Realisirung der Vernunftzwecke. [illegible]
aber der Körper [illegible] ein unumgänglich nothwendiges
Werkzeug zur Realisirung der Vernunftzwecke [illegible] und wir

mittelst des Körpers Vorstellungen von der Sinnenwelt erhalten und
als die Sinnenwelt auf uns einwirkt, theils weil wir auch nur
mittelst des Körpers unsere Entschlüsse in Wirklichkeit setzen
können, innerhalb falls wir auf die Sinnenwelt zurückwirken und
in ihr unsere Zwecke [illegible] bloß [illegible]
dessen ist was schon vorhanden ist. Der Körper ist also eine noth-
wendige Bedingung zur Realisirung der Vernunftzwecke, welche
die Sittlichkeit [illegible] uns macht; nun sind wir aber zu deren Bedingungen
verbunden werden, folgt daß wir auch zur Bedingung zur
Erhaltung des Körpers als eines tauglichen Werkzeugs zur
Realisirung der Vernunftzwecke mithin zur Selbsterhaltung ver-
bunden sind. Das zweite Argument ist daß zur Befolgung des sitt-
lichen Gesetzes [illegible] verbunden sind [illegible] gemäß ist die Pflicht
der Selbsterhaltung.

<u>Dagegen bemerken wir:</u> Es ist wahr daß der Körper eine Be-
dingung zur Realisirung der Vernunftzwecke ist, aber der Kör-
per ist keineswegs das einzige Werkzeug; wir werden in ei-
nem künftigen Leben wir [illegible] ein besseres Werkzeug
der Vernunftthätigkeit erhalten. Es ist demzufolge, erlaubt
dieses schlechtere Werkzeug wegzuwerfen und sich ein besseres
zu verschaffen. So erhält der Selbstmörder. Allein:

1. Es ist wahr daß wir ein besseres Leben zu erwarten berech-
tigt sind, aber nur unter der Bedingung daß wir uns dessen
in diesem Leben würdig machen wozu der Körper erfordert
wird. Dieser Beweis will eigentlich das ausdrücken: ich will die
Erhaltung des Körpers welcher die Bedingung ist zur Erlangung
eines bessern Zustandes übergehen und erwarte dennoch
das Bedingte, nämlich einen bessern Zustand. Um das Be-
dingte zu erlangen übergehe ich die Bedingung; welches offen-
bar ein Widerspruch ist. —

2. hätte der Mensch auch im künftigen Leben Vernunftzwecke
zu realisiren so würden die Gesetzgebung der
Vernunft überflüssig werde im künftigen Leben; könnte sie
befolgt werden aber in diesem Leben können bloß die theo-
retische und nicht die practische Vernunft thätig seyn. Es
fordert auch in diesem Leben die Vernunft ein ihren Zwe-
cken gemäßes Handeln; der Realisirung der Ver-
nunftzwecke [illegible] dazu der Körper erforderlich wird, ist e-
ben derselben [illegible]. Dasselbe geschieht auch wenn man die
Vernunft als [illegible] definirt.

3. die Realisirung der Vernunftzwecke mittelst des Körpers
hängt von uns ab; die Realisirung der Vernunftzwecke mittelst
des andern Werkzeugs hängt nicht von uns ab. Da nun die
Erfüllung der moralischen Gesetze von mir abhängt will ich
es nicht thun und erwarten daß mich die Vorsehung in einen
andern Zustand versetzen wird in welchem ich selbst ohne
Schwierigkeiten werde erfüllen können. Allein erhebt der Gott

ist auch die Gerechtigkeit unter den Vorstellungen von Gott. Diese
besteht darin, daß Gott einem jeden moralischen Wesen
eine seiner Würdigkeit proportionirte Seligkeit ertheilen
wird. Diese Würdigkeit ist nun er sich [illegible]
[illegible] der Vernunftzwecke realisirt [illegible] den Zwecken [illegible]
fordert wird. Und endlich

4. in solches Betragen übereinstimmt die Deutlichkeit der Vernunft
4. Ich will hinzufügen, das Sittengesetz nicht erfüllen weil es
die Schwierigkeiten verbunden ist [illegible] in künf-
tigen Leben wo ich bei Befolgung dessen keine Schwierigkeiten
antreffen werde. Durch diese Aussicht [illegible] ich den
Vernunft der Deutlichkeit [illegible] das
Sittengesetz zu [illegible]. Ein solches Betragen ist ein moralischer [illegible]

Coroll. Aus dem allgemeinen Pflicht der Selbsterhaltung ergeben sich ent-
stehende besondere Pflichten:
a) die Pflicht sich von jedem gewaltsamen Angriffe auf seinen [illegible] Körper zu enthalten
b) Rettungsmittel zu gebrauchen
c) der Heilmittel sich zu bedienen
d) die Pflicht sich gegen jeden gewaltsamen Angriff auf alle mögliche Weise zu vertheidigen
e) den Verlust der [illegible] Theile der Erhaltung des ganzen Körpers aufzuopfern.

Überhaupt soll der Mensch das Leben als ein sehr schätzbares Gut betrachten und alles was zur Erhaltung des Lebens nothwendig ist als Pflicht ansehen.

Die Pflicht der Selbsterhaltung wird verletzt:

A. Durch directen Selbstmord darunter versteht man solche Handlungen welche in der Absicht unternommen werden um das Ende des Lebens herbeizuführen oder dasselbe zu beschleunigen z.B. durch Erstechen, Erschießen, Vergiften.

Unter indirectem Selbstmorde versteht man dagegen solche Handlungen welche zwar nicht in der Absicht sich zu tödten unternommen werden, dennoch aber den Tod zur nothwendigen Folge haben z.B. Unmäßigkeit, [illegible] welcher sich nothwendige Mittel zur Erhaltung des Lebens [illegible], [illegible] Nahrungsmittel nicht zu sich nimmt, Ausschweifungen u.s.w.

Diejenigen welche Scheingründe aufführen um den Selbstmord zu vertheidigen, leugnen zwar nicht im mindesten die volle Gültigkeit [illegible] die [illegible] haben zum Beweise daß wir unser Leben zu erhalten verbunden sind, sie gestehen wohl auch ein daß der Selbstmord überhaupt [illegible] sey, [illegible] aber doch daß besondere Fälle eintreten können wo der Selbstmord erlaubt seyn müsse.

Solche Fälle sind:

a) der Zustand der Verzweiflung. Die Verzweiflung ist ein Zustand [illegible] verbunden mit der Hoffnungslosigkeit für die

Zukunft die selbe folgende. Wenn man weiter über die menschlichen Handlungen und ihre Triebfedern nachdenkt so wird man bald einsehen daß die letzte allgemeine Triebfeder aller menschlichen Thätigkeit die Hoffnung, das ist die Erwartung eines zukünftigen Guten sey. Unsere Thätigkeit hat zum Gegenstande die Realisirung der Zwecke, und vorläufig unsere ganze Entschlüsse bloß das Vermögen um durch die Realisirung derselben sich einer angenehmen Zukunft theilhaftig zu machen. Der aller menschlichen Thätigkeit ist demnach die Aussicht in die Zukunft der Bestimmungsgrund zur Realisirung der Zwecke, die Aussicht in eine angenehme Zukunft die Erwartung eines zukünftigen glücklichen Zustandes nennt man aber die Hoffnung, also ist die Hoffnung die allgemeine Triebfeder des menschlichen Handelns. Nun ist aber der Zustand der Verzweiflung ein Zustand der Hoffnungslosigkeit für die Zukunft also ein Zustand in welchem der Mittelpunkt und die Quelle der körperlichen und geistigen Thätigkeit fehlt. Man thut demnach vernünftig, wenn man sich dieses Lebens in welchem man nicht mehr thätig seyn kann aus Mangel der Triebfedern zur Thätigkeit [illegible] um ein neues besseres Leben zu beginnen wo vielleicht eine andere Triebfeder unserer Thätigkeit wachsend seyn wird. Allein weiß man daß bei einem Ausgang in ein besseres Leben von keiner Hoffnungslosigkeit die Rede seyn kann ist noch erst einen andern Grund die Annahme dieses Verfahrens des zu verwerfen. Denn es frägt sich warum denn eigentlich die Verzweifelnden leiden? Glauben über dem Verlust eines Guts welches wieder zu erlangen sie keine Hoffnung haben. Jedes Gut ist aber entweder ein sinnliches oder ein übersinnliches. Trauern sie über den Verlust eines sinnlichen Gutes und nehmen sie in der Verzweiflung ihr Leben so ist ein solches Betragen unvernünftig denn da das Leben ein Werkzeug der Vernunftthätigkeit ist, so geben sie durch den Selbstmord das Werkzeug der Vernunftthätigkeit auf weil sie ein sinnliches Gut verloren haben sie unterwerfen also die Vernunft der Sinnlichkeit und handeln demnach unmoralisch. Trauern sie aber über den Verlust eines übersinnlichen Gutes so handeln sie unvernünftig. Denn das verlorne übersinnliche Gut lässt sich immer wieder erlangen selbst der verworfenste Mensch kann zu seiner Selbstständigkeit auf den Pfad der Tugend zurück kehren. Nimmt er sich nun das Leben so beraubt er sich des Werkzeugs zur Wiederherstellung, ist zur Wiedererlangung des verlornen übersinnlichen Gutes vorenthalten. Er handelt also unvernünftig mithin unmoralisch.

6) Soll keiner irgend zwecklos handeln, auch braucht natürliches Leben auch einen bestimmten Endzweck haben dessen Erreichung das Leben seyn muß. Dieser Endzweck unseres irdischen Lebens und unserer menschlichen Natur ist die Glückseligkeit. Solange als diesen Zweck man zu erreichen kann und ein vernünftiger [illegible] zu erhalten [illegible]. Wenn aber der Mensch beständig mit Leiden und Widerwärtigkeiten zu kämpfen hat wenn sich ihm [illegible] entgegenstellen und die Erreichung dieses Endzwecks vereiteln so ist zu [illegible] auf den Ende [illegible] die Vorsehung selbst scheint ihn durch Unglücksfälle gleichsam einen Wink zu geben daß er in dieser Welt nichts mehr zu thun und sich wegzubegeben habe.

Allein Glückseligkeit ist nicht der einzige Endzweck unseres natürlichen Lebens ein weit edlerer Endzweck als der Zweck unseres zeitlichen Theils ist die Sittlichkeit. Wenn diesem gemäß zu ist das Leben Ver-ändrung freundlich und wie die Erwartung dieses Endzwecks nicht sich auch die Erwartung des [illegible] als Folge an die [illegible] nach der [illegible] der moralischen Weltordnung Gott [illegible] dem moralischen Welt[illegible]-ten können der einem jeden vernünftigen Wesen an seine Würdigkeit proportionirten Glückseligkeit wenn auch nicht in diesem doch in einem anderen Leben verschaffen wird.

c) die Vernunft fordert vom Menschen nach der Selbstbildung zu streben allen Mittel sich zu bedienen die zu derselben zuführen. Allein breiten aber dem Menschen Neigungen und Leidenschaften in den Weg [illegible] wenn also diese überwiegend wären u. ihm möglich [illegible] soll er der Bildung des Geistes zu arbeiten. Wir sehen es eben [illegible] und wie viel Zeit wie viel Mühe dazu verwendet werden um den bösen Neigungen Einhalt zu thun das lehrt die Erfahrung hinlänglich. Und wenn er so glücklich wäre zu besiegen so ist schon [illegible] nothwendig vollendet denn an die Stelle der [illegible] würden andere vielleicht noch stärkere Begierden und die [illegible] und die Zeit [illegible] ohne seinen Zweck der Selbstbildung [illegible] zu können. [illegible] diesen [illegible] mit der [illegible] sondern sehr oft fast mit [illegible] [illegible] nicht zu [illegible] denn er den Entschluß fasst den Körper als die Quelle der Begierden und Neigungen zu [illegible] nur in [illegible] Leben [illegible] zu können wo er die Bildung seines Geistes [illegible] können. —

Allein Neigungen und Leidenschaften zu besiegen ist nicht [illegible]; denn sie [illegible] große [illegible] und [illegible] Kampf sondern es ist [illegible] der [illegible] zu der [illegible] dieser Hindernisse besteht die Tugend [illegible] aber die Sittlichkeit auch kein Zweck den zu vernichten und die Vernunft gebiethet und überall nicht nach [illegible]. Alles übrige als [illegible] die Selbstbildung ist nur ein Mittel um zu diesem Hauptzwecke zu gelangen. Der Mensch ist also keineswegs berechtigt sich um dieser Ursache willen des Lebens zu berauben. —

d) Aber wenn auch in allen diesen Fällen der Selbstmord unerlaubt ist, so wird man doch nicht läugnen können, daß in dem Falle den [illegible] ergeben werden moralisch frey. Der Mensch ist nicht im Stande die Vernunftgesetze zu realisiren. [illegible] zu realisiren [illegible] stellen sich ihm unübersteigbare Hindernisse von [illegible] entgegen oder der [illegible] anderen Menschen [illegible]. er will seinem Freunde den [illegible] werden ist zu Hülfe eilen [illegible] wird er selbst überfallen, er will [illegible] verhalten indessen [illegible] ihm seine Eigenthums und er wird an den [illegible] gebracht. In [illegible] scheint es wohl daß der Selbstmord erlaubt sey.

Allein die [illegible], der Entschluß u. die [illegible] desselben [illegible] [illegible] wird [illegible] für die wirkliche [illegible] gelten und also auch in diesem Falle ist der Selbstmord unerlaubt. —

Fälle des indirecten Selbstmordes sind:
a) der Nichtgebrauch der Nahrungs- und Hülfsmittel
b) die Nichtvertheidigung seiner selbst gegen widerrechtliche Angriffe
c) Ohne Noth das Leben in Gefahr zu setzen
d) Ausschweifungen
Damit aber einer dieser Fälle als indirecter Selbstmord dem Menschen zugerechnet werden könnte wird erfordert 1. die Handlung muß freÿ seÿn weil ungezwungene Handlungen kein Gegenstand der Zurechnung seÿn können. 2. Man muß die Folgen der einer solchen Handlung nemlich sich selbst vorhersehen oder wenigstens vorhersehen können und 3. dennoch nicht den Entzweck haben sich zu tödten oder den Untergang zu beschleunigen weil in einem solchen Falle der Selbstmord ein direc-ter wird. —
Ist es aber möglich daß der Mensch ohne die Absicht zu haben den-noch den Untergang beschleunige? — Es ist ja möglich daß der Mensch keine Nahrungsmittel zu sich nehme ohne den Entzweck zu haben sich zu tödten? — Dieß ist möglich im Zustande der [illegible] wo jedes Gemüth zurückgezogen wird wo der Mensch in sich selbst zurückkehrt und auf die Außenwelt nicht reflectirt. Unterläßt er nun durch eine geraume Zeit seinen Körper durch Nahrungsmittel zu stärken so wird die ganze Organisation in Stocken gebracht und er geht zu Grunde. Diese Handlung ist ein indirecter Selbstmord denn sie ist freÿ, 2. die Folgen konnten vorhergesehen werden und 3. es war gar nicht die Absicht vorhanden sich zu tödten.
A. So kann auch der Nichtgebrauch der Heilmittel ein indirecter Selbstmord werden. So z.B. huldigt Jemand dem Vorurtheile daß die Heilmittel überhaupt gar nichts nützen, wird er nun von dieser oder jener Krankheit befallen und gebraucht er keine Heil-mittel zu folge des Vorurtheils so wird er wenn er zu Grunde geht Ursache an seinem Tode. Damit aber diese Handlung ein indirecter Selbstmord genannt werden könnte muß noch die Betrachtung ange-stellt werden ob er sein Vorurtheil selbst durch frühere Reflexion und durch eigene vielfältige Erfahrung zu fällen bewogen worden oder ob er es bloß andern nachspreche. Im ersten Falle kann diese Handlung nicht [illegible] zugerechnet werden [illegible]. Im 2ten Falle ist es aber ein indirecter Selbstmord weil man bloß leichtsinnig [illegible] Meinungen annimmt bei so wichtigen Angelegenheiten wo es sich um das Leben handelt glaubt und folget. — In dem Falle kann der Nichtgebrauch der Heilmittel dem Menschen als eine Art des indirecten Selbstmordes zugerech-net werden wenn er aus Geiz um alle Kosten zu ersparen selbe nicht gebraucht, wenn er zu dieser [illegible] seine Zuflucht nimmt daß die Heilmittel zu nichts nützen um seine Ausgaben zu vermindern.
B. Auch die Nichtvertheidigung gegen widerrechtliche Angriffe kann ein Fall des indirecten Selbstmordes werden und ist es wenn Jemand aus Furcht keine Gegenwehr leistet, so ist dieß sehr [illegible] zuzu-[illegible] weil die Vernunft Gelegenheit und Übung verschiedene in allen [illegible] gefährlichen Lagen den Muth und Geistesgegenwart zu behalten.

Leistet aber Jemand aus dem Grunde keine Gegenwehr weil er noch
die Hoffnung hat sich zu retten ehe das Leben der Angreifer das er als
ein Werkzeug der Vernunftlosigkeit nicht nur an sich sondern auch
an andern überhaupt schätzt verletzen zu müssen, so muss man
solche Gesinnung vielmehr als ein selten Zug in dem Charakter dieses
Menschen betrachtet werden. Durch diese Schonung können die Räuber
zur künftigen Reflexion über ihr Handeln vielleicht zur Besserung bewogen
werden. — Das ist aber nicht der Fall wenn z.B. dem Geizigen Reichthum
erfüllt daß man ihn anfallen würde dennoch aber keine Vertheidigung
aus dem Grunde unterläßt weil er hiebei die Hülfe andrer in An-
spruch nehmen und sie hernach belohnen müßte. Solche Handlung ist ein
indirecter Selbstmord.

C. Sich in Gefahr zu stürzen ohne aber dabey die Absicht zu haben sein
Leben zu verlieren ist ein indirecter Selbstmord. Hätte man aber
den Verlust des Lebens zur Absicht gehabt so hieß es doch ein indirecter
Selbstmord zu seyn und wäre direct. Der letztere Fall kann statt fin-
den wenn Jemand sich absichtlich in den dichtesten Haufen der Feinde
wirft um sein Leben zu verlieren. Der indirecte Selbstmord
findet statt wenn ich mich aus Ruhmsucht oder Hoffnung der Beloh-
nung in die Gefahr stürze. Solche Handlungen haben keinen mora-
lischen Werth weil die Triebfedern derselben nicht die Achtung der
Vernunft ist. Wenn man Jemand sich in Gefahr stürzt um seinen
Muth zu zeigen der begeht einen indirecten Selbstmord auch wenn
er nur den Entschluß gefaßt hätte. —

Zu die Classe des indirecten Selbstmordes gehört auch der Zweykampf.
Unter Zweykampf versteht man im weitern Sinne den Kampf zwi-
schen zweyen und in dieser Bedeutung kann er nicht nur erlaubt
sondern sogar Pflicht seyn z.B. wenn Jemand unvermuthet Abends
von einem Räuber angefallen wird, so ist es seine Pflicht gegen
diesen gewaltthätigen Angriff sich zu vertheidigen. In der engern und
gewöhnlichern Bedeutung versteht man unter Zweykampf (Duellum)
einen Kampf zur Herstellung der verlornen Ehre. Ist aber dieß
kein Mittel dazu so ist der Zweykampf vielmehr eine Art des indirec-
ten Selbstmordes zu [illegible]. In solchen Fällen kann man ge-
rechter allen ungerechten Vorwurf bald der einen bald den andern
Theile [illegible] zuzuschreiben. Wenn der Zweykampf ein Mittel zur Her-
stellung der Ehre so müßte diese entweder durch den Anfang oder
durch den Ausgang des Zweykampfes geschehen. Durch den Anfang oder
durch den Entschluß wird bloß der Muth gezeigt, daß aber dieser
zur Herstellung der Ehre nicht hinreichend ist, denn die Räuber die doch
gewiß keine Ehre haben sich nicht nur auf einzelne Menschen sondern
auf ganze Caravanen mit einem unerschütterten Muthe stürzen und
Niemand wird doch behaupten daß dieß zur Herstellung ihrer Ehre
geschieht. Aber auch nicht durch den Ausgang denn der Sieg im Zweykampf
welcher die vermeintliche Herstellung der Ehre bringt, hängt von der Kraft und
der Geschicklichkeit des Kämpfenden nicht aber von der Tugend ab, al-

te von körperlichen Vorzügen die auch der Schlechteste besitzt und nicht von der Geistesbeschaffenheit. Können wir denn den Zweykampf ein Mittel zur Herstellung der Ehre heißen? Es ist doch jeder auch der gewiß betrügliche zur Herstellung der nur verlornen Ehre bedienen könnte. Es gibt sogar Menschen die sich eine gewisse Fertigkeit zum Kampfe erworben und diese sollten die verlorne Ehre herstellen und ein gutes Werk durch schlechte Mittel realisirt werden? Der Zweykampf stellt also die Ehre nicht her und ist noch etlichen Gründen verwerflich weil er eine muthwillige Versetzung des Lebens in Gefahr ist.

Man sagt: der Zweykampf sey durch die öffentliche Meinung gebilliget zur Erhaltung der Herstellung der Ehre. Allein dieser Meinung stehen 2 andere aber richtige öffentliche Meinungen entgegen, so daß man nicht weiß welcher man von diesen den Vorzug geben soll. Die erste öffentliche Meinung ist: das Amt eines Richters ist schimpflich [illegible] über den der den Ehre beleidigt, das Amt eines Richters eigentlich [illegible] für die Verletzung seiner Ehre fordert er seinen Gegner zum Zweykampfe auf und sucht sich an seinem Körper zu rächen welches aber das Amt des Richters ist. Daß er dem Gerichte sich zu verschaffen [illegible] thut er dem Gesetz keinen Eintrag indem er dennoch die Obrigkeit hat ihm die Mittel der Vertheidigung zu benehmen und sich selbst zu rächen. Die 2te öffentliche Meinung ist die durch die Gesetze bestimmte.

Der Zweykampf ist eine strenge Handlung, [illegible] die folgenden [illegible] habe keine die Absicht zu tödten zu [illegible] seinen Gegner zu übermannen, [illegible] sind aber Zeichen eines indirecten Selbstmords [illegible] der Zweykampf auch ein indirecter Selbstmord [illegible] ist er ein indirecter Selbstmord denn man setzt sein Leben der Gefahr und [illegible] Recht aus.

Ferner sind auch die Ausschweifungen eine Art des indirecten Selbstmords weil sie nach dem Zeugnisse der Erfahrung das Ende des Lebens beschleunigen und herbeyführen.

Quellen des Selbstmordes.

So wie die Arten des Selbstmordes verschieden sind eben so sind auch die Quellen desselben verschieden. Likavetz zählt 4 Quellen des Selbstmordes an.

1 Zügellose Begierden. Dieses muß einen von 2 Fällen statt finden der Mensch bändigt sich durch seine Vernunft oder er bändigt sich nicht in welchem letzteren falle sie nach unaufhörlicher Befriedigung streben. Sie fordern immer eine neue Anreizung [illegible] von ihm um zu einem [illegible] Vergnügen zu gelangen die Kraft des Menschen wird aber erschöpft [illegible] dieser Entzweck [illegible]. Das Menschliche [illegible] scheint unerträglich und nichtig, er bringt Klagen gegen die Vorsehung vor [illegible] entsteht Überdruß des Lebens [illegible] beim heftigen [illegible] so macht der Mensch seinem Leben ein Ende.

2. Leidenschaften. Jede Leidenschaft [illegible] laut der empirischen Psychologie [illegible] die Thätigkeit des Erkenntnißvermögens [illegible] als durch den Vorzug [illegible] einem einseitigen Gesichtspunkte ein con-

entsteht sich in einem einzigen Gegenstande und nun dürfen nicht
vermischt so glaubt der Leidenschaftliche an Mittelzwecke der Ein-
zelnheiten und geistigen Thätigkeit aufgegeben das Leben entheiligt
sich freudelos und kein [illegible] Vergnügen [illegible] den Selbstmord
herbeyführt.
3. Verzweiflung. Diese entsteht bei Menschen welche an Gott und
die Unsterblichkeit der Seele nicht glauben. Bei Menschen die an
Gott und die Unsterblichkeit glauben kann die Verzweiflung
nicht entstehen. 1) Ein solcher Mensch sieht alle seine Schicksale als
Werke der Vorsehung an und hält er von Gott den Begriff als von
einem Wesen das [illegible] zwecklos handeln kann und erhält die
gegründete Hoffnung dass Gott sobald er [illegible] [illegible] [illegible]
wird [illegible] haben [illegible] ihm [illegible] [illegible] herbeygeführt werde.
2) Er glaubt an die Unsterblichkeit folglich hat er die sichere Hoffnung eines
bessern Lebens zu [illegible] [illegible] alle Leiden bei der Befolgung
der moralischen Gesetze [illegible]. Ein Mensch der an die Zukunft
nicht glaubt hält dieses Leben für den Zeitpunkt seines Daseyns
[illegible] die Gegenwart [illegible] [illegible] so erscheint ihm das Leben
freudelos und er [illegible] sich desselben.
4. Aus einem [illegible]. Diese kann nie [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] von zeitlichen [illegible] 1) [illegible] 2) [illegible]
Gewissensbisse. Ein Mensch kann sich [illegible] [illegible] [illegible]
über sein Gewissen ~~[illegible] [illegible] [illegible]~~ bleibt doch immer [illegible]
[illegible] zu folge einen guten Charakter. Um nun den [illegible]
halten zu entgehen nimmt er sich das Leben.

Anmerk. Einige [illegible] die Geistesgrösse der Selbstmörder. Sie setzen
[illegible] [illegible] Geistesgrösse der Übergewicht der Freyheit über die
Natur welche wird beim Selbstmord [illegible] [illegible] ein gewisses
Übergewicht der Freyheit über die Natur, da dem Menschen von Na-
tur ein sehr mächtiger Trieb zur Selbsterhaltung eingepflanzt ist
und es [illegible] kann ihm die Geistesgrösse nicht abgesprochen werden.
Allein die Geistesgrösse [illegible] [illegible] [illegible] die Pflicht des
Schicksals entfernt ist nur desto grössern Übel in adversis facile est con-
temnere vitam, Fortiter ille facit qui miser esse potest. Mart.
[illegible] folgt für uns. Will man den Folgen vorbeugen so muss man
den [illegible] [illegible] dennoch soll man sich sorgfältig vor allen
Zuständen hüten die den Selbstmord herbeyführen [illegible].

Anmerk. Die Pflicht der Selbsterhaltung ist nicht absolut [illegible].
a) [illegible] ist die Pflicht der Selbsterhaltung negativ [illegible] aber
auch [illegible] die Pflicht sich die [illegible] Mittel zur Erhaltung des Lebens
zu verschaffen. Diese [illegible] ist aber [illegible] positiv also ist die Pflicht der
Selbsterhaltung auch positiv. Keine positive Pflicht ist aber absolut denn eine
jede positive Pflicht setzt Kräfte und Mittel voraus, [illegible] ist sie be-
dingt: wo diese Bedingungen fehlen da fällt auch die Pflicht auf Pflicht zu seyn
weil ihre Erfüllung unmöglich ist. Die Unmöglichkeit der Selbsterhaltung
ist aber entweder absolut oder relativ. Die relative ist wieder entweder
nur physische oder moralische; physisch ist sie wenn die Lebens- und Heilmittel

oder die Kraft sich selbst zu verschaffen mangelt. z.B. Jemand ist in seinem Hause, wo er sich allein befindet, äußerst schwach geworden; ein Trunk Wasser könnte ihn vom Untergange erretten, er ist aber seiner Entkräftung wegen nicht im Stande ihn solchen zu nehmen. Ihm fehlt also die Kraft. Oder Jemand ist in eine Krankheit verfallen, ein äußerst einfaches Mittel könnte ihn heilen, es ist aber nicht da. Ihm fehlt das Mittel. Moralisch unmöglich ist die Pflicht der Selbsterhaltung wenn Mittel und Kräfte zwar vorhanden sind, erstere aber nur durch unmoralische Handlungen erlangt werden könnten, z.B. durch Raub. Es frägt sich aber wie es möglich sey in diesem Falle wo weder Kräfte noch Mittel fehlen, sich des Lebens das wir solange als möglich zu erhalten verbunden sind, Verzicht zu leisten. Dieß ist dadurch möglich weil die Pflicht der Selbsterhaltung eigentlich Pflicht gegen das Mittel ist, das Mittel aber nur so lange ein Mittel ist als es zur Erreichung gewisser Zwecke hinreicht. Unser Leben ist aber ein Mittel zur Beförderung der Vernunftthätigkeit, wo es also aufhört ein Werkzeug der Vernunftthätigkeit zu seyn, hört es auf ein Mittel und die Pflicht gegen dasselbe eine Pflicht zu seyn. In diesem besondern Falle wo ich freilich nur durch eine unmoralische Handlung mein Leben erhalten kann, hört aber das Leben auf ein Werkzeug der Vernunftthätigkeit zu seyn. Denn würde ich mein Leben dennoch erhalten, so hieße das eben so viel als: ich erhalte mein Leben um der Vernunft zuwider zu handeln und handle ihr dennoch schon durch die Erhaltung desselben zuwider. Also sind wir verpflichtet in einem solchen Falle auf das Leben Verzicht zu leisten.

b) Die Pflicht der Selbsterhaltung ist eine den einzelnen Individuum betreffende Pflicht allein diese können als Theile eines Ganzen Pflichten gegen dasselbe haben. Solche Ganze sind z.B. Staat, Kirche, Familie. Wenn die Pflicht der Selbsterhaltung als die Pflicht gegen einen Theil mit der Pflicht gegen das Ganze collidirt, so muß die Pflicht gegen das Ganze der Pflicht gegen den Theil vorgesetzt werden. Daß wir aber Pflichten gegen solche Totalitäten erhalten[?] sehen wir [illegible] unserm [illegible] Leben. Unser zeitliches Leben ist ein Werkzeug zur Realisirung der Vernunftzwecke und deswegen sind wir auch verpflichtet es zu erhalten. Unter die Vernunftzwecke zu deren Realisirung wir verbunden sind, gehört aber auch die Selbstbildung. Die Erfüllung dieser Pflicht ist aber im isolirten oder Naturzustande unmöglich weil der Naturzustand ein Zustand [illegible] Leidenschaften [illegible] ist. Um nun diesen Endzweck erreichen zu können sind die Menschen Verbindungen eingegangen und haben Totalitäten gestiftet und also durch [illegible] damit die höheren Zwecke der Vernunft erreicht werden können. Diese Verbindungen müssen eine bestimmte Form haben; diese kann aber nicht aufrecht erhalten werden als wenn sich ein jeder ganz dem Ganzen hingibt und nöthigenfalls auch bereit ist auf sein Leben Verzicht zu leisten. Die Pflicht gegen das Ganze ist also wichtiger indem die Vernunftzwecke nur durch den Verein erreicht werden und dieser Verein nur durch die Aufopferung des Lebens zum Besten des Ganzen erreicht werden kann. — Diesen 2 Gründen zufolge ist die Pflicht der Selbsterhaltung nicht absolut sondern hypothetisch.

Die 2te Pflicht ist die, für die Gesundheit und Integrität des Körpers zu sorgen.
Die Nothwendigkeit dieser Pflicht beruht auf 2 Gründen:

a) Sie folgt aus der Pflicht der Selbsterhaltung. Diese fordert daß man das irdische Leben, so lang als möglich erhalte. Sein kürzeres oder längeres Dauern

meines Lebens hängt aber von dem besseren oder schlechteren Zustande meiner Gesundheit ab, also sind wir mit der Erhaltung des Körpers verbunden für die Gesundheit des Körpers Sorge zu tragen. Die Pflicht der Erhaltung des Körpers ist nothwendig mit der Pflicht verbunden für die Integrität des Körpers zu sorgen. Sagt Jemand: ich will für die Erhaltung meines Lebens aber nicht für die Gesundheit sorgen so hieße das ebensoviel als ich will die Dauer meines Lebens so lang als es möglich ist verlängern und ich will die Verkürzung meines Lebens befördern. Ein offenbarer Widerspruch.

b) Aber auch unmittelbar durch das höchste sittliche Prinzip kann diese Pflicht begründet werden. Das höchste sittliche Prinzip fordert daß man dem Begriffe des Gegenstandes auf welchen man einwirkt gemäß handle also sind wir verpflichtet dem Begriffe des Körpers als des Gegenstandes unserer Einwirkung gemäß zu handeln. Wir haben aber von dem Körper keinen Begriff als von einem Werkzeuge zur Realisirung der Vernunftzwecke. Allein der Grad der Tauglichkeit des Körpers zur Realisirung der Vernunftzwecke hängt von der Gesundheit desselben ab da uns die Erfahrung lehrt daß kranke Körper die Thätigkeit der Seele hemmt. Also folgt die Pflicht für die Gesundheit des Körpers zu sorgen aus dem höchsten Prinzipe. Würde Jemand sagen: ich will dem höchsten Prinzipe gemäß handeln aber nicht für die Gesundheit des Körpers sorgen so begienge er einen Widerspruch. Denn er verpflichtet sich allen Gegenständen seiner Einwirkung gemäß zu handeln also auch dem Begriffe seines Körpers und handelt dennoch demselben zuwider wenn er für die Gesundheit nicht Sorge trägt. —

Es frägt sich nun worinn die Gesundheit des Körpers bestehe? — Sie besteht in der Integrität desselben in Ansehung seiner Bestandtheile und aller organischen Functionen (Verdauung, des Athmens, Umlauf u.s.w.)

Die Gesundheit des Körpers wird also aufgehoben:

1) durch den Verlust oder die Verstümmlung eines Gliedes
2) durch die Hemmung der Organisation
3) durch das gänzliche Aufheben einer organischen Function. Dieses geschieht wenn eine organische Function mit einer andern in Conflict geräth wodurch dann die eine oder die andere aufgehoben wird z.B. bei der Lebenskrankheit wo die organische Function der Verdauung das Geschäft der Leber gänzlich vernichtet wird.

Daraus ergeben sich für uns 2 folgende Regeln eine negative und eine positive. Die negative lautet: Unterlasse jede Handlung welche zur Absicht hätte die Integrität des Körpers in Ansehung der Bestandtheile als auch der Organisation zu vermindern. Die positive: Unternehmen jede Handlung welche der Integrität des Körpers in Ansehung seiner Bestandtheile und seiner Organisation förderlich ist.

Diese allgemeinen Regeln befassen unter sich folgende besondere Pflichten:

1. Zweckmäßiger <u>Gebrauch der Nahrungsmittel</u>. Schon durch die Pflicht der Selbsterhaltung wird der Gebrauch der Nahrungsmittel geboten und der Pflicht für die Gesundheit des Körpers Sorge zu tragen ergibt sich daher auch diese Pflicht selbe zweckmäßig zu gebrauchen. Dazu werden aber 2 Bedingungen erfordert:

a) der Gebrauch der Nahrung ist ein Mittel zur Erhaltung unserer Gesundheit und ist als solches Pflicht. Nun hört aber ein Mittel auf ein Mittel zu seyn sobald es aufhört zur Realisirung des Zweckes beizutragen. folglich hört der Gebrauch der Nahrungsmittel auf Mittel zur Erhaltung der Gesundheit zu seyn sobald sie aufhört zu diesem Zwecke beizutragen. Dieß geschieht wenn sie den Grad des natürlichen Bedürfnisses überschreitet denn durch den Übergenuß der Nahrungsmittel werden die organischen Functionen gestört wodurch die Gesundheit aufgehoben wird. Hier ist also der Gebrauch der Nahrung nicht nur kein Mittel zur Erhaltung der Gesundheit zur Realisirung des Zweckes der Nahrung sondern er widerspricht vielmehr dem Zwecke weil die Gesundheit aufgehoben wird. Wenn aber der Zweck geboten ist, so müssen die ihm widersprechenden Mittel verboten seyn. Also ist der Übergenuß der Nahrungsmittel verboten und hieraus folgt die erste Bedingung welche erfordert wird damit der Gebrauch der Nahrungsmittel zweckmäßig seyn und werden könne nämlich daß man bei dem Gebrauch der Nahrungsmittel nie das natürliche Bedürfniß überschreite. Das Kennzeichen des gestillten natürlichen Bedürfnisses ist das Gefühl der Sättigung [illegible] kann das Gefühl der Sättigung nicht überschreiten, denn [illegible] es dazu kann ihn das angenehme Gefühl welches mit dem Genuße der Nahrungsmittel verbunden ist verleiten, um dieses angenehmen Gefühles nicht so bald verlustig zu werden und verwirkt er das Gefühl der Sättigung und beraubt dadurch die [illegible] Gesundheit. [illegible] soll dem

~~[illegible]~~

b) Nicht jeder Körper verträgt eine gleiche Quantität und Qualität von Nahrungsmitteln ja selbst ein und derselbe Körper kann nicht in gleichen Zuständen eine gleiche Quantität und Qualität der Nahrungsmittel vertragen. Daraus ergibt sich die Pflicht sich die Kenntniß der individuellen Beschaffenheit seines Körpers zu verschaffen. Der Mensch muß reflectiren welche Quantität und Qualität von Nahrungsmitteln seiner Gesundheit und in bestimmten Zuständen des Körpers zuträglich sey. Der Mensch ist im Stande sich diese Kenntniß durch die [illegible] zu verschaffen. Der Mensch darf [illegible] nicht die Mittel dem Zwecke überordnen er soll nicht das Verhältniß zwischen Gesundheit und Nahrung umkehren. Das Mittel hört [illegible] Mittel zu seyn wenn man es zum Zwecke erhebt, folglich hört der Gebrauch der Nahrung auf, Mittel zur Erhaltung der Gesundheit zu seyn wenn man ihren Genuß zum [illegible] für sich bestehenden Zwecke erhebt. Es widerstreitet demnach der Erhaltung des Körpers der unmäßige Gebrauch der Nahrungsmittel und zwar (α) Leckerhaftigkeit (β) Völlerey (γ) Trunkenheit.

Anmerkung. Die Völlerey und Trunkenheit beleget man mit dem Nahmen der thierischen oder physischen Laster. Diese Benennung scheint unzweckmäßig zu seyn wenn man Rücksicht darauf nimmt daß das Thier das Gefühl der Sättigung nicht überschreiten kann da es nur natürlichen Trieb hat welchen es nicht überschreiten kann, nimmt man aber auf die folgen Rücksicht so ist die-

[illegible] Ausdruck allerdings passt und [illegible] den Mensch durch diese Laster
und vorzüglich durch die [illegible] solchen Zustand verur-
sacht wird in welchem jeder Einfluß der Vernunft auch [illegible]
[illegible] vermögen [illegible] ist in welchem von den [illegible]
[illegible] des Menschen [illegible] sinnlich [illegible]
[illegible] sinnliche [illegible].
Vernachlässigt der Mensch obige Reflexion so wird er sich selbst [illegible]
[illegible] zuschreiben müssen. [illegible]
[illegible] Reflexion auf den Zustand seines Körpers bei Seite [illegible]
[illegible] auch keine [illegible] Falle der Krankheit dem Arzt
keine [illegible] Beschreibung seiner Krankheit geben und [illegible]
Arzt nicht in [illegible] des Körpers [illegible]
[illegible] Beschreibung [illegible] Zustande des Körpers [illegible]
gibt [illegible] Beschaffenheit seiner Organisation [illegible]
wird er sich selbst zuschreiben müssen wenn dem Arzt keine
[illegible] Heilmittel [illegible].
2. Eben so wie die Nahrungsmittel ist auch die Uebung und die [illegible]
[illegible] zur Gesundheit des Körpers erforderlich [illegible]
[illegible] im civilisirten Zustande ein wirkliches Bedürfniß
[illegible] wie von [illegible]
durch den Gebrauch der Nahrungsmittel durch die Affection der
[illegible] ein angenehmes Gefühl verbunden [illegible]
[illegible] mit dem Gebrauche der Uebung und [illegible]
[illegible] zu verbinden. Aber eben so wie bei den Nahrungs-
mitteln darf man nicht 1) das Mittel dem Zwecke unterordnen
als soll die Uebung und [illegible] der Gesundheit nicht [illegible]
2) das Verhältniß zwischen Zweck und Mittel soll nicht [illegible]
[illegible] soll nicht der Hauptzweck der Uebung und [illegible]
3. [illegible] Gesundheit des Körpers [illegible] besonders [illegible] zwischen
Wachen und Schlafen zwischen Arbeit und Erholung zwischen [illegible]
[illegible] und [illegible] eine bestimmte *[illegible] Ordnung* beobachtet.
Dadurch werden alle organischen Functionen [illegible]
System gebracht wodurch die Gesundheit des Körpers [illegible]
erhalten wird. [illegible] ist [illegible] der Regel- und Orde-
[illegible] Leben. Es [illegible] durch die Beyspiele [illegible]
welche [illegible] regellose Lebensweise [illegible]
[illegible] hohes [illegible] glauben daß das regellose Leben
ein Mittel zur Abhärtung [illegible]. Allein solche Beyspiele gibt es wenig,
[illegible] die Erfahrung lehrt [illegible] des [illegible] Menschen [illegible]
[illegible] Abhärtung [illegible] gänzliche
[illegible] und Abzehrung der Kräfte [illegible]
[illegible] Leibes beschaffen [illegible] werden. [illegible]
Erfahrung zeigt auch [illegible] Menschen von [illegible] Organisa-
tion [illegible] Ordnung beobachteten [illegible]
[illegible] und länger lebten. Da also das regellose Leben [illegible]
[illegible] die Gesundheit [illegible] und [illegible]
[illegible] so folgt daraus die Pflicht [illegible]
[illegible] nach einem bestimmten [illegible] Systeme zu richten.

1. Wenn endlich einige Bürger in den Zufällen der Krankheit gänzlich sich der vorgeschlagenen Heilmittel zu gebrauchen [weigern]. Dieser Schluß widerspricht dem Nichtgebrauch der Heilmittel im Falle der Krankheit er- kann nachstehende Gründe haben:

a) den Geiz, oder die Unmöglichkeit das unangenehme Gefühl zu überwinden welches entsteht wenn man einen Theil seines Geldes aufopfern soll.

b) das Vorurtheil, daß die Heilmittel zu gar nichts nützen.

a) Der erste Grund ist unvernünftig denn hier setzt man das Leben dem Gelde nach, welches verkehrt [illegible] das Verhältniß zwischen Zweck und Mittel. Geld ist ein Mittel zur Erreichung der Vernunftzwecke in der Sinnenwelt, will also Jemand seinen vernunftmäßigen Gebrauch vom Gelde machen, so muß er dafür sorgen, daß die Bedingung zur Erreichung der Zwecke seiner Thätigkeit den Körper erhalten werden, daher muß er auch für die Gesundheit seines Körpers sorgen. Aus dieser Pflicht ergibt sich aber als Consequenz die Pflicht sich im Zustande der Krankheit der Heilmittel zu bedienen also auch mit Aufopferung seines Geldes.

b) Eben so unhaltbar ist auch der zweyte Grund, daß die Heilmittel zu nichts taugen. Diese Ansicht ist ein Vorurtheil denn sie enthält folgenden Widerspruch in sich man soll sich nicht der Heilmittel bedienen sondern der Natur und ihren Kräften die Wiederherstellung der Gesundheit überlassen. Die Arzneykunst verschafft aber auch nicht die Heilmittel sondern sie gebraucht bloß die Heilkräfte der Natur. Die Heilkräfte der Arzneymittel sind also bloß die Heilkräfte der Natur — dagegen könnte man einwenden: sie seyen zwar Heilkräfte der Natur sie sind aber durch die Kunst umgebildet haben daher die Wirksamkeit die sie hatten verloren. Allein sind denn unsere Nahrungsmittel auch nicht durch Kunst umgebildet? und [illegible] wir sie warum [illegible] wir ihnen die Fähigkeit nicht ab unseren Körper zu erhalten? Aber die Erfahrung widerlegt, auf welche sich solche Menschen berufen so haben sie höchstens Personen gesehen die ohne [illegible] oder Wundarzt und sie schließen daraus auf alle anderen allein eine solche Induction ist höchst unvollständig und wäre sie auch vollständig so kann sie niemals absolut gewiß seyn, so wie die Erfahrung überhaupt. Wenn demnach das Vorurtheil sich der Heilmittel nicht bedienen zu wollen [illegible] es ihr könnte [illegible] untersucht werden ob seine Unwissenheit ihm verzeihlich oder unverzeihlich ist. Hat er Gelegenheit nicht gehabt sich von der Falschheit seiner Ansicht zu überzeugen so ist desselbe seine Unwissenheit verzeihlich und in einem solchen Falle kann ihm der Nichtgebrauch der Heilmittel nicht zugerechnet werden [illegible] ihm zugerechnet werden muß. — Jedoch ist diese Unwissenheit höchst selten unüberwindlich weil sich diejenigen die diesem Vorurtheile huldigen sehr oft der sogenannten Hausmittel bedienen. —

Anmerk. So wie die Pflicht der Selbsterhaltung nicht absolut gebietend ist, eben so ist auch die Pflicht für die Gesundheit seines Körpers zu sorgen hypothetisch. Denn:
a) bezieht sich diese Pflicht auf das Mittel, indem der aus der Pflicht für die Gesundheit des Körpers zu sorgen abgeleitet wird, weil der Körper ein Werkzeug zum Realisirung der Vernunftzwecke in der Sinnenwelt ist. Wird aber in einem besonderen Falle der Körper aufhören ein Werkzeug der Vernunftthätigkeit zu seyn so würde auch die Sorge für die Gesundheit des Körpers aufhören Pflicht zu seyn. So ist daher diese 2 Pflichten miteinander in Collision gerathen so muß die Pflicht für die Gesundheit des Körpers zu sorgen nachgesetzt werden.
b) Zur Erhaltung der Gesundheit bedarf man gewisser äusserer Mittel und Kräfte, also ist diese Pflicht bedingt durch Kraft und Mittel mithin hypothetisch.

Die IIte Pflicht ist die der Selbstbildung oder der Entwicklung der angebornen Anlagen. Die Nothwendigkeit dieser Pflicht ergiebt sich aus dem höchsten Prinzip unmittelbar. Das höchste Prinzip fordert, daß man dem Begriffe des Gegenstandes gemäß handle, damit dieses möglich sey werden 2 Bedingungen erfordert. 1) der Mensch muß einen richtigen Begriff von dem Gegenstande haben er muß die Fähigkeit besitzen in jedem Falle zu erkennen was dem Begriffe des Gegenstandes angemessen ist. 2) er muß die Fähigkeit haben die mit dem Begriffe übereinstimmende Handlung unter allen Verhältnissen zu realisiren. — Es ist aber nicht möglich diese 2 Bedingungen zur Erfüllung des höchsten Prinzips zu erreichen ohne Entwicklung aller angebornen Anlagen weil alle mit einander in einer innigen Verbindung stehen. Ohne Entwicklung der geistigen Anlagen ist man nicht im Stande zu erkennen ob etwas mit dem Begriffe des Gegenstandes übereinstimmend ist auch nicht im Stande die mit dem Begriffe des Gegenstandes übereinstimmende Handlung unter allen Verhältnissen zu realisiren weil hierzu Mittel erfordert werden die gehörige Übung der Zeit der Umstände der Sorge und wo man ohne Entwicklung der Anlagen zu erkennen nicht im Stande ist. Die angebornen Anlagen sind theils körperlich theils geistig. Alle geistigen Anlagen betreffen das Erkenntniß- Gefühls- und Begehrungsvermögen. Daraus ergeben sich für uns 4 Pflichten a) Pflicht der Bildung des Körpers b) des Erkenntniß c) des Gefühls d) des Begehrungsvermögens. —

A) Pflicht der Bildung des Körpers. Der Körper hat Anlagen die entwickelt werden können, deren Entwicklung zum Theil von uns abhängt. Also ist der Mensch verpflichtet die angebornen Anlagen seines Körpers zu entwickeln. In Bezug auf den Körper haben wir ein doppeltes Verhältniß. Das erste Verhältniß ist das eines Werkzeugs zur Realisirung der Vernunftzwecke. Das 2te Verhältniß ist das einer Darstellung unter welcher der Geist eines Menschen sich andern offenbaret.
1) Der Körper ist ein Werkzeug zur Realisirung der Vernunftzwecke und zwar ein passives und actives. Er ist ein passives Werkzeug indem er uns Vorstellungen von den Gegenständen verschafft die den Gegenständen wirklich entsprechen, er ist ein actives Werkzeug indem unsere Entschlüsse durch den Körper realisirt werden. Hierbey kommt zuerst der Entschluß …

was zu realisiren gesucht denn der Entschluß sich des Körpers zur Aeu-
ßerung als eines Werkzeugs zu bedienen und demnächst folgt die Reali-
sirung selbst.—
a) Der Körper ist ein passives Werkzeug der Vernunftthätigkeit, denn es
fehlt die Pflicht der Übung und Bildung der Sinnesorgane. Denn davon
hängt die Empfänglichkeit der Sinnesorgane ab und von letzterer die grö-
ßere oder geringere Deutlichkeit der Vorstellung, wovon das Urtheilen
desselben abhängt.
b) Insofern der Körper ein activ Werkzeug der Vernunftthätigkeit ist, er-
gibt sich für uns die allgemeine Regel: „Man strebe den Körper unter
die Gewalt des Geistes zu bringen. Dazu gehört a) die eigene Abhärtung
des Körpers welche der allgemeinen und besondern Beschaffenheit dessel-
ben zuträglich ist. Sie ist nothwendig denn je mehr die Wirksamkeit des Gei-
stes von dem Wechsel der äußeren Umgebungen abhängig ist, desto mehr
wird auch der Geist selbst davon abhängig gemacht. b) die Pflicht sich kör-
perliche Fertigkeiten zu erwerben, demnächst gehört auch die Erwerbung
jener körperlichen Fertigkeiten welche zwar nicht unmittelbar jedoch mit-
telbar auf unsern Geist Einfluß haben z.B. Schreiben, Lesen, Zeichnen u.s.w.
dadurch wird dem Menschen die Mittheilung leichter gemacht, ferner solche
Übungen die zur Absicht haben den Körper unter die Gewalt des Geistes
zu bringen und die unter andern den Nahmen gymnastische Übungen be-
kommen hat.
2. Der Körper ist aber auch die äußere Hülle des Geistes daher muß auch
auf das Äußere Rücksicht genommen werden. Denn der Geist selbst der wird
daraus sehen daß das Gepräge der Menschenwürde auch im Äußern sich offen-
bare. So wenig man sich bei Mißhandlungen gefallen läßt daß man den Geist
vom Körper trenne und die Mißhandlungen bloß als Verletzungen des Kör-
pers und nicht auch der Menschenwürde betrachte, eben so wenig kann der
Mensch im gewöhnlichen Leben das Äußere welches das Gepräge des Geistes ist ver-
nachlässigen. In der Kleidung, Geberde u.s.w. muß man sich daher nur
als Anstand beobachten. Der sogenannte cynische Schmutz d.h. die absolute
Vernachlässigung des Äußern muß als ein Widerspruch verworfen
werden denn Cyniker vernachlässigten das Äußere nur sich einen Schein
einer größeren Auszeichnung zu verschaffen, und daher ist dieser Schmutz wenn
sie sich mehr als Anstand äußern. Dies beziehen aber einen offenbaren Widerspruch.—
B. **Pflicht der Bildung des Erkenntnißvermögens.** Das Gebiet des niedern und
höhern Erkenntnißvermögens ist a) Erkenntniß des Wahren und b) die selbständige
Erkenntniß des Wahren. Durch das niedere Erkenntnißvermögen erlangt
man Vorstellungen von den Gegenständen der Sinnenwelt. Es wäre ü-
ber dem Menschen nicht möglich diese Menge von Vorstellung zu beizubehal-
ten ohne in die Mannigfaltigkeit Einheit und Zusammenhang zu bringen
was durch den Verstand bewirkt wird. Dieß nützt aber dem Menschen noch
wenig, wenn er nicht die erhaltenen Vorstellungen und Begriffe mit einan-
der verbindet. Dieß ist nun das Werk der Urtheilskraft. Alle Urtheile
sind entweder mittelbar oder unmittelbar. Ein mittelbares Urtheil ist
ein Schluß, im Schluß wird ein Satz als Conclusion erst andere (Prämissen) ge-
gründet daß er den Grund der Wahrhaftigkeit in den vorhergehenden
Sätzen enthält. Diese Prämissen sind aber wieder voll auch die weitere
Begründung bedürftig und so muß man entweder die Reihe von Gründen ins
Endlose fortsetzen, oder Gründe annehmen aus welchen alle übrigen sich als Con-
sequenzen ergeben. Diese Gründe heißen aber Prinzipien also ist es das
Hauptwerk des Erkenntnißvermögens nur die Schlüsse auf Prinzipien zu-

nachzuführen. Das Wissen muß daher nicht bloß objectiv d.i. in Be-
ziehung auf den Gegenstand sondern auch subjectiv wahr seyn d.i. man
muß auch Gründe für die Wahrheit des Gegenstandes nach den Prinzipien
anführen können. Es kann geschehen daß das Wissen objectiv wahr und
subjectiv aber kann es falsch seyn. z.B. Jemand denkt, man muß
die Gesetze des Staates befolgen man frägt ihn um die Gründe und er
weiß keine anzuführen. Um sich nun zu überzeugen ob er wirklich die-
sen Satz für richtig hält gibt man ihm eine verdächtige Lebensart und
es zeigt sich daß er sich überall nach den Aussprüchen der öffentlichen Gesetze
bewege. Hier ist also das Wissen objectiv wahr aber subjectiv falsch. – Un-
ser Wissen muß daher auch Gründe haben und alle Pflichten in Hinsicht des
Erkenntnißvermögens beziehen sich auf die theoretischen Angelegenheiten Gebrauch.
Die 1te Pflicht die sich aus der Pflicht der Bildung des Erkenntnißvermögens ergiebt ist
die Pflicht den Vorurtheilen vorzubeugen. Die Vorurtheile sind die größten Hin-
dernisse der Bildung des Erkenntnißvermögens denn a) sind die Vorurtheile an
sich genommen falsch b) Man betrachtet die Vorurtheile als Prinzipien daher alle
abgeleiteten Consequenzen falsch sind. Ein Vorurtheil ist daher nicht nur an sich ir-
rig sondern eine Quelle von beynahe unzähligen Irrthümern. Dagegen wendet
man ein: diese Pflicht enthält eine unendliche mithin unmögliche Forderung. Der
derjenige der den Vorurtheilen blind folget hält diese Urtheile für wahr, folglich
so lange er sie für wahr hält wäre es ein Widerspruch sie aufzugeben. Allein
diese Forderung kann erfüllt werden mithin ist sie nicht unendlich wenn man
alle seine Urtheile einer strengen Prüfung unterzieht, wo denn die Vorur-
theile sehr leicht von wahren Urtheilen unterschieden werden. Nun sagt man
weiter: Es ist besser daß der Mensch seinen Vorurtheilen folge als dem Zwei-
fel d. dem Zustande der Unbeständigkeit welcher sich sicherlich einstellt wenn man
die Vorurtheile zernicht. Allein betrachten wir den Zweifel in Bezug auf den Ge-
brauch des Erkenntnißvermögens so ersehen wir daß der Zweifel besser
sey als das Vorurtheil denn bezweifelt man etwas so ist der Zweifel gegrün-
det oder nicht. Ist der Zweifel ungegründet so ist es sehr leicht ihn aufzugeben
ist er aber nicht grundlos, hat er Gründe so ist schon der Grund etwas
wahres und in diesem Falle gelangt man auch durch den Zweifel wenigstens zum
Theil zur Erkenntniß des Wahren was bey den Vorurtheilen ganz und gar
nicht der Fall ist. Betrachtet man den Zweifel in Bezug auf den moralischen
Gebrauch so handelt auch in diesem Falle der den Vorurtheilen Huldigende schlechter
als derjenige welcher zweifelt. Denn der erstere ist nicht gewiß, ob seine
Handlung mit dem moralischen Gesetze übereinstimme oder nicht vollzieht er
dennoch diese Handlung so begeht er eine moralische Tollkühnheit. Man weicht
aber den Vorurtheilen dadurch aus wenn man kein Urtheil für wahr annimmt, be-
vor man nicht es geprüft hat, daher übergeht die Pflicht den Vorurtheilen
vorzubeugen in diese, Reflexion auf jedes Urtheil zu haben. *)

C. Pflicht der Bildung des Gefühlsvermögens. In Ansehung der Bildung des Gefühlsvermö-
gens kann in ethischer Hinsicht eine doppelte Art der Gefühle unterschieden werden
nämlich a) thierische welche wir mit den vernunftlosen empfindenden Wesen ge-
mein haben b) rein menschliche Gefühle welche einzig und allein dem Menschen
zukommen. Solche Menschlichen Gefühle sind 1) die sympathetischen vermöge
welchen wir an dem Glücke oder Unglücke unserer Mitmenschen Theil nehmen
2) die intellectuellen Gefühle welche aus der befriedigten oder gestörten Thätig-
keit des Erkenntnißvermögens entstehen. Daraus erklärt sich das Gefühl
der Lust bey der Harmonie, Deutlichkeit, Bündigkeit u. der Unlust bey dem

Übereinstimmung und Deutlichkeit der Vorstellungen 3) die moralischen Ge-
fühle welche aus der Vergleichung unserer ~~Gefühle~~ Handlungen mit dem prak-
tischen Gesetze entstehen. Das Thier ist für diese Gefühle unempfänglich denn
bei ihm findet keine Vergleichung der Handlungen statt, da aber das mora-
lische Gefühl dieser Vergleichung ist so kann offenbar das moralische Gefühl
dem Thiere nicht zukommen weil es die Ursache nicht ist die Erkenntniß
keineswegs zugehen kann. 4) Aesthetische Gefühle, Gefühle des Schönen und Erha-
benen. — Diese rein menschlichen Gefühle haben einen großen Vor-
zug vor den thierischen denn

A. gewähren sie dem Menschen den reinsten und dauerhaftesten Ge-
nuß, was bei den bloß thierischen der Fall nicht ist, selbst Epicur rechnete
unter die Ingredienzien unserer Glückseligkeit diese Gefühle weil sie dem
Menschen nicht entrissen werden können und weil sie so oft er will
erneuert werden können.

B. erhalten diese Gefühle das Erkenntnißvermögen in beständiger
Thätigkeit, denn jedes angenehme Gefühl ist mit dem Streben nach
diesem Zustand fortzudauern verbunden. Nun kann man aber
aus diesem Zustande nicht herausgehen ohne daß dabey die Thätigkeit
des Erkenntnißvermögens befördert würde. Entsteht ja ein Zweifel
so kann der Mensch nie im Zweifel bleiben er empfindet in ihm e-
ben das unangenehme Gefühl und dieses zwingt ihn seinen Zweifel zu
heben, und deutliche Vorstellungen zu erlangen.

C. Im Bezuge der Sinnlichkeit mit der Vernunft stellen sich die rein mensch-
lichen Gefühle auf die Seite der Vernunft. Ehe sich also der Mensch noch ent-
schließt diese oder jene Handlungsweise zu wählen sind diese Gefühle
Vorboten der Ausübung der von der Vernunft gebothenen Handlung.
Daraus ergeben sich für uns folgende Consequenzen in Rücksicht der Erziehung:

a) der Mensch muß die Anwendung der rein menschlichen Gefühle
unter die thierischen vorzuziehen ist sie aber wirklich eingetretten, die-
selbe gleich zu beheben trachten.

b) der Mensch muß alles was die Empfänglichkeit der Gefühle schwächt
entfernen dagegen alles thun was die Empfänglichkeit befördert.

c) der Mensch muß die Gefühle bilden, und zwar die aesthetischen mit Hül-
fe der Kunst die moralischen durch häufige Selbstprüfung.

<u>Schluß der Bildung des Begehrungsvermögens.</u> Der Zweck des Begehrungsver-
mögens ist, selbstständige Ausübung dessen was als vernünftig erkannt
wird; (selbstständig bedeutet: mit freyem Entschluße.) Nach Inhalt desselben
das Begehren ist entweder rein sinnlich oder verständig sinnlich oder
vernünftig. Die höchste Stuffe des vernünftigen Begehrens findet dann statt
wenn der Mensch das thut was ihm die Vernunft gebiethet. Allein zu einem
solchen Handeln wird erfordert a) die Einsicht daß etwas vernünftig ist
b) der Entschluß die Handlung bloß um der Vernunft willen zu vollziehen.
Beyde Bedingungen zusammengefaßt geben die selbstständige Ausübung
des als vernünftig Erkannten also ist der letzte Zweck des Begehrungs-
vermögens selbstständige Ausübung dessen was als vernünftig erkannt wird.
Die Pflichten in Bezug auf das Begehrungsvermögen beziehen sich auf die
Erreichung dieses Zwecks, sie sind:

1) die Bändigung und Unterwerfung der Leidenschaften. Nichts ist dem Endzweck
des Begehrungsvermögens mehr entgegen als die Leidenschaft denn sie

ist kein vorübergehender sondern ein fortdauernder habitueller Zu-
stand so lange die Leidenschaft fortdauert kann die Anwendung der Gut-
gründe der Vernunft nicht statt finden indem jede Leidenschaft eine ei-
gene Sophistik hat, der Mensch erhält seine Leidenschaft zum höchsten
Grundsatze und so geschieht es daß alle Versuche den Menschen durch
Rath durch Beyspiele zu belehren scheitern. Jede Leidenschaft erzeugt
ein ausschliessendes Interesse für einen Gegenstand und Gleichgül-
tigkeit gegen alles übrige daher sie auch Kraft [illegible] [illegible]
wird. Sondern zugleich wird die Leidenschaft die Gesundheit des Körpers
und diese wirkt nachtheilig auf die Seele zurück. Es ist also Pflicht für uns
den Leidenschaften vorzubeugen und die entgegengesetzten Gesinnungen zu unter-
drücken und was man Selbstbeherrschung nennt.
2) Nebst den habituellen Zuständen gibt es noch vorübergehende
dieß [illegible] Begehren. Einige werden von der Vernunft absolut
verworfen z.B. Rache, die Befriedigung anderer ist dagegen er-
laubt in welchem Falle man a) das Maß nicht überschreiten b) darauf
Acht geben soll damit der Zweck des Begehrens nicht vereitelt werde.
Die Fähigkeit sich von den absolut unerlaubten Begierden zu enthalten
heißt Enthaltsamkeit die Fähigkeit in erlaubten Begierden Maaß zu
beobachten heißt Mäßigkeit.
3) Man soll sich die Eigenschaft der Geduld und des Muthes zu erwer-
ben suchen. Um das Vernunftgebot zu realisiren muß sich der Mensch
oft in Lagen versetzen welche der Sinnlichkeit widersprechen. Es ent-
stehen nun gewisse Gefühle und von unserer Freyheit hängt es ab ob die-
se Gefühle zu Affecten werden und so jeden Einfluß der Urtheilskraft
auf den Willen fruchtlos machen oder ob ihnen Maß und Ziel gesetzt
werde. Die Fähigkeit nun die Leiden die sich mit der Befolgung der Ver-
nunftgesetze verbinden, zu ertragen heißt Geduld. Der Mensch hat
aber auch mit äußeren Hindernissen die ihm theils von der Natur
theils von andern Menschen entgegengestellt werden zu kämpfen
die Fähigkeit des Menschen diese Hindernisse zu überwinden und
das Sittengesetz zu realisiren heißt Muth.
Also haben wir in Bezug auf Begehren auf folgende Eigenschaften zu er-
werben a) Selbstbeherrschung b) Enthaltsamkeit c) Mäßigkeit d) Geduld e) Muth

Anmerk. Der Grund ist der Pflichten der Bildung des Geistes ist dagegen zu bemerken:
(a) Alle diese Pflichten sind größtentheils positiv. Die sinnlichen Mittel und Kräf-
te vermehrt, sind also diese nicht da findet auch eine Ausnahme statt
die Pflichten hören auf, Pflichten zu seyn. (b) Wenn eine positive Pflicht
mit einer negativen collidirt so muß letztere vorgezogen werden
daher ist es unerlaubt sich des Eigenthums anderer zu bemächtigen um
um seine Bildung zu befördern, weil die Rechtspflichten den übrigen
vorgezogen werden sollen. Überdieß enthält eine solche Handlung
einen folgenden Widerspruch. Es strebt der Mensch auf der Stufe der
Vollkommenheit fortzuschreiten [illegible] das er aber einen Menschen
oder beraubt er sich das Eigenthum anderer so schreitet er auf der
Stufe der moralischen Vollkommenheit rückwärts. Das Fortschreiten ver-
bunden mit dem Rückschreiten ist ein Widerspruch. (c) Ein einzel

...er Mensch mag noch so im rohesten Zustande seine Kräfte verstär-
gern so kann er sie doch nie so bilden, daß er einen bedeutenden
Grad der Kultur erreichte. Dieß ist nur möglich im geselligen Zu-
stande wo der ganze Reichthum der Kenntnisse durch alle Generationen
hindurch zugleich vermehrt und Gemeingut wird, da ein wech-
selseitiger Verkehr und Mittheilung statt findet. Es giebt aber nur
2 Hauptarten des geselligen Zustandes denkt man sich: 1. den natürlichen oder Na-
turzustand 2. den bürgerlichen oder den Staat. Zu dem bürgerlichen
Zustande selbst ist man [illegible] verpflichtet, denn der Naturzustand ist das
Gegentheil davon man sich von ihm vernünftig nicht vorzustellen, so kann aller-
dings auch im Naturzustande eine gegenseitige Mittheilung und Verkehr
statt finden jedoch kann er durch die Unsicherheit der Rechte eines jeden
einzelnen fortwährend stehen(?). Damit die Sicherheit der Rechte bestehen
könne werden folgende 2 Bedingungen erfordert 1. Es muß ein un-
partheiisches Urtheil gefällt werden welches bestimmt was Rechtens jedem einzelnen
Individuo zukomme wodurch wird die Quantität und Qualität dieser Rechte
bestimmt 2. damit dieses Urtheil unpartheiisch gefällt werde muß auch ei-
ne Macht vorhanden seyn es in Wirklichkeit zu setzen und alle Eingriffe
in die Rechte Anderer durch strenge Maßregeln zu hindern. Beyde Be-
dingungen fehlen im Naturzustande, denn ist keine höhere Obrigkeit
vorhanden so wird ein jeder der ein solches Urtheil fällt sich vom Ego-
ismus nicht befreyen können alle übrigen werden sein Urtheil nicht
annehmen wollen ein jeder wird seinem eigenen Begriffe vom Rechte fol-
gen wodurch Kampf und Fehden entstünde. Gesetzt, ein Individuum fällt ein
solches Urtheil richtig wird es dasselbe auch realisiren können. Es können
sich viele gegen einen vereinigen daß seine Macht aufgehoben und gänz-
lich unwirksam gemacht wird, es muß also zwischen diese 2 Partheyen
eine dritte dazwischentretten und überdieß muß noch die [illegible] bestimmt
werden, welche Rechte einem Individuo zukommen und die Anwendung muß der
Rechtsgewalt übergeben werden. ferner muß noch eine Macht hinzukommen die-
jenigen die sich in das Gesetz nicht fügen wollen zu bestrafen. Erst durch den
Staat wird die völlige Sicherheit der Rechte hergestellt daher ist es unsere
Pflicht im Staate zu leben.—

*) Ist nun die Handlung wirklich gut, so hat sie keinen moralischen Werth oder
es ist unbestimmt ob sie gut oder schlecht sey ist sie schlecht so muß sie ihm
unbedingt zugeschrieben werden weil er seine Urtheile über die Güte
oder die Schlechtigkeit der Handlungen nicht prüfte. Umgekehrt also, der
sich von einer Handlung enthält weil er nicht weiß, ob sie gut oder schlecht
sey handelt eher zu loben viel besser als der sich nach Vorurtheilen rich-
tet. — Also ist die Erste Pflicht in Bezug auf das Erkenntnißvermögen
die Ausrottung der Vorurtheile. Die Wahrheit hat einen negativen
Werth nämlich die Entfernung der Irrthümer und auch einen positiven Er-
kenntniß des Wahren. Man muß Einheit und Zusammenhang in die
Mannigfaltigkeit von Vorstellungen und Begriffen zu bringen su-
chen. Man muß nach Gründen forschen, woraus sich andere Sätze die
wir für wahr halten ableiten lassen, bedürfen sie keiner weiteren Be-
gründung so, muß man weiter fortschreiten bis man nämlich auf die
letzten Gründe auf Prinzipien kommt bedürfen sie keiner weiteren
Begründung so sind sie Prinzipien. Dadurch ist die selbstständige Er-

kenntniß der Sachen bedingt. Nicht alle Kenntnisse lassen sich zur Ein-
heit bringen z.B. die Kenntniß der individuellen Eigenschaften der
Dinge aber hier kann man wenigstens Analogie und Induction zu
einer allgemeinen Erfahrungserkenntniß erheben, denn Kenntnissen
werden durch eine durch Vergleichung und Verbindung gemachte Erfahrung
nämlich verwechselt(?) werden soll. Allein bloße Erkenntniß des Allgemeinen
ist noch nicht hinreichend um zu einer vollständigen Bildung des Er-
kenntnißvermögens zu gelangen. Man muß Urtheile bilden weil sonst
die ganze Mühe auf das practische Leben fruchtlos und ohne Einfluß bleibt
außerdem muß die Urtheilskraft gebildet werden. Nach der Empiri-
schen Psychologie und der angewandten Logik kann die Urtheilskraft
nur durch Uebung gebildet werden, denn wollte man Regeln für die Bil-
dung der Urtheilskraft festsetzen so setzen diese Regeln schon die Fähigkeit
der Anwendung des Allgemeinen auf das Besondere mithin eine geüb-
te Urtheilskraft voraus. Der Mensch vermag aber einen bedeutenden Grad
schon von Bildung wenn er sich des mündlichen und schriftlichen Unter-
richts anderer bedient daher folgt die Pflicht des mündlichen und schrift-
lichen Unterrichts anderer sich zu bedienen. —

Die Vte Pflicht ist die der Selbstbeglückung. Es fragt sich nun ob man Selbstbe-
glückt ist ob wir unserer Selbstbeglückung wegen auch unerlaubte Mittel realisi-
ren wollen, da aber der Gebrauch solcher Mittel um die Glückseligkeit zu
befördern von der Vernunft verworfen ganz einhellig darum weil die
Vernunftsforderungen unbedingt sind mithin zu Gunsten der Neig-
lichkeit keine Ausnahme gestatten. Allein nicht allemal ereignet
sich der Fall daß man um sich einen Vorsatz zu verschaffen den Weg
durch unerlaubte Mittel einschlägt ist es denn unsere Pflicht uns
zu beglücken oder handeln wir der Vernunft gemäß wenn wir die-
se Mittel außer Acht lassen? Dies ist eine Streitfrage die so-
wohl Vertheidiger als Gegner fand.

Einwurf

Zu den letztern gehört auch Kant. Nach ihm ist die Aufstellung ei-
ner Pflicht der Selbstbeglückung eine völlige Ungereimtheit, denn
er behauptet daß nur dasjenige das man ungern thut Pflicht genannt
werden kann wie kann aber die Glückseligkeit, nach welcher alle
Menschen zu Folge eines angebornen Triebes streben welches Streben
zugleich mit Neigung auch unerlaubten Mitteln verbunden ist
als Pflicht gelten? — Allein dieser Einwurf gegen die Mög-
lichkeit der Pflicht der Selbstbeglückung hat folgende Mängel. Kant
behauptet daß bloß jene Handlung die man ungern thut Gegen-
stand der Pflicht seyn können. Jedoch ist diese Behauptung unge-
gründet, denn eine gute Handlung verliert deswegen weil man
sie mit Neigung vollzieht nicht ihren moralischen Werth
vielmehr ist eine mit Lust und Freude verbundene Pflichter-
füllung als das Resultat eines lebendig tugendhaften Lebens-
wandels anzusehen, denn sie hat zur Folge daß nach und
nach die Erfüllung guter Handlungen leichter wird und zur gro-
ßen Natur. Uebrigens könnte das was hier Kant von der Selbst-
beglückung spricht mit gleichem Rechte von der Selbstbildung gelten

durch zu dessen werden wir zu sehr einen angeborenen Hang-
bat zur Selbsttätigkeit angeregt und dennoch bleibt sie auch sei-
nem Pflicht die durch den Trieb nach Vollkommenheit angeregt wird und
an der Entwicklung seiner Anlagen unvermerkt arbeitet. Kant
widerspricht sich hiermit selbst, denn er gesteht selbst in einer An-
merkung, daß man andere im Streben nach Glückseligkeit nicht
hindern sondern vielmehr unterstützen. Dieses Streben ist nun
entweder pflichtmäßig oder pflichtwidrig ist es pflichtwidrig so
ist es auch der Vernunft zuwider gehandelt wenn man ein pflicht-
widriges Streben eines andern unterstützt ist es aber pflichtmäßig
so würde selbst es sich nicht auch mit ausdrücken. — Kant sagt
ferner selbst daß es Pflicht des Menschen sey nach Wohlbefinden
nach Gesundheit zu streben und dem Schmerz und dem Mangel vor-
zubeugen; warum aber besteht die Gesundheit warum selbst al-
so das Verlangen derselben sein und nicht Pflicht seyn? — Um die-
sem Widerspruch vorzubeugen fügt Kant die Anmerkung
an daß seine Pflicht indirect sey. Es sey sie nun direct oder in-
direct sagen, so bleibt sie immer Pflicht aber muß auch das Streben nach
Glückseligkeit als eine Pflicht doch angesehen werden. <u>2ter Einwurf</u>
Kant macht bei diesem Einwurfe so viel Schwierigkeit und Mühe um
zu zeigen daß das Streben nach Glückseligkeit nicht als Prinzip gelten
könne, daran ihr hinlänglich erwiesen zu zeigen daß die Aufstel-
lung dieses Prinzips unmöglich sey, so wie auch von der Pflicht der
<u>Selbstbeglückung</u> als Consequenz keine Rede seyn kann. Die weite-
re Durchführung wäre diese. Die Vernunft gab [?] nichts ü-
berflüssiges und das Gebot nach Glückseligkeit zu streben ist aber über-
flüssig folglich kein Gebot der Vernunft. Nun ist aber jedes Ver-
nunftgebot eine Pflicht mithin ist das Streben nach Glückseligkeit
keine Pflicht. Daß aber das Gebot nach Glückseligkeit zu streben über-
flüssig ist erhellt daraus. Der Trieb nach Glückseligkeit ist allen Men-
schen angeboren so daß sie sich auch durch unerlaubte Mittel zu
beglücken suchen jede Verzichtleistung auf die Glückseligkeit ist daher
ungegründet sie ist unmöglich denn wenn ein Mensch die Glück-
seligkeit aufgibt so thut er es nur vielleicht darum weil sei-
ne Achtung gegen die Vernunft unerlaubte Mittel ausschließt durch
deren Gebrauch er sich beglücken könnte sie ist also deshalb mora-
lisch unmöglich. Allein ein Gebot dessen Uebertretung unmöglich ist
ist überflüssig also auch das Gebot: Strebe nach Selbstbeglückung
überflüssig, kein Vernunftgebot, keine Pflicht.

<u>Widerlegung.</u> Allein die Uebertretung dieses Gebothes ist sie und nicht un-
möglich dadurch daß man frey ist es ist gegeben [illegible] [illegible] Glück oder
dem Unglücke zu wenden, ab esse ad posse gilt [?] eine richtige Conclusion
und da es wirklich geschieht daß man oft Ursache seines eigenen Unglücks
wird so kann man mit vollem Rechte die Folgerung machen daß dies
Geboth nicht überflüssig ist.

<u>3ter Einwurf.</u> Es ist [illegible] daß der Satz: Strebe nach Glückseligkeit

nicht als höchstes Prinzip bestehen können, mithin ist dieser Satz kei-
ne Vernunftforderung und da die Pflicht ein Vernunftgebot [illegible] sein
keine Pflicht.

Widerlegung. Das Merkmal der Vernunftmäßigkeit kommt nicht nur
dem höchsten Prinzipe zu, sondern auch allen bei denselben sich erge-
benden Consequenzen, eine solche ist der Satz: Strebe nach Glückselig-
keit, wie gewöhnlich dargethan wird, mithin ist er Vernunftforderung und Pflicht.

4ter Einwurf. Durch die Behauptung, es gebe eine Pflicht der Selbst-
beglückung, wird aller Unterschied zwischen der Moralität und
Glückseligkeit aufgehoben, mithin auch der auf diesem Unterschiede
beruhende Beweis von Gott und Unsterblichkeit der Seele umge-
stürzt. Denn in der Metaphysik ist die Unzulänglichkeit der theo-
retischen Beweise dargethan und es wurde [illegible] daß zwi-
schen Moralität und Glückseligkeit ein Unterschied bestehe, es wurde
gezeigt, daß die vermittelnde Ursache Gott sey, daß die künftige Dis-
harmonie zwischen jenen 2 Bestandtheilen die Unsterblichkeit
der Seele zum nothwendigen Folgesatze habe. Gibt es aber eine Pflicht der
Selbstbeglückung, so sind die Begriffe der Moralität und Glückse-
ligkeit identisch, denn die Sittlichkeit beruht auf der gewissenhaften
Pflichterfüllung, also auch auf der Erfüllung der Pflicht der Selbstbeglück[ung].
Ist aber kein Unterschied zwischen Glückseligkeit und Moralität,
so ist ein vermittelndes Wesen, die Gottheit überflüssig, es wird
jede Disharmonie zwischen dem Betragen und Wohlbefinden un-
möglich gemacht, mithin der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele [illegible]

Widerlegung. Allein dadurch wird keineswegs der zwischen Sittlichkeit
und Glückseligkeit bestehende Unterschied aufgehoben, denn sonst müß-
te jede moralische Handlung die Selbstbeglückung zum Zwecke
haben, dieß ist aber nur bei der Pflicht der Selbstbeglückung, nur bey-
der ist der Fall, ja es gibt Fälle wo die Vernunft eine gänzliche Ver-
[illegible] auch die Glückseligkeit gebiethet. Ferner hat das bloße
Streben nach Selbstbeglückung noch nicht die Erreichung derselben
zur Folge, da diese von mannigfaltigen Verhältnissen und Um-
ständen abhängig ist. Man macht sich jedoch durch ein der Vernunft
angemessenes Betragen der Glückseligkeit würdig, wenn man sie
auch nicht erreicht.

Bei so unhaltbaren Einwürfen ist die Pflicht der Selbstbeglückung
möglich. Die wirkliche Ableitung derselben geschieht auf directe oder indirecte Art.
Die directe Ableitung geschieht aus dem höchsten Prinzipe: Ich muß
dem Begriffe des [illegible] gemäß handeln. Denn ich muß stets handeln,
so muß ich [illegible] vernünftig handeln. In vielen
Fällen widerspricht es der Sittlichkeit nicht [illegible] Glückseligkeit
wo denn der Mensch mit [illegible] der andern Folgen nach [illegible] Pflicht [illegible]
sein aber Vernunft und Glückseligkeit in Collision und in diesem Falle
muß ein [illegible] Plan [illegible] handeln und ein dem Begriffe
[illegible] nicht [illegible] [illegible] aus die

Beförderung der Vernunftzwecke als auch auf Glückseligkeit hinzielen.
Also ist das Streben nach Glückseligkeit welche es möglich macht den Begriffe
der und selbst möglich zu handeln, eine Pflicht.
Indirect geschieht die Ableitung folgendermaßen: Wenn ein Mensch ein
heiteres Leben führt, so wird jede geistige Thätigkeit erhöhet und es
wird die Realisirung der Vernunftzwecke durch die Glückseligkeit
erleichtert. Aus diesem Grunde ist das Streben nach Glückseligkeit
für uns Pflicht.
Die Sorge für die Selbsterhaltung besteht unter sich mehrere unter-
geordnete Pflichten als Consequenzen. Die Pflicht für die Glückseligkeit
ist ein Streben nach der Summe der Gefühle, diese beziehen sich
entweder auf den Körper und dann heißt Gesundheit oder auf
den Geist und dann ist sie Pflicht der Gemüthsruhe.
I Gemüthsruhe. Um sich die Gemüthsruhe beizulegen wird erfordert
Gemüthsruhe(?) um sich vor der Traurigkeit(?) des bösen Gewissens zu
bewahren muß man sich der Reflexion auf seine bösen Fehltritte
enthalten und von der Übermahnung(?) des moralischen Gesetzes. Al-
lein es ist keine besondere Pflicht sich von der Übermahnung des
moralischen Gesetzes zu enthalten, es ist eine allgemeine Verbindlichkeit
und wenn wir zugeben möchten daß man die allgemeine Pflicht zu befol-
gen mache, so könnte man damit im Grunde fortschreiten, dadurch hebt
man auch die Moralität auf, denn man enthält sich des Gewissens des mo-
ralischen Gesetzes Übermahnung um Gemüthsruhe nicht zu stören, weil die-
se aber ein Mittel der Glückseligkeit ist um glücklich zu werden also
um der Sinnlichkeit willen unterwerfe man die Vernunft derselben.
Der Mensch kann diese Quelle der Glückseligkeit die Gemüthsruhe verschließen:
a) durch eine allzugroße Anhänglichkeit an irdische Güter. Wenn
der Mensch auch eine gute Handlung begangen hätte so fürchtet er sich
dennoch nicht der Schmerz übermäßig ganz seine Freude zu sehr ge-
sichert zu haben damit er nicht vielleicht einen Theil derselben einbüße.
b) durch den Aberglauben welcher nichts anderes ist als der Hang mit al-
len Vorurtheilen zu folgen einer nämlichen Furcht beklagt sich oft ein Aber-
gläubiger während sich andere Menschen in ihrer Lage glücklich fühlen.
Daraus ergeben sich hier nun folgende Corollarien die Gemüthsruhe sich zu verschaffen:
1.) die Genügsamkeit oder die möglichst große Beschränkung aller
unserer Wünsche. Dadurch wird vorzüglich die Glückseligkeit beför-
dert denn hat man den Wunsch nicht so fühlt man auch keinen Schmerz
im falle des Nichtrealisirens desselben.
2.) Vermeidung solcher Quellen welche heftige Gemüthsbewegungen und
Affecte und Leidenschaften herbeiführen. Dergleichen sind die Begier-
den welche feste Wurzel in uns fassen habituell werden und zu
Leidenschaften welche die Ruhe des Gemüths untergraben. Eine solche Quel-
le ist auch die Reizbarkeit d.i. eine große Fähigkeit des Menschen
bei dem geringsten Anstoß die in ihm bald einen Veränderung hervor-
bracht wird beleidigt zu werden. Ein solcher Mensch theilt er die Fehler
des Zornes bald dem Kranken ein er ist weit schädlicher als der Zorn
indem diesen ein nur heftige Flamme ausbricht aber bald verlöscht. Der-

wen der Angewohnte die. die Verunstaltung des andern Menschen besorgt
sind oder uns schaden wollen, wir müssen denselben vergleichungsweise sicher
zumahl da uns die Vernunft gebiethet solange von der Rechtschaffenheit anderer
zu halten bis wir nicht vom Gegentheile überzeugt sind.
Allein Achtung auch braucht denn man sich gewaltsam hält. dem Gedanke. es soll nicht
wird es gemissbilligt werden und untergräbt die Glückseligkeit. daher soll man
niemahls aus Ehrgeiz oder Eigennutz einen Mann achten zu dem man andere natür-
liche Dankbarkeit noch Neigung hat.
II Gesundheit. Was die Pflicht in Bezug auf die Gesundheit betrifft so ist sie oben
abgehandelt worden. Diese Pflicht theilen wir aber ab 1) in die Pflicht der
Selbsterhaltung 2) Selbstbeglückung.
die Glückseligkeit ist die möglichst größte Summe angenehmer Gefühle welche
jeder aber der Mensch in diesem Leben nicht zu realisiren vermag 1) weil sie
von Zufällen [illegible] sind 2) weil der Vernunftgebrauch oft denselben [illegible]
le sie denselben widersprechenden Gebrauch thut. Vom Menschen aber hängt es ab
sich viele angenehme Gefühle zu verschaffen. Unter den Gefühlen verdienen die in-
tellectuellen und aesthetischen den Vorzug weil a) sie mit den moralischen zunächst
verwandt sind b) weil diese Gefühle größtentheils vom Menschen abhängen
(denn sie werden durch die innern Vorstellungen erregt) und weil sie dauerhaft
sind c) Man erreicht mit dem Zwecke der Selbstbeglückung zugleich auch den
der Selbstbildung.
die III Pflicht in Hinsicht der Selbstbeglückung ist demnach die Empfänglich-
keit für diese Gefühle. wird geschärft durch eine zweckmäßige Lectüre, Be-
trachtung schöner Kunstwerke, Erkennung vom Schönen der Welt, alles die
sich verschafft uns einen reinen [illegible] Genuß. Nur diese Gefühle machen
den Socrates fähig über die [illegible] Wahrheiten in den letzten Stunden zu
sprechen, den Brutus von seinem Tode mit Ernsthaftigkeit einen Brief an
seinen Freund den Philosophen wiederzuschreiben und beiden [illegible]
sie den Muth den Tod standhaft zu ertragen. Ein solcher Mensch hat
eine unerschöpfliche Quelle von Freuden die nicht vom Zufall abhängig [illegible] al-
so ihm auch nicht entrissen werden können.
In Bezug auf alle Arten der Vergnügungen sind folgende Regeln zu beobachten:
A. Keine Art der Vergnügungen ist erlaubt welche Gefahr mit sich bringt
oder die Achtung des Menschen und der Vernunft herabwürdigt. Demgemäß
sind auch jene Vergnügungen welche man im Umgange mit schlechten
[illegible] Menschen sucht. Dazu gehören die Vorurtheile nach welchen
der Mensch nicht nur den Grund zu diesem Umgange [illegible]
desselben [illegible], verdrängen wir alle diese Vorurtheile [illegible]
[illegible] unterziehen wollen weil [illegible] nur [illegible] Schaden [illegible]
1. Ein Mensch kann [illegible] und demnach gegen einen oder den
andern aufrichtig gesinnt seyn. Dieser Antheil ist ein [illegible] weil es 1)
ein falscher Antheil ist 2) weil es als Princip gebraucht werde und die
Quelle [illegible] Vergnügungen werde. – Es ist falscher Antheil
wenn man soll den [illegible] eines [illegible]
derjenige der mit ihm umgeht ist bloß als Mittel zur Bereicherung [illegible]
[illegible] zu beobachten so übergeht die
[illegible] des Menschen auch der mit ihm im Umgange ge-
standen. Eben so bedeutend sind die Folgen in Bezug auf die [illegible].

3„ daß das lebendige Wort mehr gelte als der todte Buchstabe." Unter dem todten Buchstaben versteht man jede sich auf Tugend und Religion, sich beziehende Wahrheit und jeden Unterricht außer dem lebendigen Worte aber [illegible] mit denen ein Umgang pflegen die Fertigkeit und der [illegible] zu [illegible] in [illegible] Vernunftheit ergiebt sich von selbst.

4„ daß der Mensch den [illegible] kennen und wahrnehmen müsse" wenn [illegible] aber nicht [illegible] vortheil zu folgen die Verbreitung dieses [illegible] nach sich zieht als die Unbequemlichkeit, Verschiedenheit, [illegible] u.d.g.

(6) Dein Vergnügen soll sowenig gestattet werden daß das natürliche Maß und Ziel überschritten oder dem Gemüth zu Leidenschaften anlaß wird.

c) Deine Art des Vergnügens darf nie nur als Hauptzweck gelten denn man mit Beseitigung aller [illegible] und selbst den Vernunftforderungen zu [illegible] [illegible].—

Und allen diesen [illegible] Pflichtvorschriften [illegible] zu [illegible] als Corollarium.

[illegible] zweite gibt die auch [illegible] Pflichten [illegible] als [illegible] die Unterhaltung [illegible] intellectuellen und physischen Anlagen die Beförderung der Gesundheit [illegible] Verstandes, und [illegible] zu realisirende Thätigkeit oder Beschäftigung [illegible] es ist auch Thätigkeit oder Beschäftigung [illegible] und Pflicht [illegible] ist aber das Vorurtheil daß man eine Pflicht durch die Erfüllung der [illegible] oder [illegible] Berufs [illegible] und die übrige Zeit mit Nichtsthun zubringen könne. Jedoch [illegible] man bedenken daß auch nach Erfüllung der Berufspflichten die Erfüllung der Pflichten an sich selbst [illegible] Stunden [illegible]. [illegible] in den [illegible] der [illegible] die Hauptpflicht [illegible] der [illegible] im Alter und [illegible] bis [illegible] Allein schon das Selbstbewußtseyn ist eine Thätigkeit denn in diesem ist das reflectirende Subject auch [illegible] Object seiner selbst. [illegible] der empirischen Psychologie ist selbst ein [illegible] dieser Thätigkeit aber auch nichts anders als ein unwillkührliches Spiel der productiven und reproductiven Einbildungskraft, welche sich nach den Gesetzen der Association [illegible] als Thätigkeit und Beschäftigung [illegible] und Pflicht [illegible] ist [illegible] Müßiggang [illegible]. [illegible] ist der [illegible] Müßiggang [illegible] aller [illegible] der [illegible] Laster Anfang

[illegible] 1) [illegible] Gleichgültigkeit gegen die wirkliche Welt 2) [illegible] der [illegible]

[illegible] man [illegible] der Einbildungskraft ganz hin [illegible] die Einbildungskraft die Herrschaft über [illegible] daher schaffen wir uns [illegible] Welt [illegible] die [illegible] [illegible] wir [illegible] die wirkliche ganz abstumpfen und so die [illegible]-

6. Pflicht der Thätigkeit

der Pflichten vergessenden, daher kömt es daß die Jünglinge sich [illegible] bilden, [illegible] die Zeit mit der Lectüre von [illegible] Ab-
[illegible] verschwenden, die eine [illegible] der Jugend eine Abgeschie-
denheit in der wirklichen Welt, eine gewisse affectirte Sentimen-
talität, [illegible] und Erschlaffung herbeibringt. Vortrefflich drückt
sich Schiller [illegible] seinem [illegible] über die Beschäftigung aus [illegible]
[illegible] welt durchgegangen ist, findet sich in der [illegible] und Beschäftigung den [illegible]
Menschen: „Beschäftigung, die nie ermattet
die langsam schafft, doch nie zerstört
die zu dem Bau der Ewigkeiten
zwar Sandkorn nur für Sandkorn reicht
doch von der großen Schuld der Zeiten
Minuten, Tage, Jahre streicht."
Beschäftigung bringt jeden (auch den) wenig zum Bau des [illegible]
doch wird dieses wenige [illegible].

7. Pflicht der Vermögenssorge.

Allein die Beschäftigung ist nicht ein absolutes [illegible] sondern es ist bloß
ein Formiren des schon Vorhandenen. Dieses schon Vorhandene erhält
von unserer Thätigkeit seine Form [illegible] ist jeder vernünftige
[illegible] Sache, denn man darf nicht ein vernünftiges Wesen
als Mittel zu einem Zwecke gebrauchen weil es als solches selbst-
ständig handeln muss. Der Inbegriff aller dieser Sachen welche
dem Menschen eigen sind, machen das Vermögen und den [illegible]
[illegible] desselben ist eben das Geld, es ist demnach für uns
eine Pflicht das Vermögen oder den [illegible] desselben zu
erwerben, und das erworbene [illegible] zu erhalten suchen. Da
sich aber weder der Grad der Bildung noch der Gesundheit nach welchen
[illegible] festsetzen [illegible] so lässt sich kein
festes [illegible] bestimmen
[illegible] Erhaltung nothwendig ist" [illegible]
[illegible] als die [illegible] welche doch alle Pflichten und
nicht bloß die Selbsterhaltung [illegible] sollen. Eben so wenig lässt
sich eine Norm angeben die [illegible] habe und [illegible]
[illegible] ist auch die Anzahl „ich habe nicht mehr als [illegible]
[illegible], da es doch Fälle wie [illegible] Krankheit geben kann
wo man [illegible] unmoralisch handelt wenn man [illegible]
[illegible] Mittel [illegible] Unterstützung [illegible]
[illegible] zu [illegible]. Was also die Quanti-
tät [illegible] ist es [illegible] Gewissenhaftigkeit [illegible]
[illegible] in Hinsicht auf Qualität lassen sich folgende Regeln festsetzen:
a) Man handelt unmoralisch wenn man [illegible]
b) [illegible] Geiz und Verschwendung sind unmoralisch [illegible]
in beyden ist der Vernunftzweck nicht [illegible].

c) Auf den [illegible] fremden Eigenthums durch gewissenlose Ver-
mittlung desselben sein eigenes zu vermindern ist unerlaubt, denn
das Vermögen sieht hier auch ein Mittel zur Erhaltung der Ver-
nunftzwecke zu seyn indem jeder den Entschluss und Ausführung des
Zweckes aus einem fremden Eigenthum unmoralisch mithin das
Verhältniss zwischen Zweck und Mittel verkehrt ist.
Ehre [illegible] kann nur dann auf einen moralischen Werth Anspruch
machen, wenn ihr auch eine moralische Ehrung zu Grunde liegt, mit-
hin ist das Streben nach Vermögen bei der Absicht den sinnlichen Genuss
zu erhöhen unmoralisch.

8 Pflicht der Geselligkeit

Man kann dem Menschen so viel Mittel bestehen so kann er sie den-
noch nicht wichtig verwenden wenn er ihnen nicht die gehörige Ander-
[illegible] erhalten hat, allein diese Mittel sind [illegible] sie bringt ei-
nen Widerspruch zu dessen Übereinstimmung eine Kraft erfor-
dert wird allein die einzelne Individuum kann mit seinen ei-
genen Kräften, ohne Beyhülfe anderer können auch alle seine Be-
dürfnisse befriedigen und sich als dann in geselligen Zustande be-
finden allein auch er den geselligen Zustand hat bloss den Werth
eine Vernunftgemässe formen also ist es auch Pflicht sein und im Staat
zu leben. — Erkenne die Pflicht der Selbsterhaltung, Bildung, und Beglückung nur dann zu ihm Naturstande zu [illegible]

9 Pflicht der [illegible]

Da aber kein Mensch als blosses Mittel zu betrachten ist, so muss
auch jeder selbst wohl [illegible] sein auf den Beystand anderer zu re-
[illegible] die Verschuldung seiner [illegible] ist [illegible] die [illegible] Meinung [illegible]
[illegible] ist vorzüglich die Erwerbung und Erhaltung der
jeden Nehmen oder Geben geneigt daher ist es Pflicht sich diesem ei-
gen zu machen. Das [illegible] Streben nach Erwerbung der [illegible]
Äussern heisst moralische Ehrliebe. Diese ist 1) Von dem Streben nach
der Hoffart verschieden denn sie strebt nach einem billigenden
Urtheile rechtschaffener Menschen ohne sich um das Urtheil schlechtge-
sinnter Menschen zu bekümmern 2) Die echte moralische Ehrliebe
wirkt nur auf das Gute an dem anderen und im Falle des Angriffs
verscheucht sie die gefasste gute Meinung nicht durch Schein als
durch Worte weil jene doch den Schein der Unehrlichkeit haben können.

10. Pflicht der Selbstkenntniss

Endlich kann der Mensch bloss durch genaue Kenntniss seiner selbst
einen sichern und erwünschten Fortgang in der Selbstbildung
und Selbstbeglückung machen denn nur harmonische allumfassende
harmonische Bildung der Anlagen wird ihm vermögend und er
wird seine Glückseligkeit in Gegenstände [illegible] die [illegible]
[illegible] machen würden. Daher steht die Aufschrift des Eingangs zum del-
phischen Tempel, Gnoti seavton kenne dich selbst. Auch diese Regel nicht
a priori sondern durch Erfahrung entstanden kann so wie der Zweck
des Erkenntnisses verfehlt wird wenn man nicht die Methode
des [illegible] kennt eben so wenig kann die Selbstbeobachtung und

die Selbstkenntniß nicht a priori sondern durch Erfahrung er-
geschafft werden. Nur muß man sich vorsehen daß man nicht zu
Experimenten und Beobachtungen seine Zuflucht nimmt welche ge-
fahren nach sich ziehen. Vorzüglich ist es Lesen gut verfaßter
ten Anthropologien und Biographien großer und verdienter an-
derer Männer heraus anzuschließen [?]. — Man nennt dergleichen
Versuche Experimente (Es ist experimentum in anima vili) —

Pflichten gegen Andere

Eine der wichtigsten Fragen der Ethik ist diese: Worin liegt der Grund unserer Verpflichtungen gegen andere? Erwarte aber gesagt, daß die Pflichten der Selbstbildung und Selbstbeglückung fordern, daß wir uns in Gemeinschaft anderer befinden, denn nur dann ist es uns möglich den möglichst größten von der Vernunft geforderten Grad der Selbstbildung und Selbstbeglückung zu erreichen. Folgt jedes Individuum diesem Gebote, so wird ein wechselseitiges Verhalten zu Stande gebracht. Jedes Individuum ist bei diesem Verhalten zur Vollziehung gewisser Handlungen verbunden welche auf die andern Menschen Einfluß haben. Als Tugendgesetz fordert nun dem Begriffe des Gegenstandes angemessen handeln, im wechselseitigen Verhalten ist aber der Mensch ein Gegenstand eigener Einwirkung mithin übergeht seine Forderung in diese: handle von meinen Mitmenschen dem Begriff eines mit Vernunft und Freyheit begabten Wesens, das (gleich mir) nicht als Mittel zu gebrauchen ist, sondern sich selbst Zwecke schafft. Wie aber sich aus dem Begriffe von sich selbst gewisse Pflichten ergeben so müssen auch aus dem Begriffe andrer sich gewisse Pflichten ergeben. —

In der gewissenhaften und beharrlichen Erfüllung der Pflichten gegen andere besteht die Tugend der Menschenliebe. Diese ist verschieden a) Von der particulären Neigung gegen andere Menschen; denn sie erstreckt sich auf alle, es sey gegen Jeden er mag Freund oder Feind seyn, während die particuläre Neigung bloß auf einzelne Personen gerichtet ist. Im allgemeinen ist es nicht zu vermeiden daß man gegen manche Personen einen höheren Grad der Zuneigung beweiset; sind aber diese Personen unmoralisch so ist es denn eigene Pflicht seine Neigung auszurotten denn alsdann ist diese Parteylichkeit für einige mit der Hartherzigkeit und Lieblosigkeit gegen Andere verbunden.

b) Von der affectirten oder unechten Humanität. Die echte

Humanität, ist mit der Nächstenliebe ungertrennlich verbun-
den und ist mit reiner Liebe gegen alle beseelt, scheut weder
Mittel noch Kräfte sie zu äußern. Die unechte Humanitäts-
bezeugung ist nur eine äußere Nachahmung der Nächstenliebe
bei gänzlichem innerem Mangel derselben sie ist eher eine Klug-
heitsregel die man anwendet um den Hindernissen von Seite
anderer zu steuern und sie zur Beförderung eigener Zwecke
geneigt zu machen.
c) Um desto mehr, als von diesen 2 Eigenschaften muß die Nächsten-
liebe von der Misantropie oder dem Menschenhasse verschieden
seyn. Was für eine Ungerechtigkeit ist es wegen einiger alle
zu hassen. Die Entschuldigung daß ein Misantrop die Menschen
(im Allgemeinen) zwar liebe aber nur den Menschen selbst
hasse ist nichts als ein leerer Vorwand, denn woher sollte
man seine vorgebliche Liebe gegen die Menschheit erkennen,
vielleicht daraus daß er jedem einzelnen Individuo mit Lieb-
losigkeit zu wider sich begegnet. Liegt aber ein solcher Zustand
in einer Seelenkrankheit so ist er außer der Sphäre der mo-
ralischen Zurechnung.
Die Quellen der Übertrettung der Pflicht der Nächstenliebe sind:
1) schwache Vorurtheile in Bezug auf die Verhältnisse gegen an-
dere Menschen dergleichen sind a) „Man sey zu nichts anderem
als zu dem verbunden wozu man sich durch mündlichen
oder schriftlichen Vertrag verpflichtet hat.“ b) „daß man die
Ungerechtigkeit gegen einen Menschen durch die Wohlthaten
gegen einen anderen ersetzen kann. Dieses Vorurtheil ist be-
sonders in unseren Zeiten herrschend geworden deshalb
werden wir es nur seinem Grunde näher untersuchen
den Schranken des Rechts nur Welt und das Mora-
lische ist auch die Erziehungsmethode schuld, man scheint
tat zu 2 Classen zu einer übertriebenen Strenge und
Verzärtelung. Letztere Classe wo nichts geboten sondern
erbethen wird wo man nichts von einer Pflicht weiß, sondern
alles als ein freywilliges Geschenk betrachtet er lernt den
fremden Ausdruck „du sollst“ mit dem Begriffe und Ge-
räusch der Unzufriedenheit verwechselt hat für das Leben die
schädlichsten Folgen. Ein solcher Mensch ist in sich selbst verliebt
hält seine Person für wichtig, scheut alle Forderungen und bringt
anderen an ihre Rechte sobald sie sich erkühnen solche in Ge-
stalt der Forderungen vorzubringen. Auf dem anderen Seite

c

gewähret er alles denjenigen die ihr dem nur Unterwerfung bie-
ten. Ein Zögling dieser Erziehung glaubt die Ungerechtig-
keit gegen einige mit unbegränzten Wohlwollen gegen andere
zu ersetzen. Daher muß der Erziehung an der Entwicklung dieses
Vernunfttheils sehr angelegen seyn.
2. Leidenschaften die zu unterdrücken in den Pflichten gegen sich selbst geboten wird
3. der Hang zu Müßiggang. Dieser entsteht aus Mangel an Pflich-
terfüllung da man sich zu wenig der Erfüllung der schon ernannten Pflich-
ten unterzieht, denn ein völliger Pflichtgehorsam und Eifer gegen
diejenigen einfindet die uns wohlwollend zur Pflichterfüllung ermah-
nen.—
Die Pflichten gegen andere werden eingetheilt in allgemeine und
specielle. Erstere gehen aus dem Verhältnisse der Menschen zum
Menschen hervor und sind solche Pflichten die der Mensch als
Mensch gegen den andern als Menschen zu erfüllen verbunden
ist. Die letzteren hingegen ergeben sich aus gewissen Verbindun-
gen und Verträgen z.B. die Pflicht der Ehe der Bürgerschaft.—
Die Allgemeinen Pflichten gegen andere zerfallen in die Pflichten der
Güte und Gerechtigkeit. Erstere sind bloße Tugend- letztere auch
Rechtspflichten weiter nichts anderes als Pflichten gegen andere
denn die Rechtspflichten sind die Consequenzen des höchsten Recht-
gesetzes dieses setzt aber die Coëxistenz anderer voraus daraus
können sie als Pflichten gegen andere gelten und werden
deshalb auch zuerst abgehandelt.— Durch diesen Theil
steht aber die Ethik mit dem Naturrechte in der engsten Ver-
bindung. Um eine richtige und vollständige Eintheilung der
Rechtspflichten festzustellen ist es nothwendig ihre Natur zu
untersuchen, und deshalb die Ableitung des Begriffs der Coexistenz nöthig.

Coexistenz

Was diesen anbelangt so wird er von einigen als eine un-
läugbare Thatsache des Bewußtseyns vorausgesetzt von andern
die Nothwendigkeit der Coexistenz begründet. Unter diesen
ist Fichte und Schelling besonders letzterer in seinem Wer-
ke: „dem transcendentalen Idealismus“ diese leiten den Be-
griff der Coëxistenz aus dem höchsten Prinzipe alles Wissens auf
folgende Weise ab. Das Selbstbewußtseyn ist ein Wissen von sei-
nem eigenen Seyn also eine Thätigkeit und zwar eine in sich
selbst zurückkehrende Thätigkeit. Wie ist aber eine in sich selbst
zurückkehrende Thätigkeit und wie überhaupt das Selbstbewußt-
seyn möglich? Es sind 2 Bedingungen welche es möglich machen
a) Es muß eine Thätigkeit da seyn b) sie muß in sich selbst zurück-

kehren. Die erste Thätigkeit ist in der Wirklichkeit ganz nach Außen
gerichtet sie ist kein Centripetal- sondern Centrifugalkraft und
diese muß auch statt finden denn durch die Außenwelt wird die
Thätigkeit rege gemacht und ihr die Richtung vorgezeichnet.
Diese erste Thätigkeit hängt also vom Objecte ab sie der Mensch
hält sich in seiner Kindheit den anderen Menschen gleich. Wie
ist es nun möglich daß diese Thätigkeit in sich selbst zurückkehre
zum Bewußtseyn werde? So viel ist klar daß die Objecte dies
keineswegs bewirken denn indem sie auf uns einwirken, wird
dadurch unsere Thätigkeit nach Außen gerichtet. Zu diesem in sich
selbst zurückkehren kann sich nur die Thätigkeit selbst bestimmt
haben, die Fähigkeit der Selbstbestimmung nennen wir aber die
Freyheit. Dieser Akt des Bewußtseyns geschieht aber nicht plötz-
lich sondern in der Zeit also muß er auch einen Grund haben
damit aber der Mensch seine Thätigkeit von außen abwen-
de und nach innen kehre muß er eine Vorstellung davon
haben diese kann aber durch nichts anders erregt werden als
durch die Forderung anderer Wesen. Also ist die Coëxistenz an-
derer eine Bedingung der Freyheit des Bewußtseyns. Des-
halb hat auch der Satz: „der Mensch kann nur unter den
Menschen Mensch werden" seine Gültigkeit da ein unter Thi-
eren aufgewachsener Mensch nicht als Mensch im rechten Sinne
des Wortes betrachtet werden kann.

<u>Anmerkung</u>. Aus eben dem Grunde ist es vernunftgemäß, wenn
die Schrift erzählt, daß die ersten Menschen von höheren Wesen
belehrt worden sind.—

Aus dem Begriffe der Coëxistenz ergeben sich als Corollarien die Rechte und Rechtspflichten.
Denn damit die Menschen als Menschen neben einander existiren
können so muß ein Jeder im Stande seyn das als vernünftig er-
kannte zu realisiren. Diese Realisirung der Vernunftzwecke in der
Sinnenwelt heißt nun der äußere Freyheitsgebrauch. Es muß
daher jedem Individuo eine Wirkungssphäre zukommen ohne wel-
che er zur Realisirung der Vernunftzwecke untauglich und ein frey-
es Wesen zu seyn aufhören würde. Diese Sphäre des äußern Freyheits-
gebrauches sollte entweder endlich oder unendlich seyn. Unendlich kann
sie nicht seyn denn zur Coëxistenz wird eine Mehrheit der Perso-
nen erfordert würde jede von ihnen eine unendliche Wirkungssphaere be-
sitzen, so müßte ein Widerspruch entstehen, denn eine unendliche Sphä-
re schließt jede andere neben sich aus, und nimmt jede andere, denn
mit sich als Theil auf. Da aber von 2 entgegengesetzten Merkmahlen
eins dem Denkobjecte widerspricht, folglich das andere ihm entsprechen

muß aber ist die Sphäre eines jeden Individuums beschränkt welches an
sich. Wie muß aber die Sphäre eines Individuums beschränkt werden?
Die Sphäre eines jeden Individuums muß so beschränkt werden daß
alle als Personen neben einander existiren können, und aus
allem diesem ergeben sich 2 Sätze 1. Unterlasse in jeglichem Zu-
stande jeden Freiheitsgebrauch welcher sich mit der Coëxistenz der
Menschen nicht vereinbaren läßt, und 2. Vollziehe jede Hand-
lung die sich mit der Coëxistenz vereinbaren läßt. Dieser Satz
der zugleich Gebot und Verbot enthält ist das höchste Rechtsprincip.
Ein sinnliches Bild eines beschränkten Freiheitsgebrauchs wäre ein Kreis
als Inbegriff aller möglichen Freiheitsgebrauchs, in dem Kreise sind
die Punkte Theile der Freiheit jeder dieser Punkte kann als
Centrum eines andern kleinen Kreises gelten und dieser kleine
Kreis wäre demnach die Sphäre des äußeren Freiheitsgebrauchs
der einzelnen Individuen. Damit wird nach dem höchsten Rechtsge-
setze der äußere Freiheitsgebrauch so vertheilt daß jeder einen
beschränkten Theil besitze. Der Raum des äußeren Freiheitsgebrau-
ches der einem Individuo gestattet ist macht sein Recht aus. Das
Recht eines Individuums ist also die Befugniß solche Handlungen
zu unternehmen die sich mit der Coëxistenz anderer vereinbaren
lassen. Sobald erkannt wird daß ein Individuum eine Handlung
vollziehen kann welche die Möglichkeit der Coëxistenz nicht auf-
hebt so entsteht eine Forderung von Seite der übrigen Indivi-
duen daß sie das Individuum in seinem äußeren Freiheits-
gebrauche nicht stören da sie sich sonst widerrechtlichen Ein-
griff in die fremde Wirkungssphäre erlauben würden. Die
Nothwendigkeit eines solchen Verhaltens die sich aus der Vor-
stellung fremden Rechts ergibt nennt man Rechtspflicht. — Wir
haben also aus der Coëxistenz das höchste Rechtsgesetz, aus diesem
die Rechte und aus der Vorstellung fremden Rechts, die Rechts-
pflichten abgeleitet. —

Das Recht ist mit der ethischen Pflicht nicht identisch, denn erste-
res ist eine Befugniß zur Unternehmung solcher Handlungen
welche der Coëxistenz nicht widerstreiten hingegen befiehlt das
ethische Gesetz die Vollziehung gewisser Handlungen und ferner kann
ein Individuum auf das Recht Verzicht leisten da es bloß Be-
fugniß ist gewisse Handlungen zu vollziehen aber nicht
auf die Tugendpflicht. Was die Rechtspflicht anbelangt so ist sie
mit der ethischen Pflicht identisch denn die Rechtspflichten sind Con-
sequenzen des höchsten Rechtsgesetzes welches wieder eine Consequenz
des höchsten ethischen Princips ist und alle Consequenzen des
höchsten ethischen Gesetzes sind ethische Pflichten also können die

tischen Pflichten mit den Rechtspflichten überein, so kann eine Art des Benehmens als bloße Rechtspflicht oder Tugendpflicht angesehen werden:

a) Wird eine Art des Benehmens als bloße Rechtspflicht angesehen, so bezieht sie sich bloß auf das äußere Verhalten, die Gesinnung oder dasjenige was in die Sinnenwelt nicht übergeht ist nicht der Gegenstand der juridischen Zurechnung. Wird aber dieselbe Art des Benehmens als bloße ethische Pflicht betrachtet, dann erstreckt sie sich auf die Beurtheilung des Innern des Handelnden, oder es wird auch auf dessen Gesinnung Rücksicht genommen.

b) Wird ferner eine Art des Benehmens als Rechtspflicht berücksichtigt, so ist sie alsdann erzwingbar. Zwar haben wir die Nothwendigkeit der Coëxistenz im Allgemeinen eingesehen keineswegs aber erwiesen daß das Individuum A gerade mit diesem und keinem andern Individuo im geselligen Zustande verbleiben müsse. Nach Rechtsprincipien bleibt dieß unentschieden und es ist in meiner Willkühr ob ich mich mit diesem oder jenem Individuum in Gemeinschaft verfüge. Lasse ich mich mit diesem Individuum in Gemeinschaft leben so hat die Einzige seine Gültigkeit trete ich aber aus dieser Gemeinschaft heraus so kann man mir in Ansehung dieser Individuen keine Forderung machen. Allein alle andern sind mir gleiche Wesen es hängt von ihnen ab, ob sie den Willen haben mit mir in Gesellschaft zu leben daher ist mein Wille mit ihnen in Gemeinschaft zu leben durch ihren Willen in Gesellschaft zu leben bedingt. Gesetzt, sie wollten ~~ich~~ mit mir im geselligen Zustande leben, so muß ich in Bezug auf sie und sie in Bezug auf mich ihren äußern Freyheitsgebrauch beschränken.

Es lassen sich also 4 Reihen von Bedingungen und Bedingten im geselligen Zustande aufstellen. Die Nothwendigkeit meines Rechts ist bedingt durch meinen Willen mit andern im geselligen Zustande zu leben und dieser mein Wille ist wieder bedingt durch ihren Willen mit mir in Gemeinschaft zu leben, und dieser ihr Wille ist durch meinen äußern Freyheitsgebrauch bedingt und mein Wille mit ihnen in Gemeinschaft zu leben ist wieder durch ihren äußern Freyheitsgebrauch bedingt. Ist ein Glied von dieser Reihe verletzt so fallen alle hinweg. Denn setzen wir den Fall daß andere ihre Beschränkung des äußern Freyheitsgebrauchs durchschneiden so wird dadurch mein Wille mit ihnen in Gemeinschaft zu leben aufgehoben wird mein Wille aufgehoben so fällt die Beschränkung meines äußern Freyheitsgebrauchs hinweg, es wird mir die Schranke meiner Wirkungssphäre erweitert ich ergreife alle Mittel gebrauchend um zu meinem Zwecke zu gelangen, und die Fähigkeit des Menschen sich jedes Mittels mithin der Gewalt

zu bedienen um andere als seine Rechte zu vertheidigen sucht
Zwang als kein die Rechtspflicht erzwingbar seyn.
Wird aber dieselbe Art des Benehmens als Tugendpflicht angesehen
so bleibt sie für sich keineswegs erzwingbar denn dem Innern des
Handelnden welches sein berücksichtigt wird kann kein Zwang
auferlegt werden. — Dieser Unterschied mußte vorausgehend
werden denn indem die Rechtspflichten auch als Tugendpflichten
angesehen werden, werden die Rechtspflichten die für sich einen Theil
der practischen Philosophie ausmachen, begründet.
So wie der Zustand in welchem der Mensch lebt 2fach ist: bürgerlich
oder außerbürgerlich, so wird auch das Recht eingetheilt in das
öffentliche und in das private oder Naturrecht. Den bürgerlichen
Zustand kann deßhalb sagen in seinem bürgerlichen Zustand den
wir Staat nennen und den bürgerlichen Verein der Völkerschaft un-
terscheidend daher zerfällt das öffentliche Recht in das Staats-
und Völkerrecht. Da sich nun aus dem Begriffe des Rechts Rechtspflichten
ergeben so sind sie von 2facher Art nämlich Rechtspflichten welche
den Naturzustand oder bürgerl. Verein entsprechen.
Was die Rechtspflichten anbelangt so werden sie besonders abgehan-
delt (da sie nichts anderes sind als specielle Pflichten) wo von beson-
deren Pflichten die Rede seyn wird. Allgemeine Pflichten sind
solche Pflichten die die Menschen gegeneinander als Menschen
abgesehen von allen andern Verbindungen zu erfüllen haben.
Besondere Pflichten, die aus Verbindungen der Menschen entstehen
also ein besonderes Factum voraussetzen.

<u>Allgemeine Rechtspflichten.</u> Sie sind 2fach, denn die Rechte des
Menschen sind entweder angeborne oder erworbene Rechte
daher auch angeborne und erworbene Rechtspflichten. Die ange-
bornen Rechte sind solche welche dem angebornen Rechte unse-
res als freyen und vernünftigen Wesen entsprechen. Erworbene
sind solche die erzeugt sind aus selbst erst an Handlungen der
Menschen gebunden.

<u>Anmerkung</u> Das Naturrecht sollte der Ethik vorangehen denn es gibt 3 Stuffen
des sittlichen Handelns a) die rechtliche b) moralische c) fromme. Auch wird
in neueren Systemen z.B. Krugs die Rechtslehre vor der Tugendleh-
re abgehandelt.

<u>Angeborne Rechte und Rechtspflichten</u>

In der 1ten Klasse der allgemeinen Rechtspflichten gehören die
angebornen Rechtspflichten. Würde die Rechtslehre der Moral
vorangegangen seyn so dürfte man in letzteren die Begründung
der Rechte und der Rechtspflichten als schon vorausgesetzt voraus-
setzen und vermöge dem Beweise daß eine Rechtspflicht zugleich
eine Tugendpflicht sey, würde man den Rechtspflichten eine höh-

er Verbleiben geboten und auch ihre Erfüllung nicht nur dem Andern
werden den Himmel nach dringend kann entsteht die Frage auf
welche Art und denn bereits vorgetragenen Theile der Ethik sich der
Selbstanderen auffinden läßt, die Rechte und Rechtspflichten abzuleiten.
Es ist bekannt daß ein jeder gegen sich selbst gewisse Verbind-
lichkeiten habe, diese Verbindlichkeiten können keineswegs auf
dann das Individuum in den zufälligen Zustand tritt so er
ist sobald schlecht diese Verbindlichkeiten im möglichst größten
Grade zu realisiren und es sey ob wir im zufälligen oder Natur-
zustande leben. Wir leben aber auch im zufälligen Zustande. Ein
jedes Individuum hat aber in diesem Zustande gewisse Ver-
bindlichkeiten zu realisiren und nothwendiger weise muß es auch
einem jeden die Befugniß zukommen diesen Pflichten genüge
zu leisten denn der Ausspruch des höchsten Rechtsgesetzes ver-
bindet zwar ein solches Benehmen als den Coëxistenz anderer
als Individuen zuwiderläuft andererseits aber gibt er
alle Rechte solche Handlungen zu unternehmen die der Coëxi-
stenz nicht widersprechen. Wir sind also zu diesem Resultate
gekommen daß ein jedes Individuum im zufälligen Zustande die
Pflichten gegen sich selbst zu erfüllen habe und daß jedem
volle Befugniß zu deren Verwirklichung zukomme. Nun nen-
nen wir aber die Befugniß zur Unternehmung einer Hand-
lung das Recht also ist auch mit jeder Selbstpflicht ein Recht mit
dem „sollen" auch das „dürfen" verbunden da sonst zwischen: „du
sollst es realisiren" und „du darfst es ~~nicht~~ realisiren" ein offen-
barer Widerspruch anzutreffen wäre. Dieses der Selbstpflicht
entsprechende Recht ist ein angebornes da wir angebornen
Rechte solche Rechte nennen welche sich bloß aus dem Begriffe der
menschlichen Natur ableiten lassen zugleich aber sich aus dem
höchsten Rechtsgesetze ergeben. — Einem Rechte auf der einen
Seite entspricht die Rechtspflicht; auf der anderen Seite entsteht
aus der Vorstellung daß Jemand die Befugniß habe eine
Handlung zu vollziehen auch die, daß alle anderen diese Be-
fugniß respectiren und ihr keine Hindernisse in den Weg
legen. Es kommen ihr demnach mit jedem Rechte auch Rechts-
pflichten welche auch zugleich Tugendpflichten sind. —
Wir hätten also im Gange unserer Induction bewiesen: das Indi-
viduum A hat im zufälligen Zustande gewisse Verbindlichkeiten
gegen sich selbst zu erfüllen, es soll diese realisiren. Damit

es aber dazu kann muss es auch die Befugniß dazu haben, es mit
dem Vollen ein Leeres entgegensetzen. Und dem aber daß das
Individuum A eine Handlung unternehmen darf ergiebt sich
von der andern Seite wieder ein Volles nämlich: alle andern
Individuen sollen das Individuum A im erlaubten Freyheits-
gebrauch nicht stören. Aus dem Vollen ergiebt sich also ein
Leeres und aus diesem allerdings ein neues Volles. Das er-
stere Volle ist die Selbstpflicht. Das Leere ist das Recht und das
letztere Volle ist die Rechtspflicht also negativ eine Pflicht der Unverletz-
lichkeit. Hier werden auch aus diesem Grunde, daß alle Rechts-
pflichten negativ sind von andern fordern können daß sie
uns in der Vervollkommnung unserer Pflichten nicht hinderlich seyn
keineswegs aber darauf dringen daß sie uns in unserer
Pflichterfüllung behülflich seyen, daß sie zu unserer Pflichterfül-
lung positiv beytragen.
Hier könnte man einwenden: wie ist es möglich daß eine Rechts-
pflicht mit einer Selbstpflicht eine negative Pflicht mit einer
positiven collidiren können da es doch angenommen ist zu
behaupten Consequenzen können mit Prämissen collidiren
Es ist allerdings wahr daß Consequenzen mit Prämissen
nicht collidiren können allein hier sind 2 verschiedene Sub-
jecte. Das Individuum A hat die Selbstpflicht zu erfüllen die
Rechtspflicht aber nicht sowohl das Individuum A sondern das In-
dividuum B und insofern kann eine Collision statt finden
wenn das Individuum A seine Selbstpflicht nicht anders erfül-
len kann als wenn es sich der Thätigkeit des Individuums B
bedient so darf es sich alsdann dessen nicht rechtlich bedienen
Ich soll z.B. mein Leben erhalten ich habe aber keine Mittel
dazu ich muss mich nun um fremden Beystand bewerben
wird mir aber dieser abgeschlagen alsdann darf ich in kei-
nem Falle denjenigen nöthigen den ich um Hilfe ansprach. Hier
collidirt offenbar eine Selbstpflicht (die Erhaltung meines Lebens)
mit einer Rechtspflicht (daß ich nämlich denjenigen den ich um
Beystand ansprach nicht in seinem Freyheitsgebrauche hinder-
lich seyn soll) da aber die Rechtspflicht immer als die negative vor-
zuziehen ist so muss ich auch in diesem Falle die Erfüllung der
Rechtspflicht nicht außer Acht lassen ich darf mich nicht dazu zwangsweise bedienen

Pflicht der Selbst=Achtung. Unsere erste Pflicht entspringt aus der

Recht sich selbst zu achten sich überall als ein freyes Wesen benehmen
zu können und jedem Versuch der ihn dieses Rechts berauben sollte
mit Widerstand zu begegnen. Diesem theuersten Rechte der Persön-
lichkeit entspricht auch die Rechtspflicht: Behandle jeden als ein freyes ver-
nünftiges (selbstständiges) Wesen. Diese Rechtspflicht kann sowohl als bloße
Rechtspflicht als auch als bloße Tugendpflicht angesehen werden. Wird
die Rechtspflicht als bloße Rechtspflicht angesehen so kann sie bloß durch
ein äusseres Benehmen verletzt werden die Übertrettung dieser
Rechtspflicht durch Handlungen durch Entschluß gehört unter der
Sphäre der juridischen Zurechnung. Wird ferner diese Pflicht
als bloße Rechtspflicht angesehen so kann sie auch erzwungen wer-
den, man kann sich mit vollem Rechte aller Mittel bedienen den-
jenigen der ihn des Rechts der Persönlichkeit berauben sollte aus
seiner Wirkungssphäre zu entfernen. — Anders verhält es
sich aber mit dieser Pflicht wenn sie als bloße Tugendpflicht betrach-
tet wird alsdann kann sie nicht mehr erzwungen werden denn
die Übertrettung dieser Pflicht durch Gesinnung gehört in das Gebieth der
moralischen Zurechnung dem Inneren leistet sich aber kein Zwang
entgegen und die Achtung der Vernunft kann nicht erzwingt werden.
Dieser Rechtspflicht ist entgegengesetzt die Sklaverey wo Menschen
nicht als Menschen, sondern als bloße Sachen gebraucht und die Selbst-
ständigkeit die dem Menschen angeboren ist nicht berücksich-
tigt wird. Entehrend ist demnach der Sklavenhandel der nicht nur
einzelne Individuen sondern auch Nationen die sich damit beschäf-
tigen, mit Schande brandmarket.
Nicht allein durch Handlungen sondern selbst durch Worte kann
diese Rechtspflicht übertretten werden, denn eigentlich ist das Wort
auch nichts anders als eine That denn auch das Wort ist eine
äussere Realisirung des innerlich Gedachten, demnach ist der
Insult dieser Rechtspflicht entgegen denn auch hier wird das Recht
der Persönlichkeit ausser Acht gelassen und als Gegenstand des
Schutzes der Gesellschaft zum Beystand gegeben.
Im Naturzustande hat man volles Recht dieses Recht der Persönlichkeit
sich von anderen zu erzwingen. Im Staate sind in dieser Hinsicht
die competenten Behörden die auf die Wiederherstellung der Persön-
lichkeit eines Jeden dringen.
Aus diesem Rechte der Persönlichkeit ergiebt sich auch das Recht der Un-
abhängigkeit und Gleichheit. Die Menschen mit gleichen Vorzügen mit
Vernunft und Freyheit ausgestattet stehen untereinander nicht
im Verhältnisse der Unterordnung sondern in dem der Beyordnung.
Doch ist dieses der Fall im außerbürgerlichen oder Naturzustande,

im Staate hingegen wo Gesetze und Ordnung herrschen, wo man sich frey-
willig unter die Herrschaft eines Oberhauptes begeben hat, dieses Recht
der Unabhängigkeit und Gleichheit nicht im ganzen Umfange seine
Gültigkeit. –

6) Pflicht der Selbsterhaltung. Dieser 2ten angebohrnen Pflicht entspricht das
Recht sich selbst zu erhalten und gerade da diese Pflicht, sowohl die Sorge
für die Erhaltung der Existenz, als auch die der Erhaltung der Ge-
sundheit des Körpers in sich enthält, das Recht sowohl seine Existenz
als auch seine Gesundheit zu sichern. Dieser Selbstpflicht und die-
sem angebohrnen Rechte entspricht nothwendig eine Rechtspflicht, andere
in der Sorge für die Existenz und Gesundheit ihres Körpers nicht zu
stören. Es widerstreiten dieser Rechtspflicht a) jene Handlungen
welche der Sorge anderer für die Existenz ihres Körpers wider-
streiten, solche der Existenz zuwiderlaufende Handlungen sind
der Todschlag dieser ist gleich dem Selbstmorde direct oder indirect
Der Todschlag ist direct wenn man ihn in der Absicht begeht um
die Existenz anderer aufzuheben. Der indirecte Todschlag ist
hingegen jede unmoralische Handlung welche den Tod des Andern
herbeyführet aber nicht in dieser Absicht unternommen wird und de-
ren Folgen man einzusehen nicht im Stande ist als z.B. die eigenmäch-
tig verfälschten Arzneyen der Verkauf ungesunder Waaren etc.
Der Todschlag ist ferner mittelbar oder unmittelbar, in so ferne man
ihn entweder durch andere ausführen läßt oder ihn selbst vollbringt
Im ersten Falle trägt sowohl der Befehlende als der Vollstrecker die
Schuld. Ferner kann die Ausführung des Todschlags auf zweyerley
Weise entweder durch offenbare Gewalt oder heimlich geschehen.
z.B. durch Gift, Meuchelmord u.s.w. alle diese Handlungen laufen
der Sorge für die Existenz zuwider.
In welchem Falle ist aber der Todschlag erlaubt? Antworten wir die
Fälle im Kriegszustande erlaubten oder Nothzustande. Ist nun einer
sich einen widerrechtlichen Angriff gegen unser Leben erlaubt
so sind wir alsdann befugt diesen Angriff abzuschlagen und so sogar
unsere Existenz durch den Tod des Angreifers zu sichern. Der
Grund ist folgender: hat der Andere nicht den Willen mit mir
in Gemeinschaft zu leben und zwar nach dem Ausspruche des höch-
sten Rechtsgesetzes so hört auch mein Wille, der von seinem abhängt
auf mit ihm gemeinschaftlich zu leben, weiter hört auch die Verbind-
lichkeit meines äußern Freyheitsgebrauchs der durch meinen Wil-
len mit ihm in Gemeinschaft zu leben bedingt ist gänzlich. Sonach
ich kann demnach in einen Zustand versetzt werden ich kann nach dem Rechte

wegen aller Mittel zu selbst des Todtschlags bedienen und nur sich durch seinen Rechtsschirm zu entfernen. Dies nennt man das Recht der Nothwehr. Eben so ist man strenge genommen berechtigt unsere Freyheit unser Vermögen selbst durch den Tod des Angreifers zu sichern. Allein Recht und Pflicht ist nicht identisch, daß man dazu berechtigt ist folgt noch nicht daß wir auch dazu verpflichtet sind vielmehr ist es eine Pflicht der Billigkeit gegen andere daher als wenn unsere Vermögensumstände gross sind einen Theil derselben der mit dem grossen Vermögen des Lebens gar nicht im Verhältnisse steht zu verschmerzen oder wenigstens nicht mit dem Tode desjenigen der sich dieses Theils des Vermögens bemächtigt zu rächen, so wie es auch der Religionspflicht widerstreitet einen der bei einer schlechten That ertappt ohne ihm gehörige Zeit zur Reflexion und Besserung zu geben des Lebens berauben. Allein das Leben im Falle des widerrechtlichen Angriffes auch durch den Tod des Gegners zu vertheidigen gestattet sowohl die Rechts- als Religionslehre.

B. Im bürgerlichen Zustande, im Staate hört das Recht der Nothwehr nicht auf. Außer diesem gibt es noch besondere Fälle welche sich aus dem Majestätsrechte ergeben denn da im Staate die oberste Gewalt dem Staatsoberhaupte zukommt so ist dieses zum [illegible] berechtigt nach seiner Einsicht zu bestimmen welche Verbrechen mit dem Tode bestraft werden sollen, es kommt der Majestät zu über Leben und Tod zu entscheiden und als dann ist die Vollziehung der Strafe an dem Verurtheilten weder der Tugend noch dem Rechte und der Religion zuwider. Es kommt aber der Majestät noch zu nach eigener Einsicht über Krieg und Frieden zu entscheiden. Die Unterthanen müssen sich aber dem gefassten Entschlusse er mag recht oder unrecht seyn unterwerfen, der Krieg ist nicht ~~nur~~ allein berechtigt sondern sogar Pflicht dem Feind des Vaterlandes als seinen eigenen anzusehen ihm bei jedem Angriffe kräftigen Widerstand zu leisten ihn der Freyheit und selbst des Lebens zu berauben.

6) Auch widersprechend jenen Rechtspflichten solche Handlungen welche den Körper anderer für die Gesundheit [illegible] als Verwundung Verstümmelung u.s.w. wodurch die Integrität des Körpers und die Functionen der einzelnen Organe gestört werden.

Um ferner die Gesundheit seines Körpers zu bewahren ist es nöthig
sich der Nahrungs- und Heilmittel zu bedienen diese ihr zu reichen
sind zwar von Menschen andere nicht verpflichtet allein ist es noth-
wendig so ist es niemandem dem Selbstmörder den Gebrauch der-
selben zu entziehen. Kann aber in dieser Hinsicht die Absicht sein
Leben zu erhalten den eigenmächtigen Gebrauch fremder Nahrungs-
und Heilmittel rechtfertigen? Keineswegs, denn hier collidiren 2
Pflichten von denen eine positiv die andere negativ ist, in diesem
Falle muß die negative der positiven vorgezogen werden also
die Rechtspflicht und übrigens ist eine solche Handlungsweise wi-
dersprechend denn um eine Pflicht zu erfüllen (mein Leben zu er-
halten) habe ich eine andere Pflicht verletzt (den Gebrauch der
Mittel mich bemächtigt). Ferner ist ersichtlich daß man in Betr.
einer solche Handlungsweise auch zu bestrafen habe denn in die-
sem Falle wenn er sein Leben nicht anders erhalten kann als
wenn er sich widerrechtlich fremder Mittel bedient hat er zwi-
schen diesen 2 Übeln zu wählen, entweder das Ende seines
Lebens herbeyzuführen oder sich widerrechtlich fremder Mittel
zu bedienen und deshalb Strafe oder gleichfalls Strafe zu erdul-
den. Nach seiner Klugheit wird er zwischen diesen 2 Übeln
das kleinere Übel die mit dem Lebensende in gar keinem
Vergleich stehende Strafe wählen, und deshalb muß auch seine
Absicht sein Leben zu erhalten bedeutend die auf den wider-
rechtlichen Gebrauch fremder Mittel gesetzte Strafe mildern. Ei-
ne Ausnahme kann aber in dieser Hinsicht keineswegs gestattet wer-
den denn dann würde mit gleichem Rechte auch zu Gunsten ande-
rer Güter man sich Ausnahme gestatten, und das Gestatten
einer Ausnahme zu Gunsten des Lebens möchte das Gesetz
einer endlichen beschränkten rechtlichen Sphäre ganz aufheben.

<u>Pflicht der Selbstbildung</u> dieser 3 Pflicht entspricht das Recht für
die Bildung seiner Anlagen und zwar da diese 2fach sind kör-
perliche oder geistige sowohl für die Bildung der körperlichen als
auch der geistigen Anlagen zu sorgen. Diesem Rechte entspricht
auch die Rechtspflicht, „Unterlasse alles was der Sorge anderer
für die Bildung der Anlagen zuwider wäre". Es wäre daher
dieser Rechtspflicht zuwider, wenn die Eltern der Erzieher zur
Bildung ihrer Kinder entwenden ihr selbst aber keine Mü-
he, um das Feld seiner Kenntnisse zu erweitern gestatten.–

Pflicht der Selbstbeglückung. Dieser 4ten Selbstpflicht entspricht nun das Recht sich in Besitz angenehmer Gefühle zu versetzen und die Rechtspflicht andere im Streben nach diesen Gefühlen nicht hinderlich zu seyn deshalb ist dieser Rechtspflicht zuwider: das Zufügen eines Schmerzes, Krankheit, Mißhandlungen u. d. m. Wie bekannt bedürfen wir nun sich selbst zu beglücken des Beystandes anderer wir müssen also streben eines gefälligen Gesinnung anderer gegen zu diesem Beystande sind wir aber nicht berechtigt andere zu nöthigen indem der Gebrauch des Menschen als eines Mittels widersprechend ist. Wir müssen demnach uns bemühen daß die Menschen uns in ihrem freyen Entschluße beystehen, wir müssen sie selbst veranlassen, dieser Entschluß setzt nothwendig einen Vorstellung voraus diese Vorstellung ist die des guten Rufs oder Nahmens die andere zum freyen Beystande sollicitirt. Es ergibt sich demnach die Pflicht um den guten Ruf zu sorgen, das Recht für seinen guten Nahmen sorgen zu dürfen und endlich die Rechtspflicht, anderen in ihrem Bemühen sich einen guten Ruf zu erwerben nicht zu stören diesen widerstreitet dieser Rechtspflicht. a) Verläumdung wenn man die guten Eigenschaften eines anderen in schlechtes Licht setzt b) Wenn man bey jemanden keine Beweise der unmoralischen Handlungen hat und dennoch sich herausnimmt einen Verdacht gegen seine Moralität zu haben. In dieser Hinsicht gilt dieser Satz: Man soll solange gegen jeden eine gute Meinung hegen bis er sich nicht durch That das Gegentheil entgegengesetzt hatte. Es ist daher auch widerrechtlich solch einen Verdacht zu haben und diesen Verdacht zu gründen denn ist man berechtigt zum Beweise als Ankläger dieser Person aufzutreten. c) Eben so widerrechtlich ist es ein Urtheil über die Moralität eines anderen zu fällen welches nicht auf Thatsachen beruht. denn selbst aus Thatsachen läßt sich nicht mit aller Gewißheit die innere a priori die Qualität des Charakters beurtheilen, desto weniger ist es aus der Physiognomie auf die Denkungs und Handlungsweise des Menschen der Rechtspflicht zuwider.

Rechts-Pflichten dem [illegible] zuwiderlich.

Erworbene Rechte und Rechtspflichten. Die angebornen Rechte leiten sich dadurch ein angebornes zu folge des höchsten Rechtsgesetzes einzig und allein aus dem Begriffe der menschlichen Natur welche nichts erworbenes sondern etwas angebornes ist resultiren. Nebst diesen angebornen Rechten gibt es auch erworbene Rechte der Erwerb eines Rechts geschieht auf zweyerley Art mittelbar oder unmittelbar je nachdem zu diesem Erwerbe die Zustimmung oder die Einwilligung anderer erfordert wird oder nicht.

Von der unmittelbaren Erwerbung der Rechte. Ein solches Recht er-

wirft man sich auf herrenlose Sachen und auf Sachen überhaupt, über-
haupt bekömmt der Mensch ein angebornes Recht wenn man von dem
Gesichtspunkt ausgeht daß alle Sachen Produkte eines höchst weisen Wesens
sind und einen bestimmten vorgeschriebenen Zweck haben, da er
sieht daß Sachen aus sich selbst und durch sich selbst nicht vermögen sich
selbst Zwecke zu setzen und Mittel zu deren Realisirung zu ergrei-
fen so kann er auch mit Recht schlüssen daß sie Mittel zur Realisi-
rung zu den Vernunftzwecke anderer Wesen sind, welche daher ver-
mögend seyn müssen ein solches vermögendes Wesen ist aber der
Mensch also kann der Mensch die Sachen gebrauchen. Ein jeder hat ein
angebornes Recht auf den Besitz vernunftloser und lebloser Sachen.
Das Recht hingegen mit ausschließendem Besitz über eine Sache zu
verfügen ist ein erworbenes und wird mit dem Nahmen Eigen-
thumrecht belegt. Eigenthum ist von dem Besitze oder Gebrauch der
Sachen zu unterscheiden, denn eine Sache besitzen ist so viel als
~~Sache~~ sie nach Belieben einwirken zu können, der Besitz der Sa-
che, ist bloß eine Möglichkeit des Eigenthums, aber es ist das Eigen-
thum vom Gebrauche verschieden letzteren kann allen gemein-
schaftlich zukommen denn das Eigenthum einen Gebrauch oder Be-
sitz der Sachen bezeichnet welche mit Ausschluss eines andern bloß
einem einzigen zukomt. Das Eigenthumsrecht ist kein angebor-
nes sondern ein erworbenes denn es ergibt sich aus dem Be-
griffe der menschlichen Natur zu Folge des höchsten Rechts gebraucht
nicht sondern es setzt schon 2 Handlungen voraus 1) die Besitz-
nehmung (occupatio rei) 2) die Bezeichnung derselben. Wie diese 2
Handlungen beschaffen seyn müssen um das Eigenthum geltend
zu machen kann erst durch die Theorie der Rechtslehre heraus
ermittelt werden. Setzen wir aber voraus, daß diese 2 Bedingun-
gen die gehörige Eigenschaft haben daß also das Eigenthumsrecht
erworben ist so muß da jedem Rechte auch Ausschluss correspon-
dirt auch dem Eigenthumsrechte eine Ausschluss entsprechen daher
wenn der diesem Recht entsprechende Ausschluss keine andere
als daß jeder sich in die Verfügung eines anderen über eine
Sache deren Besitz ausschließend dem letzteren zukomt sich nicht
menge und jeder auch den mindesten Eingriff vermeide. Wür-
de diese Ausschluss nicht gelten hätte jeder ungeachtet des aus-
schließenden Besitzes welcher nur einem zukomt dennoch die Befug-
niß sich über die Verfügung einer fremden Sache zu mengen,
so hätten wir einen Widerspruch denn alsdann würde der Eigen-

thümer zu folge seines Besitzes ein volles Recht in die Verfügung sei-
ner Sachen haben so müßte ihm auch dieses Recht abgesprochen
werden wenn die Verfügung über eine Sache von allem abhängig
wäre. Ein solcher Widerspruch kann zwischen 2 consequenzen
des höchsten ethischen Prinzips nicht gebilligt werden. Jeder Rechts-
zustand ist aber zugleich ein Eigenthumszustand dieses Merkmal gibt
aber diesem Rechtszustand noch eine höhere Stütze indem ein das
Eigenthumsrecht oder die Befugniß des ausschließenden Rechts
als nothwendige Bedingung der Möglichkeit der Erreichung
der allgemeinen und nothwendigen Zwecke der Menschen erklärt
ohne daß die Vernachlässigung der Pflicht der Selbstbildung und Selbst-
beglückung eine Unmöglichkeit wäre. Wie könnte z.B. das Werk
der wissenschaftlichen Bildung begründet werden wenn ein je-
der das Recht hätte sich zum Eigenthümer eines jeden literarischen
Werkes aufzuwerfen? Bloß momentane Zwecke keineswegs aber
weit hinausreichende Pläne wären eher dem Entstehen des Ei-
genthumsrechtes realisirbar zu. Mühe die man zur Verwirk-
lichung letzterer verwenden würde wäre umsonst. — Man-
che wollen aber dennoch Ausnahmen in Hinsicht des Eigenthums-
rechtes gestatten. Sie behaupten wenn man sein Leben nicht
anders erhalten kann als durch den Gebrauch fremder Mit-
tel, alsdann der Gebrauch von ihnen erlaubt wäre und keines-
wegs dann wenn man sich eigenmächtig in deren Gebrauch setzen
kann es zu übertreten berechtigt sey. Es ist zwar allerdings wahr
daß das Leben des Menschen höher zu schätzen sey als Sachen, doch
darf keineswegs diese Ausnahme gebilliget werden da man sonst
auf entgegengesetzte von beiden Seiten gar nicht schwindende Ver-
fälle stoßen würde. Der Eigenthümer hat das Recht über eine
Sache die ihm gehört zu verfügen, er hat also auch die Befugniß
einen jeden anderen den willkührlichen Eingriff auf sein
Eigenthum wegen und seinem Schaden zu verwahren. Allein der
andere hat das Recht der äußersten Noth also auch die Befug-
niß sich jedes Mittels zu bedienen welches geeignet ist sein
Leben zu fristen und den Eigenthümer wenn er nicht wil-
lig mit Gewalt zu zwingen. Also auf beiden Seiten gerecht
scheinende entgegengesetzte Einwendungen welche sich gegensei-
tig aufheben daß ein dennoch gleichen Rechten entgegengesetzt ist
ein Widerspruch. So gewiß ist also das Eigenthumsrecht ist aber
so ungegründet ist das Recht der äußersten Noth.

Ein anderer Erwerbsgrund ist es sein Leben auf Kosten des fremden Eigenthums zu retten wenn man vermuthen kann daß der Eigenthümer die Einwilligung auf seine Bitte nicht versagen würde. Er flüchtet sich z. B. vor den Feinden verfolgt in einem am Flusse befindlichen Kahn, bleibt ihm nicht so viel Zeit übrig den Eigenthümer desselben aufzusuchen so kann er unter der Voraussetzung daß der Eigenthümer er ihm seine Bitte gewähren würde mit dem Kahn den Fluß übersetzen. Strenge juridisch genommen ist er von aller Zurechnung nicht frey doch ist diese Sache klein moralisch betrachtet ist er aber von dieser frey da er nicht das Leben anderer sondern seines fremden Mittel in Anspruch nimmt dessen Gebrauch ihm der andere Eigenthümer nicht verweigern würde.

Die aufgestellten Grundsätze schließen jede Eigenmacht auf fremdes Eigenthum zu enthalten [illegible] a) Diebstahl wenn man auf heimlichem Wege ohne Wissen und Willen des Eigenthümers den Besitz einer Sache an sich reißt b) Raub, wenn man den Eigenthümer gewaltsam um den Besitz einer Sache bringt. c) Betrug wenn man den Eigenthümer betäubt um Vortheil für sich daraus zu ziehen. Alle 3 sind wider die Moral daher diese Regel wider die rechtlichen Verletzungen: Sich wie möglich in der Unternehmung einer Handlung vorzusehen, damit durch deren Vollziehung nicht Anderen Schaden entstehen.

<u>Von dem mittelbaren Erwerbe der Sachen.</u> Was die Sachen betrifft die einen Herrn haben so kann man sich ihren Besitz nicht anders als durch Einwilligung oder Zuthun anderer erwerben, und dann ist dieser Erwerb ein mittelbarer. Wie schon bereits erwähnt wurde darf niemand zur Leistung der Hülfe oder zu seinem Zuthun nöthigen, bloß dieß kann er fordern daß ihn andere in der Realisierung seiner Pflicht nicht stören. Aber alsdann kann er ihren positiven Beystand in Anspruch nehmen wenn dieser die Folge ihres freyen Entschlusses ist. — Die Äußerung eines Menschen daß er einem anderen etwas leisten wolle heißt ein Versprechen [illegible] ich erst habe daß mir etwas von anderen geleistet werde oder [illegible]. Ein angenommenes Versprechen heißt ein Vertrag etc. geschieht die mittelbare Erwerbung auf dem Wege der Verträge. Es ist Pflicht eines jeden Menschen ist sowohl

in seinen Äusserungen als seinen Handlungen so aufrichtig
zu seyn er ist ein jeden berechtigt die ihr versprochenen Ge-
stand vom Versprechen zu verwenden wird ihn aber dieser ver-
weigert, wird der Vertrag gebrochen so ist dies allerdings als
Pflichtverletzung anzusehen da sich in diesem Falle der Ver-
sprechende desjenigen dem er seinen Gegenstand versprach bloss
als eines Mittels sich bedient. Die Moral gibt auch diesen Grund-
satz: dass Verträge von beiden Seiten gehalten werden müs-
sen eine sichere Lehre da sie ebenfalls das Bestehen und Halten
der Verträge als nothwendige Bedingung zur Selbstveredlung
und Selbstbildung erklärt. — Aber die Verträge hält hiemit man
der Tugend der Treue ist wegen ungeachtet der Laster der Treu-
losigkeit. — Um Verträge zu bekräftigen und ihnen ein ge-
wisses Gewicht zu geben bedient man sich des Eidschwures. —
Der Eidschwur ist nichts anderes als die Bekräftigung einer Aus-
sage durch Berufung auf Gott. Und insofern kann er theils seyn
assertorisch wenn er die Versicherung der Wahrheit betrifft und zur Be-
kräftigung der Aussage dient dass etwas wirklich geschehen sey.
oder er ist promissorisch wenn er sich auf die Zukunft bezieht
wenn ich meinen Entschluss gewisse Handlungen künftighin zu
vollbringen durch die Berufung auf Gott bekräftige.
Es entsteht die Frage ob durch den Eidschwur wirklich das bezweckt wird was
bezweckt werden soll? Jedem Eidschwure liegt die Vorstellung eines
allwissenden höchst gerechten Richters vor. Die Berufung hat dem-
nach folgende Bedeutung a) dass die Vorstellung der Gottheit je-
ne Berufung vorausgesetzt b) dass auf dieser Vorstellung die Aussa-
ge oder der Vertrag begründet ist, dass ich nämlich weiss es sey
ein Gott der das Innere des Menschen durchblickt und dem es
mir bekannt ist ob meine Aussage mit dem Entschlusse harmo-
nire, ich weiss ferner dass Gott höchst gerecht sey jede Pflichtver-
letzung ahnden muss, ich bleibe in meiner Aussage, weil sie wahr sey.
dass der Eidschwur nothwendig sey ergibt sich daraus dass er das ein-
zige Mittel sey sich von der Aufrichtigkeit eines Menschen zu über-
zeugen, denn es ist für den Menschen eine Unmöglichkeit das
Innere eines andern durchzuschauen und so erhält er doch
wenigstens eine unter höherer Sanktion stehende Versicherung.
Aus diesem ergibt sich die Verbindlichkeit a) bei dem Eidschwure auf-
richtig zu seyn b) sich desselben als des einzig tauglichen Mittels
in wichtigen Fällen zu bedienen

Einwurf: Auch wird der Eidschwur mit vielen Gründen bestritten a) Der Eidschwur ist ganz überflüssig und unnöthig denn entweder ist der Schwörende ein Recht- oder ein Übelgesinnter. Ist er ein wohlgesinnter so ist der Eidschwur unnütz ist er aber übelgesinnt so begeht er eine neue Lüge, wie wir auch viele Beyspiele von Meineidigen haben. Wenn man es dazu von Lügen hat so ist es allerdings wahr daß der Eidschwur unnütz sey. Allein es herrscht ein großer Unterschied zwischen Sagen und Wissen. Das Wissen ob der Schwörende recht übelgesinnt sey kann bei uns nicht vorhanden seyn und alsdann gibt uns der Eidschwur allerdings eine Art der Gewißheit. Dagegen wendet man aber wieder ein: A. Es soll ein jeder so lange gut gehalten werden bis er sich durch ein Factum dessen unwürdig gemacht hat und es soll solange vorausgesetzt werden, daß er seine Versprechen aufrichtig thue. Aber Voraussetzung und Gewißheit sind nicht identisch und letztere will man sich durch Eid verschaffen [illegible] den ersten Fall. wenn jemand ein Stück ein Amt übernimmt so reicht nicht die Voraussetzung hin daß er selbes kann verwalten werden, sondern kraft des Eides setzt man sich in Gewißheit daß er seinen Pflichten genau obliegen werde. B. durch den Eid setzt man die Moralität des Menschen aus indem der Mensch nicht aus Achtung des Sittengesetzes sondern aus Furcht der Strafe [illegible] aber aus Furcht vor einem allwissenden und allmächtigen Vergelter, — und Legalität aufrichtig ist. — Allein dieser Satz ist unrichtig aufgefaßt denn der Eidschwur geht von dieser Absicht aus. Was mich anbelangt so werde ich das Versprechen beobachten und den Vertrag halten denn dazu fordert mich schon die Pflicht auf: „Du selbst überall im Handeln und Denken aufrichtig seyn" was aber den andern anbelangt dem ich das Versprechen thue und mit dem ich den Vertrag eingehe so kann dieser mein Inneres nicht durchblicken und er muß durch den Eidschwur Gewißheit meiner Aufmerksamkeit verschaffen.
Der Eidschwur ist demnach nicht Beweggrund um aufrichtig zu seyn, sondern muß bloß zum Zeichen für andern dienen die Gewißheit meiner Aufmerksamkeit zu erhalten.

Einwurf: Die ganze Lehre der Schlüsse gegen Andere beruht auf der Voraussetzung, daß wir auf andere einwirken können. Ist aber diese Einwirkung [illegible] uns nicht möglich so wäre eine Argumentat-

keit Pflichten gegen andere festzusetzen. Allein die Möglichkeit
der Einwirkung auf andere setzt die Coexistenz der Menschen vor-
aus denn von einer Einwirkung kann im isolirten Zustande
gar nicht die Rede seyn, die ganze Lehre der Pflichten gegen An-
dere beruht auf dem Begriffe der Coexistenz fällt man diesen
auf so fällt dieser Theil der [?] in sich selbst zusammen. Der Begriff
der Coexistenz kann auf eine zweyfache Weise begründet werden
a) metaphysisch, aus dem Selbstbewußtseyn b) moralisch da ausser
dem zufälligen Zustande die Erweiterung der Pflichten gegen
uns selbst unter der Selbstveredlung und Selbstbildung für
uns ein [?] Bewußtseyn wären. Wird nun nicht die Noth-
wendigkeit dieses Begriffes nachgewiesen so ergiebt sich al-
sogleich als Consequenz der höchste Rechtsatz der würde die Con-
sequenzen innerhalb die Rechtspflichten begründet. Die Rechtspflich-
ten sind negativ als Pflichten der Gerechtigkeit. Es besteht sein
freie Beobachtung die Tugend der Gerechtigkeit. Es ist sehr
eine leere Affection welche in der jetzigen Zeit Mode geworden
ist da die meisten Philantropen anfingen durch fremde Theil-
nahme an dem Wohl und den Fortschritten der Völker zu heben
und unzählige Klagen zu ersetzen indem sie die unbeschränk-
te Freyheit der Völker bejammern, indem engen Schranken a-
ber selbst welche einem jeden zur Vollziehung seiner Handlun-
gen gezogen ist, zeigen dergleichen Menschen einen entgegen-
gesetzten Sinn, die Rechte anderer zu wahren nicht treibt [?]
sie werfen sich zum Richter und Unterdrücker der Frey-
heit auf. Die Klugheit muß im Umgange mit seinen affectir-
ten Philantropen wie möglichst behutsam zu seyn und sich
durch ihr eitles Geschwätz nicht blenden lassen.
Es entsteht nun die Frage: ob es bloß Pflichten der Gerechtig-
keit gegen andere gebe? und giebt uns die Moral noch nich-
mehr Verbindlichkeiten gegen sie auf? Es giebt noch eine 2te Clas-
se der Pflichten gegen andere Pflichten der Güte. Ihre Begrün-
dung wird indirect geführt. Nehmen wir an jemand gehe von
dem Grundsatz aus daß man gegen andere keine Verbindlichkei-
ten habe als in der Verfolgung der Vernunftzwecke ihnen
nicht hinderlich seyn. Hierbey kann ein 2facher Fall statt finden.
a) Entweder leistet er von seiner Seite auf alle Beziehungen an-
derer Verzicht andererseits läßt er es auch nicht zu daß von
andern auf seine Hülfe auf sein Vermögen Anspruch gemacht

werde b) Er wird sich zwar des Beystandes anderer bedienen selbst aber nicht zum Besten anderer beitragen wollen. Beyde Gesinnungen sind aber unvernünftig unmoralisch. — Es ist die erste Gesinnung unmoralisch weil ohne den Beystand anderer die Erfüllung der Pflichten insbesondere der Selbsterhaltung und Selbstvervollkommung unmöglich wäre wer aber der Vernunft gemäß handeln kann der auf aber Verzicht leistet, handelt offenbar unmoralisch. — Eben so ist auch die zweite Gesinnung der Moralität zuwider denn durch diese werden die andern nicht als Personen behandelt sondern sie werden als Mittel zur Realisirung der Vernunftzwecke verwendet. — Sind aber beide Gesinnungen unvernünftig unmoralisch so ist die ihnen entgegengesetzte von der Vernunft gebothen diese nothwendig angesetzte und gebothene Gesinnung ist keine andere als diese: Sich um den Beystand anderer zu bewerben keineswegs aber auch zum Glücke anderer weder Kräfte noch Mittel zu schonen. Dieser Satz: Andere in der Realisirung der Vernunftzwecke zu unterstützen ist offenbar positiv es müssen daher auch alle Consequenzen dieses Vernunftgebothes positiv [Pflichten] seyn, diese positive Pflichten sind aber Pflichten der Güte. —

Pflichten der Güte gegen andere. Einzelne Pflichten sind.

Pflicht der Selbstachtung. In Rücksicht dieser Pflicht haben wir die Verbindlichkeit, bei andern darauf zu dringen daß sie sich in der Menschenwürde behaupten und bemühen diese Behauptung in ihnen zu wecken ihnen die Überzeugung der erhabenen Vorzüge der menschlichen Natur eigen zu machen, dagegen müssen wir auch unsererseits sowohl in unseren Worten als Thaten alles unterlassen was in ihnen eine Geringschätzung der menschlichen Würde einflößen würde. Wäre aber die menschliche Würde eines Individuums durch gewaltsame Entführung durch Entkräftung und Mißhandlungen verletzt so sind wir verbunden ihm möglichst durch Rath und That seinen Beystand zu gewähren. Ist ferner an einem Individuum eine Anlage noch nicht entwickelt oder durch eine Seelenkrankheit gehemmt, so ist es unsere Pflicht daß wir die Vormundschaft über ihn übernehmen, Aufsicht über ihn haben keineswegs aber in der Absicht um ihn als ein taugliches Werkzeug zur Realisirung unserer Pläne zu haben, denn schon auch die bloße Anlage der Vernunft muß in ihm geachtet und geschätzt werden.

<u>Pflicht der Selbsterhaltung</u>, mit der Sorge für die Gesundheit. Auch zur Er-
haltung dieser Pflicht sollen wir andern behülflich seyn es ist daher unse-
re Pflicht andere im Nothfalle mit Lebensmitteln zu unterstützen und
sie aus der Todesgefahr zu retten. Mannigfaltig ist der Grund der
Todesgefahren theils beruht er in Naturbegebenheiten z.B. in der Ü-
berschwemmung im Erdbeben theils rühren sie von andern Menschen
her oder endlich können sie selbst durch eigne Schuld herbeigeführt
werden, in allen diesen Fällen ist es unsere Pflicht wenn [illegible]
[illegible] Eigenthum zu schonen und sie auch diese [illegible] ihre Rettung zu
vermitteln und kein grösseren Nutzen lässt sich von dem Dienst und
dem Eigenthume eines Menschen machen als wenn es zur Erhaltung
eines Menschen dient. Was das eigne Leben anbelangt so ist es gleich
dem jedes andern Individuums, es lässt sich demnach im Allgemeinen
nicht die Pflicht festsetzen sein Leben zu schützen eines andern
aufzuopfern bloß besondere Verhältnisse und nähere Verbindungen
können die Nothwendigkeit der Aufopferung nach sich ziehen z.B. der
fürs Vaterland kämpfende; der die Kranken und Angesteckten besuchen-
de Arzt. Jedoch um andern da zu retten wo die Rettung nur möglich ist
und sich offenbar in Lebensgefahren zu stürzen ist thöricht. —
Eben so ist es für uns Pflicht andere vom Scheintode zu retten. Man
soll sich deswegen die dazu nöthigen Kenntnisse eigen machen
oder wenigstens zur Aufrechthaltung der allgemeinen Rettungs-
anstalten das seinige beitragen.
Es ist ferner für uns Pflicht andere vor Verstümmelung und Ver-
wundung zu schützen und ist diese eingetretten ihre Heilmittel
[illegible] zu beendigen zu [illegible] eben so auch bei eingetrettener
Krankheit.
Ist das Leben eines Menschen beendet so ist es Pflicht für uns
[illegible] <u>Leiche zu beerdigen</u> da die Ausdünstung der Leichen von nachthei-
ligen Folgen für die Gesundheit ist so muss die Ruhestätte [illegible] den [illegible]
[illegible] Wohnsitze der Lebenden entfernt seyn. Die [illegible] über den Tod-
ten die wir dem Menschen schuldig sind auch auf seinen Körper als der
[illegible] des Geistes zu erstrecken so war schon seit den ältesten Zei-
ten [illegible] die Beerdigung mit Feyerlichkeit zu begehen [illegible]
ergibt sich für uns die Pflicht der Leiche die letzte Ehre zu erweisen und
den ihr nachfolgenden Zuge uns anzuschliessen.
<u>Pflicht der Selbstvervollkommnung.</u> Es ist unsere Pflicht in der Entwicke-
lung der körperlichen und geistigen Anlagen andern behülflich
zu seyn. Die geistigen Anlagen sind die 3 Grundvermögen: das
Erkenntniss= Gefühls= und Begehrungsvermögen welche [illegible]

die sich verbunden andere in der Entwickelung dieser Vermö-
gen zu unterstützen.

<u>A) In Hinsicht des Erkenntnißvermögens</u> sollen wir uns vorzüglich
angelegen seyn lassen an dem Werke der intellectuellen Bildung
kräftig mitzuarbeiten. Das Werk der intellectuellen Bildung
ist kein Werk welches auszuführen einzelnen Individuen oder ein-
zelnen Generationen bestimmt sein, sondern alle fähige sollen thätig
Mitarbeiter seyn. Es soll daher jeder zur Verbreitung der Wahr-
heit beitragen. Nun wird aber die Wahrheit durch richtige wahre
Vorstellungen verbreitet mithin ergibt sich auch für uns die Pflicht
richtige Vorstellungen oder Wahrheiten in andern zu befestigen
und auszubreiten. Bei der Bekämpfung und Ausrottung der Vorur-
theile hat man aber mehr Maßregeln zu beobachten. 1) Man muß
zuvor seine eigenen Ansichten prüfen ob dieselben hinreichende Gründe
enthalten, denn alsdann kann es geschehen daß der Verbreitungen der Wahr-
heit leicht zum Fortgehen der Falschheit wird. So zeigt die Geschichte daß
sich in der französischen Revolution die Meinung verbreitet, daß ein
Gelehrter und ein Atheist eins und dasselbe ist, dort war der Atheis-
mus in der Tagesordnung. In der Folge verbreiteten sich dergleichen Vor-
urtheil und Ansichten in alle Länder, Frömmigkeit und Religiosität er-
klärte man für die Eigenheit des Pöbels und dem Aberglauben er-
geben. Was trugen wohl jene Fanatiker zur Verbreitung der Wahr-
heit bey, begingen sie nicht vielmehr einen großen Raub an der
Menschheit wenn sie dem armen auf Volk verdammenden an Un-
sterblichkeit und Freyheit der Seele fähigenden Gemüthe die Hülle
aller Zufriedenheit und Trostes entrissen, wenn sie die Reinen
des Herzens die in andern Arbeit von Grundsätzen zu
[illegible] hinreichend war bedauben? Ja als selbst man die Tempel
Gottes niederriß und Altäre der Tugend, der Gottheit errich-
tete, fand sich der grausame Robespierre bewogen [illegible] die
[illegible] im Volk herzustellen. 2) Anstatt der Intoleranz nach dem
Indifferentismus darf man ergeben seyn um dem Irrthum zu
steuern. Denn Intoleranz ist nicht gegen den Irrthum sondern
gegen irrende Personen, selbst zeigt sie entschafft durch Machtzwei-
che durch Sorge, statt sie selbst durch Zwang und so ist ein gegen-
seiner der abschreckende Form der Mittheilung wahrer Vorstellun-
gen nicht entgegen und es geschieht leicht daß er leicht zur Selbst-
ständigkeit gelangt und den Irrthum ergreift. Daher ist die

Verfolgung der irrenden keineswegs ein taugliches Mittel zur
Verbreitung der Wahrheit. Eben so wenig ist der Indifferentis-
mus dazu geeignet denn dieser äussert volle Gleichgültigkeit
sowohl gegen das Lüge als das Gute, Wahrheit und Falschheit wen-
der er ihr nicht gestimmt. — Es ist daher unsere Pflicht zwi-
schen Intoleranz und Indifferentismus den Mittelweg zu ergreifen
und mit angemessenen Waffen die Irrthümer zu bekämpfen. Ver-
nunftgründe sind die angemessensten Waffen der Ausrottung
der Irrthümer. 3) Allein man soll es nicht bei der blossen Ausrot-
tung der Irrthümer bewenden lassen, man muss dem Mensche
den wahren Weg zeigen es muss ihm ferner die gesunde Vernunft
ist das Mittel zugeeignet werden damit er nicht ein Opfer
der eigenen Schwäche, und noch schädlicheren Irrthümer als die vorigen
ergreife und hierin muss man den blossen Nachfolgern gleichsam
die hindern den Mitmenschen bleibend zu ihrer Aufklärung er lasse wol-
che die ungleichen Vermeidungen aber so muss man die von falschen
Vorstellungen befangenen Menschen belehren. — Eben so ferner
ist es unsere Pflicht nach Kräften die öffentlichen oder Privat-
Erziehungsanstalten sowohl durch äussere Bemühungen als
Mittel unterstützen und aufrecht zu erhalten suchen.
Der Pflicht andere in der Bildung des Erkenntnisvermögens
zu unterstützen, wird entgegen: 1) Wenn man die Irrthü-
mer anderer erkennt und noch Gelegenheit hat sie von den-
selben zu befreyen und es dennoch zu thun unterlässt, in der Ab-
sicht um sich ihres Aberglaubens als Mittel zur Verwirklichung ei-
gener Zwecke zu bedienen, auf diese Art wird von der Über-
legenheit der Kenntnisse nicht nur kein Gebrauch sondern
sogar ein Missbrauch gemacht, und wie es einerseits unzulässig
ist wenn wir auf solche Weise behandelt werden eben so dür-
fen wir andererseits andern mit gleicher Behandlung nicht
begegnen wir dürfen sie keineswegs absichtlich im Irrthume
lassen und durch dieses Verfahren sie zu Mitteln machen.
2) Eben so ist auch unsere Pflicht jede Disharmonie zwischen der
Äusserung und der Gesinnung zu meiden. Wer von der Falschheit
einer Vorstellung überzeugt ist sie aber dennoch andern
als wahr angibt begeht eine Lüge.
Anmerkung. Die Lüge ist unterschieden von dem Irrthume denn
der Lügner kennt die Falschheit seiner Vorstellung nicht so aber der Irrende.

die Lüge an sich selbst ist schon verboten a) durch die Formel des höchsten Prinzips b) durch die Berücksichtigung der Pflichten gegen andere.

a) Sie ist verboten vermöge der Aussage des höchsten Prinzips: Nur jene Handlungsweise ist moralisch welche sich ohne Widerspruch zur allgemeinen und nothwendigen Handlungsweise für alle vernünftigen Wesen erheben läßt. Dazu kann man die Lüge nicht erheben. Setzt er wolle der Lügner seine Handlungsweise zur allgemeinen und nothwendigen für alle vernünftigen Wesen erheben so begeht er folgenden Widerspruch 1) setzt er voraus daß unter den Menschen ein wechselseitiges Vertrauen bestehe; denn würden alle vom Grundsatze ausgehen daß niemanden zu trauen sey so wäre jede Lüge vergebens 2) indem er die Lüge begeht und andere hintergeht so will er auch so will er auch daß das wechselseitige Vertrauen aufhöre. Wie kann aber eine Handlungsweise die in sich selbst schon widersprechend ist zur allgemeinen und nothwendigen für alle erhoben werden, wie kann die Lüge moralisch gut seyn?

b) Um so mehr ist die Lüge verboten wenn man die Pflichten gegen andere berücksichtigt denn es ist Pflicht für uns für die intellectuelle Bildung anderer zu sorgen, sie im Streben nach derselben zu unterstützen, mit neuen Kenntnissen zu bereichern, was aber dieser Pflicht zuwider ist, ist verbothen dieser Pflicht aber ist entgegengesetzt die Lüge, denn hier werden absichtlich irrige Vorstellungen in anderen eingepflanzt. So wie es verschiedene Arten gibt das Innere anders darzustellen eben so sind auch die Arten der Lüge verschieden als: „Verstellung" wenn man sich überhaupt anders äußerlich bezeigt als man innerlich gesinnt ist, „Heucheley" wenn man andere in der Absicht hintergeht um in ihren Augen besser zu erscheinen „Gleisnerey" wenn man äußerlichen Frömmigkeit und Tugend in Schwung bringt um anderen als fromm zu gelten „Falschheit" wenn man anderen ein Wohlwollen bezeugt das man innerlich nicht hegt. Meistens begeht aber der Mensch durch Worte eine Unwahrheit und alsdann ist diese Lüge: „Lüge im engsten Sinne" Auch diese Lüge kann begangen werden, auf verschiedene Art als: Wenn man sich der Wörter zwar in eigentlicher Bedeutung bedient dadurch

oder andere Vorstellungen erregt, die wirklichen Gegenständen
widersprechen b) Wenn man Worte wählt die man in einer
ganz andern Bedeutung als im wirklichen Sprachgebrauche
nimt in der Absicht, damit Andere diese Bedeutung unterlegen
und diese Äußerung mißverstehen, diese Art des Benehm-
mens belegt man mit dem Nahmen „Retentio mentalis" Zurück-
haltung im Gemüthe c) Wenn man sich absichtlich zweydeu-
tiger Wörter bedient um allen Vorwürfen die uns etwa gleich
oder später von andern gemacht werden können zu entge-
hen. Der höchste Grad der Lüge ist aber diejenige wenn man
andern die theils durch ihr eigenes Nachdenken theils durch
fremde Belehrungen erworbene wahre Vorstellung ent-
reißt, oder sie in falsche verwandelt. Wie es unmenschlich ist
dem Blinden nicht nur den Weg nicht zu zeigen sondern ihn
auf Abwege zu führen eben so grausam ist es, wahre Vorstellun-
gen anderer und auch Unmündiger zu entziehen.
Zwischen Wahrheit zu reden und Lüge zu begehen herrscht kein
diametralischer Gegensatz. Wahrheit und Lüge sind einander
nicht contradictorisch sondern conträr entgegengesetzt d. i. sie
lassen in sich noch eine Mitte ein, denn man kann sich von je-
der Äußerung enthalten, man kann schweigen. Es ist daher
diese Behauptung falsch daß man jedesmahl wenn man die Wahrheit
nicht redet auch zur Lüge verpflichtet sey. Demungeachtet Fälle
wo wir zum Schweigen verpflichtet sind, sind:
a) Wenn die Äußerung unserer Gedanken über etwas an-
dern als Mittel gebraucht werden könnte uns und dem [illegible]
Preis zu geben so dürfen wir uns derselben Gründe we-
gen der Äußerung [illegible] enthalten.
b) Zwar ist die Wahrheit an sich nie schädlich indessen kann sie
dennoch schädlich werden wenn mit ihrer Mittheilung die Gefahr
verbunden ist mißverstanden zu werden, als dann sind
wir verpflichtet uns von einer solchen Wahrheit zu enthalten.
c) Wenn uns Geheimnisse anvertraut werden welche sich auf
öffentliche oder private Verhältnisse beziehen. Die [illegible]
den [illegible] mit dem Zutrauen zur Berücksichtigung [illegible]
Verlautbarung solcher Geheimnisse wenn jedes wechselseitige Ver-
trauen aufgehoben und viele Übel veranlaßt. z. B. Jemand
[illegible] einen schlechten Plan er hält nicht für gut

d.

ihn eines verzweifelnden aus Furcht ich werde ihn bekannt ma-
chen, wenn er aber diesen Plan im Geheimen hält seinen
er auch Mittel ihn zu verwirklichen. Wäre es aber Pflicht
das anvertraute Geheimniß nicht zu verschweigen, so kann
ich von ihm in der Vermuthung dieses schlechten Planes gesucht
ihn von seiner Schlechtigkeit und üblen Folgen überzeugen
und auf diese Art seine Ausführung hindern.

B. Bildung des Gefühlsvermögens. Es ist nicht allein unsere
Pflicht alles zu unterlassen, was die Empfänglichkeit vermindern
könnte für die Gefühle überhaupt und besonders für die rein mensch-
lichen ersticken würde, sondern wir sind auch verpflichtet
diese Empfänglichkeit zu schärfen und zu erhalten; so kann das ä-
sthetische Gefühl durch Ausbildung das moralische durch Selbstprüfung
geschärft werden. Es ist aber unsere Pflicht durch unser Verstandes
Vermögen deutliche Bemühungen für die Erregung und Vermeh-
rung des Gefühls überhaupt und des rein menschlichen insbeson-
dere an andern zu sorgen.

Anm. Nach der Einnahme Constantinopels durch die Türken scheint in
Europa von neuem das Gefühl für die Kunst, für das Schöne und
Erhabene erwacht zu seyn. Die angesehensten Personen zeigten
den sorgfältigen Umgang mit den Gelehrten, und der Eifer
für die Wissenschaften war so groß daß man sich nicht scheute
andern Manuscripte alter Klassiker zu entwenden und das
so genannte „furtum literarium" zu begehen. —

C. Bildung des Begehrungsvermögens. In dieser Hinsicht muß man:
a Für die praktische Bildung und Entwöhnung andrer sorgen, da
das Begehrungsvermögen ist mit dem Erkenntnißvermögen
innigst verknüpft. Dem Entschlusse zu einer Handlung muß noth-
wendiger Weise die Reflexion auf dieselbe vorangehen und nach
der Art der Reflexion richtet sich auch der Entschluß und nach diesem
die Ausführung. Man soll daher trachten andern die wahren
und unwidersprechlichsten Grundsätze beizubringen, ihnen
genaue und gründliche Kenntniß der ihnen vorgeschriebenen
Pflichten eigen machen da ihr Benehmen sonst mechanisch seyn
würde.
b Auch gute Beyspiele andern zu geben. Nicht jeder kann be-
lehren jeder ist aber im Stande die Belehrungen zu folgen
und da Beyspiele ganz angemessen sind, und man der Schlechte

bei manchen Handlungen zu überzeugen und zu guten
Handlungen zu bewegen verhelfen werde; weil wir in einem
solchen Buche wie in einem Spiegel durchsehen, daß man sich
nicht ebengleich durch Hindernisse bewegen lasse, sondern einen ru-
higen Kampf mit ihnen besteht.
C die Pflicht der brüderlichen Bewahrung und Zurechtweisung. Hat
jemand einen dem Gesetze widerstreitenden Entschluss gefasst
und gedenkt ihn auszuführen so haben ihn nicht nur gewaltsame
Mittel sondern Zurechtweisung und Belehrung durch aus der
Vernunft genommenen Gründe zum wahren Ziele.
Von Dingen für die Verwaltung des Begehrungsvermögens anderer
ist zu meiden
a Verführung. Absichtliche und directe Veranlassung zur Sündhaftigkeit anderer.
b das Ärgerniss. Wenn man zwar nicht in der directen Absicht
andere zum Bösen reizt, aber die Folge in einer [illegible] Veranlassung
zum Bösen voraussehen kann. Bei andern dieses Ärgerniss
zu verursachen ist unerlaubt und [illegible] da man
vernünftiger Weise schließen kann, der die Bedingung will
will auch das Bedingte, wer also die Ursache eines solchen Er-
eignisses ist, trägt auch die Schuld der Wirkung.
c Mitwirkung zum Bösen. Wenn man wesentlich zu [illegible] der
schlechten Entschlüsse beyträgt, so trägt man auch Schuld an der ver-
übten That.
Pflicht der Beglückung Anderer. Da die Beglückung mit unter
die Vernunftzwecke gehört und wir verpflichtet sind andern
in der Verwirklichung ihrer Vernunftzwecke zu [illegible]
so ergibt sich auch für uns die Pflicht die Sorge anderer für ihre
Beglückung zu erleichtern und zu befördern. Specielle Pflichten sind:
1 Die Gemüthsruhe anderer zu befördern denn da die Glückse-
ligkeit des [illegible] wegen [illegible] Gefühle ist, die Glückse-
ligkeit auf demselben beruhet, so ist es auch für uns Pflicht, andern
für die Güter der Glückseligkeit empfänglich zu machen, andern
Streben nach Glückseligkeit förderlich zu seyn und in deren
Sachen [illegible] auch alle objectiven Bedingungen und die ihnen zu
Gefühle vorhanden sind so fruchtet doch ihr Besitz nichts wenn
das Subject für sie nicht fähig ist.
Die Gemüthsruhe wird gestört: 1) durch Vorwürfe. Wenn einer ver-
werfliche Handlungen begangen durch die jemand dem [illegible] zu
[illegible] gehandelt hätte, so darf man ihm [illegible] zum Vorwur-
fe [illegible] da er ihn [illegible] gegen die Vernunft

und die Ruhe des Verirrenden verstärkt werden würde. Die Verwir-
rungen betreffen aber meistens keine wichtigen moralischen Übertretungen
sondern sie gründen sich auf Aberglauben oder irgend auf einer
verkehrten [illegible] alsdann ist es Pflicht für uns, andere
die von dergleichen Vorurtheilen geplagt werden, von der Unrichtig-
keit derselben zu überzeugen. So geschieht es daß ein junger Mensch, wenn
er sich in Gesellschaft befindet, und in dieser sieht daß ihm und den sich durch Feigheit
und Übermuth hervorthun, gewöhnliche Auszeichnung und Beyfall zu Theil wird
solche auch für [illegible] einen breiteren Lebenswandel und eine völlige
Bildung verachtet und sich hingegen über seine Zurückhaltung und unzeitige Vor-
würfe macht von denen wir ihn zu befreyen schuldig sind.
2) durch Eingriffe, die Schwäche des [illegible] Gewicht und Sittlichkeit.
3) durch heftige Leidenschaften zu deren Unterdrückung wir verbunden sind
[illegible] dem ist es auch Nothwendigkeit andere auf die [illegible] Leiden-
schaften aufmerksam zu machen und sie den nachtheiligen Folgen derselben
zu schildern und [illegible] Ermahnung: Sie [illegible]
ben sie nicht bemerkt, ihn abzuschneiden. So viel in Hinsicht der [illegible]
II. die Empfänglichkeit derselben für ein sittliches Gefühl zu wecken und
zu nähren, denn diese haben unter andern den Vorzug daß auch
sie [illegible] mit dem Zwecke der Beglückung der [illegible] der Bildung
macht wird, daß sie ferner Leidenschaft und Abhängigkeit vom Wech-
sel der äußeren Verhältnisse sind. Äußere Glücksumstände, Eigenschaften
behalten ihren Werth bei jedem Wechsel des Glückes.
III. Von unserem Wohlwollen der Leiden [illegible] sollen wir sie ferner
davon zu befreyen suchen. Die vorzüglichste Quelle der Leiden ist ge-
wöhnlich Armuth, der Mangel theils natürlicher theils zufälliger Güter [illegible]
[illegible] ergibt sich aus die Pflicht den Armen beizustehen und
ihnen zur Errichtung und Aufrechthaltung der Armenanstalten das
möglichste beizutragen, da man a) durch [illegible] am we-
nigsten [illegible] ist den Bedürftigen beizustehen b) da ferner da-
durch nicht eine vorübergehende sondern bleibende Hilfleistung be-
zweckt wird c) da die Bettelei als etwas die Menschheit erniedrigen-
des vermindert wird.
IV. die Bereitwilligkeit vom strengen Rechte nachzulassen, um die Beglück-
ung andern zu befördern. Dieß kann deshalb geschehen wo es unbeschadet
[illegible] eine Beglückung geschehen kann z.B. ein Gläubiger
hat an einem festgesetzten Tage von seinem Schuldner eine Summe
zu fordern, braucht er sie nothwendig nicht und kann sie der Schuldner
nicht bezahlen so kann er sie auf einen längeren Termin ausdehnen.

Mittel und Pflicht(?)

Zur Vermehrung der Pflichten der Bildung und Beglückung anderer sind
[illegible] Mittel als Gründe nöthig. Die Mittel sind nun vernünftige [illegible]

oder letzteren in dem Inbegriffe des Vermögens besteht und so wie es unsere Pflicht ist für die Erwerbung eines Vermögens Sorge zu tragen, eben so sind wir auch verbunden andere in ihrem Streben nach diesem zu unterstützen, indem das Vermögen ein Vernunftzweck oder wenigstens ein Mittel zur Realisirung desselben ist, und da wir im Allgemeinen verbunden sind andern die Realisirung der Vernunftzwecke zu sichern und zu befördern.

Der Sorge um Vermögen

Diese allgemeine Pflicht für die Erwerbung eines Vermögens anderer Sorge zu tragen enthält in sich folgende specielle Pflichten, als:

1) Andern bei widerrechtlichen Angriffen gegen ihr Vermögen kräftigen Beystand zu leisten

2) Andern eine Gelegenheit zu verschaffen um ein Vermögen erwerben zu können.

3) Andere mit der Art und Weise bekannt zu machen wie das Vermögen gesichert und vergrößert werden kann. Nebst dem sind zur Erwerbung eines Vermögens äußere Mittel Kräfte nothwendig. Diese Kräfte sind theils die Kräfte des Individuums selbst welches die Mittel besitzt, theils Kräfte anderer. Was die eigenen Kräfte betrifft so ist das Individuum verpflichtet sie gehörig und zweckmäßig anzuwenden und nicht in Unthätigkeit lassen, und es ist auch Pflicht für uns den Eifer anderer zur vernunftmäßigen Thätigkeit zu beleben und zu nähren und den Hang des Müssiggangs zu [illegible]. Was die Kräfte anderer anbelangt so sind sie [illegible] nothwendig da wir nie einzelnen alle Vernunftzwecke zu realisiren vermögen, aber das Individuum darf keinen auch andern zum Beistand nöthigen. Sie selbst durch ihren freyen Entschluss beitreten und diesem aus eignem Entschlusse geht dieser Antheil voraus: einem Menschen ist unseres Beystandes würdig welcher Antheil wieder eine Consequenz des günstigen Urtheils über den moralischen Charakter dieser Person ist, daher ist es auch unsere Pflicht des Strebens anderer nach Ruhe zu vergnügen, und sie auch zu unterstützen und nach dem Guten zu streben anderen vorzüglich in ihrer Ehrenhaftigkeit [illegible] würde sich als Theilnehmer desselben aufzuwerfen und die [illegible] anderen wenn sie auch unbekannt seyn würden [illegible] fördern.

Durch Pflicht der Thätigkeit und guten Rath

Endlich ist zur Erfüllung der Pflichten eines jeden Menschen die Kenntniß seiner selbst nöthig, daher ist es auch unsere Pflicht andere zu dieser Kenntniß anzuleiten und sie mit dem Weg sich die Selbsterkenntniß anzueignen bekannt machen.

Pflicht der Selbsterkenntniß

Anmerkung

a) In Ansehung aller dieser Pflichten der [illegible] daß sie positiv mithin bedingt sind durch Mittel und Kräfte, sind uns eben Mittel und Kräfte nicht gegeben so hört die Verpflichtung

sich andere in der Ausführung der Vernunftzwecke zu unterstützen.

2) Bei der Erfüllung der Pflichten dürfen die Pflichten der Gerechtigkeit nicht übertreten werden das erste und heiligste Recht ist das der Persönlichkeit daher darf unser Zustand anderer nicht durch gewaltsame Mittel aufgedrungen werden, denn hier entsteht folgende Collision, es ist eine Pflicht und zwar eine positive anderen in der Ausführung der Vernunftzwecke zu unterstützen es ist aber auch eine negative Pflicht die Persönlichkeit anderer nicht anzugreifen; da nun die negative Pflicht der positiven vorzuziehen ist. Demnach folgt auch daß Ermahnungen Zurechtweisungen und Belehrungen nicht durch gewaltsame Mittel anderen aufgedrungen werden sollen, da sonst der Pflicht der Gerechtigkeit entgegengehandelt seyn würde. Etwas anderes ist es aber wenn die Anlagen eines Individuums welche den von uns angebotenen Zustand erwünscht noch nicht entwickelt oder gehemmt sind, alsdann sind uns gewaltsame Mittel erlaubt denselben unseren Zustand zu Theil werden lassen bis seine Vernunft über die Sinnlichkeit ihre Herrschaft erlangt. Und demnach läßt sich leicht beantworten ob es uns erlaubt sey durch gewaltsame Mittel das Leben eines solchen der man beim Begriffe sich seinem Leben zu entziehen, sein Leben zu sichern? Wenn da bei dem Selbstmorde eine Gemüthsstörung und Zerrüttung der Denkkräfte statt findet so ist es allerdings erlaubt selbst durch gewaltsame Mittel das Leben eines solchen zu retten.

Die Tugend der Güte ~~und Gerechtigkeit~~ besteht in der beharrlichen und gewissenhaften Erfüllung aller dieser Pflichten. Die Tugend der Güte äußert sich in mannigfaltigen Gestalten: als a) Freigebigkeit, die Bereitwilligkeit einen Theil seines Vermögens ohne Schonung für die Zwecke anderer zu verwenden, b) die Mildthätigkeit, die Bereitwilligkeit einen Theil seines Vermögens zu Gunsten anderer oder zur Befreiung der Verunglückung aufzuopfern c) die Billigkeit, oder die Bereitwilligkeit von dem jedesmaligen Machen seines Rechtes sich zu enthalten damit andere keinen Schaden dadurch erleiden d) Dienstfertigkeit die Bereitwilligkeit von ungerechten und gewaltsamen Mitteln abzustehen deren Anwendung für andere nachtheilig wäre. e) Gemeinnützigkeit und Patriotismus die Bereitwilligkeit zur Realisirung solcher Zwecke beizutragen als denen das physische oder moralische Wohl vieler entspringt f) Barmherzigkeit oder die Bereitwilligkeit die Leiden anderer zu mildern.

Specielle Pflichten gegen Andere.

Specielle Pflichten gegen andere sind solche die sich nicht aus der mensch-
lichen Natur sondern aus gewissen Verhältnissen ergeben. Was ver-
steht man aber unter gewissen besondern Verhältnissen? Alle Men-
schen stehen im Verhältnisse der Beyordnung oder Wechselwir-
kung und dieses Verhältniß hört selbst zwischen Vorgesetzten und
Unterthanen nicht auf, denn sollte zwischen diesen das Verhältniß
der Unterordnung statt finden, so müßten die Untergebenen völ-
lig rechtlos die Vorgesetzten hingegen mit allen Rechten begabt
gedacht werden. Auch würde hier ein Widerspruch statt finden da
das Recht der Persönlichkeit jedem mithin den Untergebenen ei-
gen ist von Natur. Kommt aber den Untergebenen dieses Recht zu
und wenn es selbst das einzige ist muß es von allen respectirt wer-
den, und es ergeben sich aus ihm für alle folglich auch für die Vor-
gesetzten gewisse Verbindlichkeiten die er befolgen muß wenn
er sonst nicht dem Rechte entgegenhandeln will. Es ist also zwi-
schen den Menschen das Verhältniß der Beyordnung. Zu diesem
sind aber 2 Subjecte nothwendig und diese können auch solche Wes
gedacht werden, sie können bloß als Subjecte gedacht werden
in denen bloß die Merkmahle der Vernunftthätigkeit und Sinn-
lichkeit anzutreffen sind und hierin besteht das allgemeine
Verhältniß der Menschen zu Menschen, wird aber im Begriffe
des Menschen ein Merkmahl mehr angenommen so entsteht dadurch
ein specielles Verhältniß denn die Art unterscheidet sich dadurch
von der Gattung daß in ihr ein Merkmahl mehr enthalten ist,
daß der Inhalt vermehrt den Umfang aber vermindert. Ein sol-
ches Verhältniß besteht zwischen Ältern und Kindern denn
in diesem Verhältnisse werden den Begriffen der Vernunft-
thätigkeit und Sinnlichkeit noch andere angehängt.—
Pflichten nun die aus speciellen Verhältnissen herrühren nen-
nen wir specielle Pflichten und diese sind eben so wie die spe-
ciellen Verhältnisse verschieden doch hauptsächlich zweyfach je-
nachdem die aus verschiedenen speciellen Verhältnissen ent-
springenden Pflichten bloß Tugend- oder zugleich Tugend- und Rechts-
pflichten sind so ist z. B. die Pflicht der Freundschaft daß man dem
Freunde thätigen Beystand leisten soll bloß eine Tugendpflicht
und die Nichtbeobachtung dieser Pflicht kann dem Schuldigen bloß
moralisch, nicht aber juridisch zugerechnet werden, was hingegen

die Schlüssen betrifft die sich aus dem Wortbegriffe ergeben so sind sie auch Rechtsgeschäften und können daher auch angefochten werden.

__Gesellschaft.__ Zu der Classe der Rechtsgeschäften die auch zugleich Ausgeschäften sind gehören alle Gesellschaften. Das Wort Gesellschaft kann sowohl in einer weiteren als engeren Bedeutung genommen werden. Unter Gesellschaft im weitern Sinne versteht man die Vereinigung mehrerer Individuen zum fernern und gemeinschaftlichen Zwecke mag er nothwendig oder nicht, beharrlich oder vorübergehend dem Belieben oder Gutdünken eines jeden einzelnen Angehörigen. Die Gesellschaft in engerer Bedeutung oder im juridischen Sinne ist eine Verbindung deren Glieder von Rechtswegen zur Erreichung eines beharrlichen Zweckes verbunden sind. Hier ist also der Zweck nicht vorübergehend sondern beharrlich es wird daher zur Verfolgung desselben keineswegs einzelne Handlungen oder Momente sondern die ganze Lebenszeit oder wenigstens ein großer Theil des Lebens. Auch ist hier die Theilnehmer an der Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nicht dem Belieben und Gutdünken jedes einzelnen überlassen sie können vielmehr dazu angehalten und durch Zwangsmittel abgehalten werden. Eben man kann auf keinem andern Wege als durch Vertrag ein wahres Mitglied der juridischen Gesellschaft werden, denn wie könnte sonst ein Mitglied als seine Theilnehmer zur Erreichung des gemeinschaftlichen beharrlich gewordenen Zweckes von den übrigen Gliedern zur Anwendung seiner Thätigkeit genöthigt werden da es doch niemand ein Recht auf den Gegenstand anderer zu dringen. Bloß auf willkürlicher Einwilligung auf dem Versprechen und dem Annehmen desselben also bloß auf Verträgen kann sich eine solche Gesellschaft gründen und bestehen. Solche Verträge die zur Erreichung eines gemeinschaftlichen und beharrlichen Zweckes man eingeht führen den Namen Gesellschaftsverträge. Die wichtigsten dieselben sind a) der bürgerliche, der wichtigste der eheliche Gesellschaftsvertrag. Diese Arten der Gesellschaften welche auch Staat, Kirche und Familie heißen dürften sich in der Menschheit in der ganzen Fülle und Kraft und [illegible] verkannt wo dieser Finsterniß den Weg zur Vernunftbildung abschneidet.

Zur Gründung der Gesellschaften können mannigfaltige Ursachen

die, als Zufall oder als Hindernisse der geistigen sowohl als physi-
schen Bedürfnisse. Allein nach Vermögen erheben eine wechselsei-
tige Verbindung zur Gesellschaft zur kräftigen Theilnahme an der
Verwirklichung eines beharrlichen als auch nützlichen Zwecks. Die-
se Stücke der eigentlichen Gesellschaft lassen sich in 2 Theile auflösen
a) in die Vereinigung Vermögens b) und in die Verfassung vermö-
ge deren nebst der Vereinigung zur Realisirung eines bestimmten
und beharrlichen Zweckes nicht auch die Art und Weise, so wie auch
die Mittel festgesetzt werden die zu seiner Realisirung vorzüglich geeig-
net sind. Die Gesellschaft beruhet also auf einem festgesetzten Zwecke, auf
der Thätigkeit aller ihrer Glieder diesen in Wirklichkeit zu setzen; ein
Wesen aber das sich einen Zweck vorsetzt, Kräfte und Mittel anwendet
diesen zu realisiren heißt eine Person daher ist die Gesellschaft eine
Person, und zwar eine moralische Person.
Eben darum liegt auch der Grund warum die Gesellschaft mit dem Nah-
men Körper belegt wird. Da durch die angestrengte Thätigkeit der
einzelnen Personen das Wesen der Gesellschaft gewirkt und die einzel-
nen Personen gleich den Gliedern des Körpers nach Maßgabe ihrer
Vermögen das gesellschaftliche Wohl herbeyführen können, heißen
die einzelnen Personen auch Glieder der Gesellschaft.
Die Rechte der Gesellschaft sind theils innere und äußere. Die inneren
Rechte sind jene welche die Gesellschaft als moralische Person gegen
ihre Glieder und die Glieder selbst gegen einander haben. Die
äußeren Rechte dagegen sind solche welche die Gesellschaft gegen die
außer ihr existirenden zu beobachten hat. So sind z. B. die Rechte
eines Staates deßhalb sie sind innere, sie sind innere wenn sie
der Staat gegen die Mitglieder und die Mitglieder gegen einan-
der haben (Staatsrecht) sie sind hingegen äußere wenn sie dem Staa-
te gegen die außer ihm existirenden hat (Völkerrecht.)

A. <u>Innere Rechte und Rechtspflichten</u>. Die Gesellschaft als moralische
Person hat das Recht von allen Mitgliedern zu fordern daß
sie beharrlich zum Zwecke mitwirken und alles unterlassen was
seine Realisirung stören würde. Dagegen hat aber jedes Mit-
glied der Gesellschaft von der Gesellschaft als moralischen Person
das Recht zu fordern daß sie ihn in seiner Thätigkeit die zu geselligen
Zwecke nicht gehemmt nicht störe und nur eingeschränkt werde an einen Theil
seiner Thätigkeit zu ihrem Besten verwendet. Durch Recht hierdurch
überträgt das Recht der gesetzgebenden Gewalt im Staate etc.

Recht der bürgerlichen Freyheit. Eben so hat auch ein jedes Mitglied
gegen jedes andere das Recht, darauf zu bestehen, daß er gleichfalls
einen Theil seiner Kräfte zum Erreichung des gemeinschaftlichen
Zweckes verwende; es hat aber auch die Rechtspflicht jeden andern
Theil in der Verfolgung jenes Zwecks nicht zu stören. – Endlich
hat auch jedes Mitglied die Verpflichtung so lange ein Glied der
Gesellschaft zu verbleiben als er durch Vertrag bestimmt ist
da er sonst die Pflicht die Treue in seinem Versprechen zu halten ver-
letzen würde. –

β. Tugendpflichten und Rechtspflichten. Was diese Art der Rechte an-
belangt, so sind sie dieselben die einem jeden Individuo zukom-
men, sie sind theils angebohrne theils erworbene, aber so verhält
es sich mit den Rechtspflichten welche diesen Rechten entsprechen.
Da alle Rechtspflichten auch zugleich Tugendpflichten sind so können
auch die Gesellschaftspflichten als solche gelten und in der bereitwilligen[?]
und gewissenhaften Erfüllung derselben beruht die Tugend der
gesellschaftlichen Treue. –

Allein nicht alle Gesellschaften sind dem Endzwecke der Vernunft
angemessen und alsdenn hört hier auch die Verbindlichkeit auf
Glieder derselben zu werden und ihren Zwecke zu verfolgen, da
auch solche Gesellschaften durch Moralgesetze verbothen sind, denn
widersinnige[?] Kräften sollen so sollen wir alle solche Verbindun-
gen meiden.

Eben sind es die sogenannten *geheimen Gesellschaften* dem
Zwecke der Vernunft zuwider. Man will nur die dergleichen
Verbindungen solche verstehen deren Endzweck nur den
Eingeweihten kann bekannt seyn soll. Damit aber eine solche
Gesellschaft als geheime bestehen könnte so dürfte bemerkt[?] der Ein-
tretende mit dem Zwecke derselben bekannt gemacht werden
da er sonst bei dessen Bekanntmachung seinen Zweck ändern
und also auch andere Uneingeweihte in die Mysterien einweih-
en könnte. Da ihm der Zweck nicht bekannt werden darf so müß-
te er dem Zufall überlassen werden ob der Zweck zu dessen
Erreichung er sich verpflichtet hatte moralisch gut oder schlecht sey. Offen-
bar liegt in einem solchen Benehmen der Mangel an gewissen-
haften Ueberlegung. –

Die Verschiedenheit der Zwecke bewirkt eine Verschiedenheit

der Gesellschaften und sobald der Zweck einer solchen Gesellschaft
bekannt ist so kann man leicht aus demselben die Verbindlichkei-
ten die jedem Glied obliegen folgern.
Es kann nicht bestimmt werden welchen Gesellschaften man sich anzu-
schließen habe jedoch gilt dieses: daß der Mensch sich nicht in allen Gesel-
schaften anschließen, weil sonst seine Thätigkeit zu sehr zerstreut und
zur Vernachlässigung der obengenannten Verbindlichkeiten nicht hinrei-
chend wäre, daß er wenigstens als Mitglied der unumgänglichen
Gesellschaften nämlich des Staates, der Kirche und der Familie werde
Erst der Eintritt in die ersten und letzte der genannten Gesellschaften
erkennt ist dieses zu folge der Allgemeinheit von der Ver-
nunft geboten. Hier könnte man einwenden, daß dadurch jeder
Unterschied zwischen den allgemeinen und speciellen Pflichten aufge-
hoben werde. Allein ist es, daß es eine allgemeine Vernunftver-
pflichtung [unsere zu leisten] ist allein die Pflichten die aus denselben hervorgehen sind
specielle Pflichten indem hier nebst dem Merkmale der Vernunft-
thätigkeit auch Freiwilligkeit noch des Eintritts in dieser Gesellschaft
erforderlich ist.

Die Ehe. Die erste der Gesellschaften ist die Ehe, denn selbst der
Staat ist durch sie begründet da ihre Familien Stämme Statio-
nen zur Grundlage dienen, und in wiefern wir in die Geschich-
te des Alterthums nun weiter nachschauen und am allerwenigsten die Pa-
triarchalische Regierungsform die Herrschaft des Familienober-
hauptes über die Glieder seiner Familie. Als nun unsere Be-
griffe des Eigenthums erweiterten, zu entscheiden hatten, so mußte man allen-
dings auch der Ehe festgesetzt werden.
Es ist eine dem Menschen eigenthümliche durch keinen anderen Umstand
zu erklärende Thatsache des Bewußtseyns daß im Menschen die
Geschlechtsverschiedenheit und der Geschlechtstrieb angetroffen wird.
Es ist dieß nun eine Eigenschaft des Organismus und kann daher
gleich den übrigen Eigenschaften nur theleologisch (nach Zwecken)
beurtheilt werden.
Welchen Zweck hat nun diese Gesellschaft zu verfolgen? – Es ist der
Zweck der Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechts
und dieser offenbaret sich im ganzen Umfange der organischen
Schöpfung. Der Mensch hat zwar den Geschlechtstrieb mit den Thieren
gemein allein da ihm selbst vernünftig und allen Freyheit be-

wandt ist, kann nicht der Zweck desselben und wenn bloß durch
den Instinkt zur unbedingten Befriedigung desselben ge-
trieben würde, verhielte er sich mit dem Menschen dessen mit
Vernunft und Freyheit begabt, kann nicht nur allein der Zweck
der Geschlechtsverschiedenheit und des Geschlechtstriebes seyn, sondern
er [illegible] als ein freyes Wesen den Geschlechtstrieb durch
die höhere Kraft der Freyheit übernehmen und entscheiden über
die Befriedigung desselben dem Zwecke und Ziele nothwendig [illegible]
Es entsteht nun die Frage: inwiefern durch die Befriedigung des
Geschlechtstriebes erlaubt sey? — Die Vernunft kann diesen
weder bedingt verbiethen noch unbedingt gut heißen. a) Sie kann
die Befriedigung nicht unbedingt verbiethen, da die Mensch-
heit zur Realisirung ihrer Vernunftzwecke bestimmt ist, und wür-
de nun die Befriedigung des Geschlechtstriebes verbothen seyn,
würden nun also die Menschen ihre Existenz verlieren, so
würde aber dadurch die jetzt die Forderung der Vernunft uner-
füllt bleiben, sie die Verbindung zwischen Subject und Object auf-
gehoben seyn; die Vernunft würde allen ihren Forderungen in
die Kraft der Sprache entziehen; aber [illegible] b) Die
Vernunft kann die Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht unbe-
dingt erlauben, denn dies darf nicht der Befriedigung des Men-
schen würde [illegible] als [illegible] der Mensch seinen ein-
zelnen Vorzüge verlustig wäre und [illegible] den
Menschen von den Thieren trennen würde. Eben so wenig darf
die Befriedigung ihren Endzweck [illegible] sie stellvertretend
der Erzeugung, Erhaltung und Erziehung der andern mensch-
lichen Individuen angenommen seyn. Das Thier kennt den Zweck
dieser Befriedigung nicht, denn durch den Instinkt würde zu dem-
selben geleitet, auch bedarf es der Sorge für seine Jungen nicht lan-
ge, denn nicht lange währt es, so sind schon seine die Jungen im
Stande ihren Bedürfnissen selbst abzuhelfen. Das [illegible]
de menschliche Individuum ist das hülfloseste Geschöpf auf Erden
und seine Erziehung erfodert sich [illegible] zum Muster wie es möglich
seyn kann einen wirklichen Menschen. Das Thier kann nicht in [illegible]
die naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebes sich [illegible]
[illegible] und der Mensch durch seine Freyheit über die Triebe dessel-
ben [illegible] absichtlich den Endzweck desselben verabsäumen kann, [illegible]

ist durch die Handlungsweise die dem Rechte der Erwerbung
zum Leibeigenthum [illegible] E. [illegible] die 2 Bedingungen unter
welchen die Vernunft die Befriedigung des Geschlechtstriebes
gestattet a) sie muß der Menschenwürde b) der Erzeugung Er-
haltung, Erziehung eines menschlichen Individuums entspre-
chen. —
Wir nennen eine Verbindung von Personen zur Realisirung
eines gemeinschaftlichen Zwecks eine Gesellschaft, also eine solche
gilt auch die E. Sie ist aber die Verbindung von Personen
verschiedenen Geschlechtes und die einzig mögliche Form un-
ter welcher die Vernunft die Befriedigung des Geschlechtstrie-
bes gestattet. Die anderen Merkmale derselben sind folgende:
A. E. [illegible] der Menschenwürde und wenn man sich eines
anderen Individuums zur Realisirung seiner Zwecke bedient
und in dieser Hinsicht würde auch die E. ihren vernunftmäßi-
gen Form verlieren wenn sie in der Verbindung zweyer
Personen bestünde von denen sich die eine der anderen als
eines Mittels bedient. Bloß dem [illegible] der E. eine vernunft-
gemäße Form zu, wenn bei den Individuen des menschlichen
Geschlechts der [illegible] der Individualität auf-
gehoben und alle [illegible]
wenn diese Individuen bloß der äußeren Form nach getrennt
erscheinen der inneren nach aber bloß nur eine Person bilden.
[illegible] wird bewerkstelligt durch den Akt der Liebe und da sie
mit der wechselseitigen Achtung verknüpft ist, so ist diese eine
vernunftmäßige Gründlage der E. —
die andere Eigenschaft einer der Vernunft angemessenen E.
ist die wechselseitige ungetheilte Liebe wo jeder [illegible] im [illegible]
[illegible] der Individuen erscheint, wo das Selbst des einen zugleich
Selbst des Anderen ist und wo [illegible] als Mittel des einen
zugleich als Mittel des anderen [illegible]. Daraus folgt aber:
1. daß die E. auf wechselseitiger Einwilligung beruhen muß
[illegible] in derselben eine erzwungene Liebe nicht Statt finden [illegible]
2. daß die E. in der Verbindung nur zweyer Personen verschie-
denen Geschlechts bestehe denn nur alsdann ist nur eine un-
getheilte Liebe ein gänzliches Hingeben der moralischen Person
möglich. Es ist also die E. wenn sie eine vernunftmäßige

Daher [illegible] soll wesentlich monogamisch und nicht aus poli-
tischen Vortheile sondern ein Bedürfniß seiner selbst begründet.
2. daß die Ehe auf die ganze Lebenszeit eingegangen wer-
den müsse und somit ein wesentlicher Bestandtheil der gegensei-
tigen Vereinigung der Individuen zu einer Person [illegible]
B. die Ergänzung [illegible] Individuen [illegible] Mittel und Kräfte
werde und es müssen daher wenn die Ehe als vernünftig
nicht bestehen soll die vereinigten Personen [illegible]
Kräfte und Mittel [illegible] Individuen zu [illegible]
selbst zu erhalten und zu ergänzen. Sind nun diese Mittel
und Kräfte nicht gegeben den Individuen so hört [illegible] die For-
derung der Vernunft auf [illegible] ist es ein entgegengesetzter [illegible]
ben Falle schließt man jedoch dieser Forderung [illegible] der ver-
nünftigen Form nachzugehen da eine [illegible]
solche Handlungsweise zur allgemeinen Aufhebung der [illegible]
liche [illegible] der Vernunft und dieser Schöpfung zur [illegible]
baldigen Folge hätte.
Die Ehe hat, dem Gesagten zu Folge, alle zum Begriffe einer Gesell-
schaft gehörigen Merkmale; sie gründet sich auf wechselseiti-
ge Einwilligung zweyer Personen die in eine lebenslängli-
che Vereinigung treten. Sie beruht auf Verpflichtungen und
Berechtigungen also auf Verträgen. Ihr Endzweck den sie ver-
folgt ist keineswegs nur so [illegible], da sich der lebens-
länglichen Verbindung der Ehegatten die Erziehung der Kinder
anreiht. Da sie nun auf Verträgen beruhende Verbindung
ist ist sie die [illegible] und [illegible], sie ist
eine Gesellschaft im engeren Sinne des Wortes, daher die [illegible]
[illegible] Gesellschaft. Sie ist aber mehr als Gesellschaft
denn nicht alle Verhältnisse derselben sind [illegible] so
[illegible] das Verhältniß der Persönlichkeit [illegible]
[illegible] und Rechte. —
Einige der neuesten Moralphilosophen betrachten die Ehe [illegible]
die [illegible] Darstellung des Vernunftbegriffs die Familie [illegible]
[illegible] der Vernunft. Das Selbstbewußtseyn ist die Einheit des Sub-
jects und Objects, des Wissenden und Gewußten, des [illegible]
[illegible] ist wesentlich [illegible] des Subject

sich als Object unterscheidet, dennoch aber mit ihm identisch ist;
und das Bewußtsein ist zugleich das Gewußte, und nur getheil-
ten [illegible] des Selbstbewußtseyns ist vermittelnd
in der ehelichen Gesellschaft, denn hier sind 2 zwar der äußern
Form nach unterschiedene Personen in unauflöslicher Ver-
bindung begriffen, doch sind sie beide unterschieden zwischen ihnen
aus, das Band der wechselseitigen Liebe bewirkt den [illegible]
den Princ[illegible] die Aufhebung alles Egoismus das
Interesse des einen ist des andern, und hält der andere sein
ganz sich gleich gleich wichtig.
Gleich treffend und gegründet ist der Beweis daß die Familie
eine äußere Darstellung der Vernunft sey; denn da die Ver-
nunft als das Vermögen der Principien definirt wird, das
höchste Princip aber das „Ich" ist, so ist die Vernunft doch selbst
nichts anders als das Selbstbewußtseyn insofern es sich als höch-
stes Princip kennt und aus sich selbst Consequenzen ableitet.
In dieser Hinsicht offenbaret sich aber deutlich, daß die Familie
die eheliche Verbindung ist, die sich selbst als Princip kennen
das Princip und nach dessen entstehen Kinder, die die aus
dem Principe sich ergebenden Consequenzen und dieß nicht
nur in körperlichem sondern auch in geistigem Hinsicht auch
da sind die Kinder Consequenzen deren Praemisse die ehe-
liche Verbindung ist. – Auf diese äußere Darstellung der Ver-
nunft weiset die Geschichte welche die Familie für die älteste Ge-
sellschaft der Menschheit erklärt, aus der andere Gesellschaften, wie
z. B. Staaten, Nationen durch Trennung und Isolirung vom ge-
meinschaftlichen Stammbaume entstanden sind.
Wie schon erwähnt wurde ist die Vereinigung durch alle Landes-
gesetzen zum Theil [illegible] der Eintritt in die Ehegesellschaft
[illegible] läßt sich nur Ausnahme dessen zu.
a) Wenn die Vernunft angenommen Ehe muß, die Band der
wechselseitigen Liebe zur Grundlage dienen, weil hier die
Verbindung für diejenigen Pflicht zu seyn, welche [illegible]
nicht einer Person des andern Geschlechtes mit ungetheilter
Liebe zugethan wären, daß in allen diesen Personen ein [illegible]
gender Gefühl zu [illegible] nicht zuwider ist, die wird die

zweck vernunftmäßig zu [illegible] dieser Verbindung man-
gel möchte wenn sie dem Vernunft zuwider. daher ist eine bloß
auf Sinnen oder Annehmlichkeit beruhende Verbindung vernunftwidrig
b) da bei der ehelichen Gesellschaft der Zweck der Erzeugung, Er-
haltung und Erziehung der Kinder dem der Annehmlichkeit und
des Genusses übergeordnet ist, unsern Zweck aber durch [illegible]
Mittel ähnlich wie Vermischung vernunftmäßig ist auch [illegible]
andern äußern Scheine dieser Erfordernisse gelegen sind [illegible]
jeder Verbindlichkeit in der ehelichen Gesellschaft zu [illegible]
eine Erzeugung der Kinder nur zu dem Mangel und dem [illegible]
[illegible] zu geben und sich der [illegible]
[illegible] zu legen der Menschheit widersprechend ist.
c) Es gibt in der menschlichen Gesellschaft einige [illegible]
deren Zweck über den der Fortpflanzung weit erhabener
und auf das geistige Wohl der ganzen Menschheit oder eines
großen Theils derselben gerichtet ist. Solche [illegible]
die Kirche haben das Recht von ihren Mitgliedern zu fordern
der Eheverbindung, mit welcher immer Störungen in das Gemüth
Sorgen für die Erhaltung und Erziehung der Kinder verwehren
und wodurch der Realisirung der höheren Zwecke Hindernisse
in den Weg gelegt werden entweder gänzlich zu entsagen
oder andern gewissen Verbindlichkeiten sie einzugehen. [illegible]
und denn die Pflicht der Mitglieder ist das freywillige Versprechen
[illegible] den Forderungen der Gesellschaft Genüge zu leisten.
Dieser Schritt muß aber wohl überdacht und in die Verhält-
nisse gezogen werden ob man als Mitglied dieser Gesell-
schaft oder im engern Familienkreise mehr Gutes stiften
könne als dann wird auch die Verbindlichkeit geltend in
die eheliche Verbindung einzutreten.
Da zum Begriffe einer vernunftmäßigen Ehe [illegible]
nicht der [illegible] Verbindung als die der [illegible]
ten wechselseitigen Liebe aufzunehmen sind, so ergeben sich
aus der ehelichen Verbindung folgende speciellen Pflichten der
Ehegatten gegen einander:
1) die Verbindlichkeit [illegible] zu [illegible].
2) die Pflicht der practischen Liebe, der Neigung kann man zwar
nicht gebieten denn sie entsteht [illegible] bloß durch [illegible]

die Vernunft fordert daß die Neigung nicht bei dem bloßen
Gefallen des Äußern stehen bleiben sondern daß dieses Wohlge-
fallen auch mit der Schätzung des Innern der Person verbun-
den werde, so kann sowohl daß sich diese Neigung nicht allein
durch bloße Gefühle äußern sondern daß sie auch in die That über-
gehe und diese Äußerung der Neigung belegen wir mit dem Nah-
men practische Liebe welche mit den wesentlichen Pflichten der Ehegat-
ten gegen einander übereinstimmt. Die sittliche Liebe hat
jedes egoistische Streben aus dem Entwurf nur die Gesinnungen
des einen wird auf diese Art auch der des andern.
3. Die Pflicht der ehelichen Treue welche schon als Rechtspflicht begründet
wird muß aber als ethische Pflicht gedacht ist. In diesem Falle muß
den Grund der Treue [illegible] ganz [illegible] erhalt werden damit nicht
Zutrauen die Macht zu sehr verschwindet und die [illegible] zeitlebens un-
[illegible] gemacht werden sollen.
Was die besonderen Pflichten des Mannes zu dem Weibe und
des Weibes zum Manne anbelangt so resultieren diese aus der
Betrachtung der jedem einzelnen Individuum entsprechenden Eigen-
thümlichkeiten.
A. Die Eigenthümlichkeit des Mannes besteht in der Ueberlegen-
heit der physischen Kräfte in der freiern Einsicht in die öffentlichen
Geschäfte u.d.g. daraus ergibt sich nun die Verbindlichkeit daß der
Mann an Kraft mehr überlegen seinem Weibe Schutz angedeihen
lasse daß er die Sorge für die Vollziehung öffentlicher Geschäfte
[illegible] sich während das er seinem Weibe in öffentlichen Geschäften vertrete.
B. Die Eigenthümlichkeit des Weibes hingegen beruht in der Zart-
heit der Gefühle in der leichtern Empfänglichkeit für eine Sympathie
und dadurch ist das Weib so sehr zur Erweckung des häuslichen
Glückes geeignet so wie es [illegible] mehr Einsicht in der Leitung
des inneren Hauswesens besitzt als der Mann. So erwächst für
das Weib die Pflicht das häusliche Glück nach Möglichkeit für
den und dem Leitung des inneren Hauswesens sorgfältig vor-
zustehen. —
Da endlich die Ehe in einer Gesellschaft von 2 Personen und bei Lebe
dieser Verbindung nicht mehr vorhanden ist so ist das Ver-
mächt bei beyden Ehegatten gleich, doch haben beyde die eheliche
Pflicht die minder gute Absicht der bessern nachzusetzen —

Familienpflichten und Rechte

durch Erzeugung der Kinder entstehen neue Verhältnisse
nämlich das Verhältniß der Eltern zu ihren Kindern und das
umgekehrte der Kinder gegen einander, denn da sie sich früher
als Gatte [?] stellen sich zu einander verhielten so verhalten sie
sich nun als Vater und Mutter zu einander. Aus diesen Ver-
hältnissen entstehen Pflichten der Eltern gegen die Kinder und
Kinder gegen die Eltern. Worin liegt aber der Grund die-
ser Verpflichtung. durch die Ehe wird der Zweck der Existenz eines
der Individuen entweder direct oder indirect erlangt [?] es ist zu-
gleich die Erzeugung neuer Vernunftwesen auch die Absicht
oder der Zweck des Staates wenn sie eine Ehe eingehen so sol-
len sie auch diesen Zweck realisiren und wollen sie aber dieß, so
sollen sie auch die Vernunftzwecke an diesen Individuen reali-
siren wollen nun ist aber die Erhaltung und Erziehung der Kin-
der die doch als Menschen bestehen sollen ein Vernunftzweck
also müssen sie auch diesen zu verwirklichen streben, denn
veranlassen sie es so verlangen sie in dem Kinde [?] nicht
auch das sie als Menschen besitzen. dieß ist der erste Grund
der Verpflichtung der Eltern zu den Kindern.
Ferner ist die Ehe eine Verbindung zweyer Personen
in welcher der Endzweck der Fortpflanzung des Geschlechts er-
bo [?] erreichen, denn der Erhaltung und Erziehung der
Kinder untergeordnet ist, also verbinden sich in ihrem Ver-
trage die Personen schon stillschweigend zur Erfüllung
dieses Zwecks es erhalten daher diese Pflichten auch durch
das Rechtsgesetz eine größere Sanction. die Eltern sind
daher nicht durch die Tugendpflicht sondern auch rechtlich ver-
bunden für ihre Kinder zu sorgen ihnen die nöthige Er-
haltung und gehörige Erziehung zu geben. Zwischen Eltern
und Kindern ergeben sich auch Rechte und Rechtspflichten.
Wenn nämlich die Eltern verpflichtet sind, für ihre Kinder zu
sorgen so haben sie auch das Recht zu fordern daß sie
[?] können also auch die Kinder nicht, es müssen
daher auch die Kinder sich dem Zwecke der Eltern gemäß
betragen ihnen gehorsam völlig leisten [?]. das Verhältniß
zwischen Eltern und Kindern ist ein dauerhaftes und be-

gewendet einen gemeinschaftlichen Zweck, hat daher auch die
Merkmahle einer Gesellschaft und da dieses Verhältniß zwi-
[illegible] gesetzt ist die Familie auch eine Gesellschaft.
Aber man wendet dagegen ein: daß die Kinder ihre Einwil-
ligung bei der Geburt nicht geben, daß sie also mit ihren El-
tern keinen Vertrag eingehen folglich da ein Theil der Bedin-
gung nicht da ist. Kann man voraussetzen daß wenn die
Kinder ihrer Vernunft mächtig wären dieses wegen ihrer
Hülfsbedürftigkeit Unbehülflichkeit thun würden weil sie wegen ih-
rer Unmündigkeit nicht thun können, da erwachsene
Kinder sobald sie ihr Kinderjahre verlassen haben die Noth-
wendigkeit dessen einsehen und sich diesem gemäß stets
betragen und hiemit kraft werden ein Grund der Verpflich-
tung der Eltern gegen ihre Kinder und der Kinder gegen
die Eltern, indem auch die Kinder zu diesem Vertrage ge-
hören dieser aber unter dem Rechtsgesetze steht.
Rousseau behauptet man müsse die Kinder bei ihren Fehlern lassen
damit sie durch ihre Folgen belehrt dieselben von selbst ablegen. Al-
lein wenn man die Kinder bei ihren Fehlern läßt so können sie
außer dem Schaden daß das Laster in ihnen Wurzel faßt noch
den in Hinsicht des Körpers erleiden wodurch ihre Gesundheit zerstört
und vernichtet wird, wo denn die Besserung zu spät und unnütz wird.
Auch nicht jede Handlung die schlecht heißt hat auch unmittelbar schlechte
Folgen welche die Besserung nach sich ziehen sollten daher wäre ein
solches Verhalten ungegründet und eine Handlung ihrer Folgen
wegen unterlassen oder zu unternehmen wäre unmoralisch, des-
wegen ist es rathsam die Kinder nicht so sehr auf die üblen Folgen
aufmerksam zu machen als auf die gute oder schlechte Beschaffenheit ih-
rer Handlung wobey der moralische Zweck viel leichter erreicht wird.
Die der allgemeine Verhaltungsregel in Hinsicht der Erziehung
der Kinder ist diese: Fühlt sich ein Mensch nicht im Stande die Er-
ziehung der Kinder selbst zu übernehmen entweder wegen des
Mangels an Fähigkeit oder an Zeit oder durch andere Umstände
verhindert so muß er die Erziehung andern überlassen. Allein
bei der Wahl der Personen denen er ein so wichtiges Geschäft ü-
berläßt muß er behutsam seyn daher ist es ein grosser Fehler
wenn man andern Personen die minder wichtige Dienste leisten

besser beweiset und sicher wirket als die Erziehung [illegible] des Charakters
der Eltern vernachlässigt, wir können denn die Eltern fordern
daß sie ihren Handlungen den ~~Kindern~~ der zur Erziehung nöthigen
Ehren für sein Kind sich ändern. — Man muß ferner die bei den
Familien unvermeidlich herrschenden Charakterfehler in der Erzie-
hung zu prüfen weil sie einen bedeutenden Einfluß auf die Bildung
der Kinder haben und insbesondere hier sich [illegible] die Vorurtheile und
vorzüglich die Verzärtelung der Kinder zu beseitigen. In Betreff
der Vorurtheile ist dem Körper und Kinde in seinem gesunden
[illegible] aber in seinem schwachen Zustande unmittelbar schädlich [illegible]
giebt auch eine physische Verzärtelung welche ganz überflüssig ist und
deren Folgen zeigt daß das Kind statt der [illegible] aus-
gesetzt bleibt die ihm desto schädlicher ist [illegible] der Zu-
stand [illegible] gewesen war. — Die geistige Verzärtelung besteht
darin daß man bei den Kindern durch übertriebene Lobeserhe-
bungen über [illegible] nicht [illegible]
sondern bloß [illegible] eingebildeten Vorzügen [illegible] Eigenschaften
erzeugt. [illegible] betrachtet sie [illegible] die Befolgung der
Vorschriften vom Zöglinge nicht als eine Pflicht sondern
als eine Aufforderung [illegible] Güte erbittet. Es ist
ein [illegible] Gegenstand. Die [illegible] ist der Anfang al-
ler Weisheit aller Bildung und der [illegible] Tugend, [illegible] di-
ese dieselbe auch den Kindern beizubringen suchen und die religi-
ös-moralischen Gefühle bei ihnen einzuführen für keine [illegible]
halten. Darunter ist aber nicht [illegible] Gefühl der Furcht zu verstehen
da die [illegible] der Vernunft zugleich die [illegible] erhaltend ist, sondern
man versteht darunter die Achtung für die Vernunftgesetze. —
Ein anderer Mangel unserer gewöhnlichen Erziehung ist daß man
alle Handlungsregeln der Jugend auf bloße Klugheitsregeln reducirt
indem man beim pflichtmäßigen Handeln den Vortheil oder Nachtheil
desselben zeigt was sie zu hoffen und zu befürchten haben [illegible]
lich zu denken und zu handeln lehrt wodurch man in ihnen die
Vorstellung erzeugt daß alle Menschen bloß um des Vortheils willen
etwas unternehmen und daß man einem Menschen nur insofern
Achtung erweisen soll als er die Klugheit fordert den Lohnen und
[illegible] und [illegible] erweisen
soll wenn sie als solche [illegible] bis zu dem [illegible]

des Kindes überlassen und sich nie um sie zu bekümmern. Die Folgen sol-
cher Erziehung sind häufige Klagen der Eltern über die Unartig-
keit ihrer Kinder über die Ehrfurchtslosigkeit und Ungehorsamkeit
derselben die sie selbst erzeugt haben indem die Kinder auf dem
natürlichen Wege zur Ungehorsamkeit und zum Verachtung nach
der Gleichgültigkeit welche sie die Eltern gegen Ordnung zu beobach-
ten lehrten, auf die Eltern leicht übertragen konnten. —
Die Erziehung welche die Kinder im Schoße ihrer Eltern erhalten heißt
die häusliche Erziehung. Sie ist wichtig denn sie geht der öffentlichen
voraus und von ihr hängt der gute oder schlechte Erfolg der letztern
ab. Auch hat die häusliche Erziehung auf die Entwicklung und Bildung
für die Zukunft ja auch das Schicksal der Kinder einen entscheidenden
Einfluß, daß leichter [illegible] dieselbe in dem Herzen befestigt wenn einmal
als sie richtig ist. Deshalb müssen auch die Gesellschaften der El-
tern gewählt sein nicht sein wo man sich in Gegenwart der Kinder
unanständiger Scherzreden und unmoralischer Äußerungen
erlaubt, sonst entstehen sie das Ärgernis derselben gar bald
denn es wird denn in ihnen die Achtungslosigkeit für alles Wah-
re und der Leichtsinn und Eitelkeit erzeugt.
Wenn aber Eltern gegen ihre Kinder gewisse Pflichten zu beobach-
ten haben so folgt daraus daß auch die Kinder gegen ihre Eltern
gewisse Verpflichtungen haben müssen.
1. Der Pflicht der Eltern für die Erziehung der Kinder zu sorgen
entspricht von Seite der Kinder die Pflicht dieser Sorge zu entsprechen
den Eltern folgsam zu sein. Da aber die Vernunft etwas unmög-
liches fordern würde wenn die Eltern denen die Vernunft die Ent-
wicklung der Vernunftzwecke an den Kindern gebietet auch den
Ungehorsam billigen würden indem durch ihn dieser Realisirung
vereitelt wäre so haben auch die Eltern das Recht diesen Gehor-
sam zu verlangen und dieses macht die elterliche Gewalt aus. —
Der Begriff dieser Gewalt war bei den Römern so mächtig indem sie
sich berechtigt glaubten ihre Söhne als Sclaven zu verkaufen oder zu tödten.
2. Da die Eltern die Urheber sowohl des physischen als geistigen
Wohls ihrer Kinder sind so sind die Kinder zur Dankbarkeit und
zwar zur practischen Dankbarkeit gegen die Eltern verbunden
die nicht nur in Gefühlen besteht sondern sich auch zugleich in That
beurkundet. Denn der Mensch ist als [illegible] verpflichtet einen
Theil seiner Kräfte und seines Vermögens denen [illegible]

die mit ihr am nächsten verbunden sind, demnächst sind aber mit den Eltern die Kinder verbunden welche auch ihren Beystand bedürfen, denn so wie das Kind ganz hilflos ist und der Pflege der Eltern bedarf so kehren auch die Eltern durch das Altwerden den Zustand der Unbehilflichkeit zurück, so sie auf den Beystand der Kinder rechnen und da sind die Kinder durch die Vernunft [illegible] verpflichtet ihren Eltern zu helfen da das frühe Altwerden der Eltern gewöhnlich die Folge ihrer [illegible] Sorge für das Wohl der Kinder ist. Auch müssen die Kinder auf die Achtung und Ehrwürdigkeit ihrer ~~Eltern~~ mit Nachsicht sehen.—

Zu den Familienverhältnissen rechnet auch Likavetz das zwischen Herrn und Dienern. Hier verpflichtet sich ein Mensch dem Andern gegen einen bestimmten Lohn seine Dienste zu leisten, aber geschieht durch durch einen Vertrag, auf Verträgen beruht die Gesellschaft und somit ist das Verhältniß zwischen dem Herrn und Diener eine Gesellschaft. Da wir überzeugt verbunden sind Verträge zu halten so haben auch Andere das Recht die Erfüllung derselben zu fordern doch dürfen die Herren keinesweges einen [illegible] Gebrauch ihrer Ansicht machen da sie unmoralisch handeln würden und da überhaupt die Qualität nicht aber die Quantität der Dienste vertragsmäßig geschrieben werden kann, daher muß der Herr in seinen Forderungen billig seyn, er muß seinen [illegible] Diener so behandeln daß er sich bei ihm Liebe und Zutrauen erwerbe, er darf ihm kein Aergerniß geben, ihm seinen Lohn nicht entziehen oder vorenthalten thut er dieses so wird er einen Anspruch haben über die Unterdrückung seines Dieners sich zu beklagen.— Da ferner aber das Verhältniß zwischen dem Herrn und Knecht mit dem Familienverhältnisse in Verbindung stehe, trägt derein wesentlich, daß die Dienste des Dieners zur Beförderung des Wohls der Familie so viel beytragen daß sie ihr nothwendig werden.

Vom Staat

Daß der gesellige Zustand nothwendig sey ist bereits [illegible] doch ist dieser Zustand ganz abstract, bloß [illegible] kann im Begriffe der Collisionen mitbegriffen seyn daß die Handlung des einen wirkend sich äußern auf den Zustand des Andern. [illegible] bestimmt wird aber dieser Begriff, wenn Jemand sich ein Eigenthum erwirbt denn alsdann kann ihm der Genuß desselben mit Ausschluß der übrigen ihm zu. alle Individuen mag eben der [illegible] nicht so großen Eigenthum seyn, so bedarf es dennoch

den Zustand nennen, diesen mit Gewalt sich zu [illegible] wäre vernunftwidrig, bloß mittelst Verträgen kann es diesem gemäß den, dieser Zustand nun der durch Verträge rechtskräftig geleistet wird ist entweder vorübergehend oder beharrlich. die Vereinigung meh- rerer aber die eine Erreichung eines beharrlichen Zweckes zum Zwecke hat führt den Nahmen einer Gesellschaft. [illegible] ist nur nähere Be- stimmung des Zustandes der Geselligkeit.—

Die erste der Gesellschaften ist die Familie mehrere Familien neben einander bilden einen Stamm, vermehrt sich aber ein Stamm so müssen mehrere Individuen desselben aus Mangel des Rau- mes sich zerstreuen und neue Wohnplätze für sich aufsuchen, der noch übrige Theil aber mit sich sowohl physisch als geistig vereinigt bildet ein Stamm eine Sprache [illegible] ihm eigen ist macht eine Nation (natio oder cognatio) Nation ist noch nicht ein Staat macht dann eine [illegible] ein Staat wenn in ihr gemeinschaftliche Gesetze gemeinschaftliche Regierung be- stehen, so ist also ein [illegible] zwischen ein Naturzustand.—

Welches von beiden Zuständen Staat oder Naturzustand hat nun der Vernunft angemessenere Form? Aus der nähern Betrach- tung des Naturzustandes ergibt es sich daß derselben keineswegs eine vernunftmäßige Form geben kann denn es ist nicht nur allein a) zu befürchten daß die Sicherheit der Rechte in ihm gefährdet wird, da überhaupt die Entscheidung, welche Rechte einem Jeden zukommen gänz- lich hingegeben jedes Individuum eigenem Ausspruche in seinem [illegible] gesetzt ist und wenn [illegible] die gegründetste Wahrheit [illegible] ist wird dennoch als ein vom Egoismus nicht freyes von der anderen Parthey nicht geachtet und übergangen werden; b) aber dem Naturzustand ist noch überdieß ein Zustand der fortwährenden Kriegs und Befehdung der beyden Partheyen und auf diesem Wege ihr Recht suchen beilegen glauben und eine Macht [illegible] welche [illegible] wäre der [illegible] [illegible] in seiner [illegible] zur [illegible] Meinung und Erinnerung [illegible] während im Staate die Sicherheit der Rechte und jeder der [illegible] aufheben und als Rechtsgrundsatz gleichsam zum Naturgesetze eingeschaffen wird.— der Begriff des Staates ist demnach nicht zufällig sondern [illegible] nothwendig da sonst jedes Streben seiner Vernunftzwecke zu verwirk- lichen fruchtlos wäre.—

die Bedingungen welche dieser Begriff voraussetzt sind:
a) Erfordert dass eine Mehrheit der Individuen welche zur Erhaltung [illegible] nennen und äussere Angriffe nicht [illegible] den Weg über[illegible] wird meist durch das Daseyn mehrerer Familien und Stämme möglich gemacht.
b) Einen bestimmten Theil der Erde (das Staatsgebieth territorium civitatis)
c) Verträge die dem Staate Rechtsverträge führen weil nur die Annahme der wechselseitigen Verpflichtungen der Kräfte und dem Willen der Individuen zur Aufrechthaltung der Rechte derselben, eine Vereinigung zum Staate zu Folge haben kann indem auch die Geschichte nicht überall von Verträgen dieser Art erwähnt so müssen doch diese der Gründung eines Staates vorangegangen seyn, weil sich nur daraus der Begriff des Staates im eigentlichen Sinne bewährt.
Dieser Vertrag kann weiter aufgelöst werden:
a) in den Vereinigungsvertrag und b) den Verfassungsvertrag, denn nebst der wechselseitigen Einwilligung zum Verbinden seiner Kräfte muss noch festgesetzt werden auf welche Art und Weise durch welche Mittel der gesellschaftliche Zweck zu realisiren und wer die vereinigten Kräfte zu leiten habe, sonst würde der Übergang in den Rechtszustand nicht viel [illegible] werden. Nun kann in dieser Hinsicht bestimmt werden dass jedes Mitglied zur Entscheidung einer gemeinschaftlichen Angelegenheit seine Stimme gebe wo dann die Mehrheit entscheidet und dies ist eine demokratische Verfassung oder es werde durch diesen Vertrag die oberste Leitung der gemeinschaftlichen Kräfte der durch Ansehen oder Stand durch Alter oder guten Ruf ausgezeichneten übertragen (Aristocratie) oder es ist ein einziger der die Regierung [illegible] und die Art und Weise entwirft wie [illegible] den gemeinschaftlichen Zweck der Vereinigung mit Aufrechthaltung der Sicherheit der Rechte zu verfolgen habe. (Monarchie) —
c) An den Vereinigungs- und Verfassungsvertrag schliesst sich der Unterwerfungsvertrag an wo das Verhältniss zwischen dem Oberhaupte und den Unterthanen eintritt und die Gleichheit zwischen beiden aufgehoben wird und da das Oberhaupt nicht an allen Orten gleichzeitig seyn kann so muss es sich auch Andere zur Aufrechthaltung

der Gesetze zur Aufsicht über die Mitwirkung der übrigen zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes bedienen er denn auch die Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen eintritt.

Die einzelnen durch den Begriff des Staates begründeten Pflichten sind theils Tugendpflichten die zugleich Rechtspflichten sind theils bloße Tugendpflichten die also über jede Nöthigung und Zwang erhaben sind die Darstellung derselben macht, sein eigenes wissenschaftliches Gebiet den zweiten Theil des Naturrechts, des Staatsrechts aus, es kann also in der Moral bloß von jenen Pflichten im Staate die Rede seyn welche bloße Tugendpflichten und nicht zugleich Rechtspflichten sind.

A. Welche Pflichten hat eine moralische Person als Oberhaupt eines Staates zu erfüllen? —

Der nächste Endzweck der Vereinigung der Kräfte und des Willens mehrerer unter einem gemeinschaftlichen Anführung unter gemeinschaftliche Gesetze ist die Sicherheit der Rechte. Dieß ist aber nicht der einzige und höchste Zweck des Staates denn die Sicherheit der Rechte ist wieder ein Mittel zur Erreichung des höchsten Zweckes zur Verwirklichung der Vernunftzwecke die Vernunftzwecke betreffen nun theils den Geist theils den Körper und eben in dem Realisirung derselben braucht das physische und geistige Wohl zu dessen Beförderung die Aufrechthaltung der Rechte ein Mittel ist, es hat demnach ein Staatsoberhaupt zu sehen damit nicht das physische oder geistige Wohl seines Volkes gefährdet werde zur Vervollständigung dessen sind folgende Bedingungen nothwendig:

a) Es müssen alle Staatsgesetze mit den Aussprüchen der Vernunft correspondiren und ein Gesetz das vernunftwidrig ist, darf nicht als Staatsgesetz gelten.

b) Das Oberhaupt darf nie den Staat zum bloßen Zwangs- oder Polizey-Anstalt herabwürdigen er darf es nicht zugeben daß mit jeder Uebertretung der Gesetze eine Strafe verknüpft sey; vielmehr soll er sich bemühen nie nicht den Reiz zum physischen und geistigen Wohle zu [illegible] den Willen zur Aufrechthaltung der Rechte aufzumuntern denn alsdann wird jede Verletzung der Gesetze auch deswegen wenn man ohne Gefahr entdeckt zu werden dieselben übertreten könnte gescheut werden und es wird zugleich dem Staat seine Endzwecke sicherer erreichen.

c) Darf sich das Oberhaupt von der Eroberungssucht nicht hinreißen lassen da er dadurch die [illegible] [illegible] seiner Unterthanen [illegible]

der Zeit als auch der Mittel zur Erreichung seines Zwecks beraubt, den Staat aber selbst zum Naturzustande zurückschaffen würde.

B. Welche Pflichten hat der Bürger gegen das Staatsoberhaupt und den Staat zu erfüllen. — Dem Oberhaupte der Unterthanen ist schon eine Achtung schuldig er soll aber auch dem Oberhaupte noch die höchste Ehrfurcht und Achtung gegen den Regenten erweisen denn er ist es eben der die gesellschaftliche Macht leitet und auf die Realisierung der Vernunftzwecke den größten Einfluß hat und schon deswegen schon wenn auch er die [illegible] Achtung da das Oberhaupt ganz [illegible] in die Beförderung des allgemeinen Besten den [illegible] Gründen [illegible], das [illegible] nicht ganz theilhaftig ist. Denn ein Individuum das seit [illegible] Tugend nicht weiß was Entbehrung und Mangel ist fühlt das bürgerliche [illegible] nicht und selbst ein [illegible] [illegible] [illegible] der Achtung des Regenten nicht hinderlich seyn.

Was die Pflichten des Bürgers gegen den Staat selbst anbelangt, so muß jeder Bürger nach Möglichkeit zur Vertheidigung desselben mitwirken, möge dieses durch Gewalt, durch Worte oder Schriften geschehen er muß sich auch seinem eigenen Stande anschließen und getreu seinem [illegible] [illegible], denn der Vorsatz allgemein nützlich zu seyn hat gewöhnlich diese zur Folge daß man dem Staate zum Nutzen bringt.

Da wir die speciellen Verhältnisse in 2 Hauptklassen theilten nämlich in solche welche mit Nothwendigkeit zum Rechten und Rechtspflichten gezeigt sind und in solche in denen sich dieses nicht vorfindet, nachdem wir bereits die wichtigsten der ersten Klasse die Ehe, Familie, den Staat betrachtet haben (die Kirche gehört nicht in dieses [illegible]) so bleibt uns die Erörterung der sogenannten 2ten Hauptklasse übrig. Aber ihre Anzahl ist so groß daß um sie erschöpfend darstellen zu wollen wir uns in ein unendliches Feld verlieren würden, deshalb werden wir hier [illegible] allgemein in dieser Hinsicht [illegible] [illegible] angeben:

1. Zwischen den allgemeinen und speciellen Verhältnissen herrscht [illegible] [illegible] und wenn [illegible] mit den letzteren in Widerspruch [illegible] so muß man die letzteren vermeiden suchen.

2. Aber auch die speciellen Verhältnisse dürfen sich nicht widersprechen und hat man bereits in einem sich thätig gezeigt so [illegible] man sich jeder Theilnahme an dem andern und [illegible] mit dem ersten nicht [illegible].

3. Durch die speciellen Verhältnisse der Menschen gegen einander erhalten die allgemeinen Pflichten eine nähere Bestimmung, denn [illegible]

strecke sich nicht nur auf die Gegenstände sondern auch auf die Art und Weise der Verbindlichkeit, es ist eine allgemeine Pflicht sich in die Kenntniß der Natur und des Umfangs jener Verhältnisse zu setzen an denen man Theil nehmen will.

4. Darf die Anzahl dieser Verhältnisse an die man sich anschließt nicht zu groß seyn da die Thätigkeit zu sehr angestrengt in Erschlaffung übergeht denn ist es nie von Jedem festgestellt welchen Verhältnisse er sich anzuschließen habe damit er sich als wahren Theilnehmer an denselben beweisen.

Anhang
zur
Moral
Die Asketik

Die natürliche Ethik wird gleich der Logik in 2 Theile eingetheilt. Die Elementarlehre zerfällt in die reine und in die angewandte, welche von den einzelnen Pflichten handelt sie kann daher auch Tugendlehre genannt werden während dem die Asketik oder die Methodenlehre der Ethik sich mit der [illegible] Beseitigung der Hindernisse zugleich aber auch mit der Festsetzung der zu ergreifenden Mittel beschäftigt und daher auch den Namen Tugendmittellehre führt. Auch dieser Theil der natürlichen Tugendlehre kann in den reinen und angewandten abgetheilt werden. Im reinen Theile werden die allgemeinen sich schon aus der Natur eines vernünftig sinnlichen Wesens ergebenden Hindernisse betrachtet und die Mittel angegeben auf welche Art und Weise man diese Hindernisse aus dem Wege räumen könne. Im angewandten Theile werden hingegen die besonderen Hindernisse die ihre Quelle in den angebornen Neigungen zum [illegible] haben näher erwogen [?] mit der Anleitung dieselben der Hindernisse zu steuern. —

A. Reiner Theil der Asketik

Zuerst muß hier der Begriff eines Hindernisses angegeben werden. Es ist ein Umstand der den gefaßten Entschluß zu realisiren unmöglich macht oder nur schwieriger oder [illegible] der man offenbar bei Vollziehung der durch die Vernunft gebotenen Handlungen entgegenwirkt kann als wahres Hinderniß gelten;

denn in andern Fällen vertritt den festen Entschluss und das Streben
ihn zu verwirklichen die That selbst, im zweyten hingegen erscheint
es sich nur eine Gelegenheit nur einen schönen Schein von Tugend
zu erzeigen. Die mit der Beobachtung des moralischen Gesetzes
verknüpfte Schwierigkeit oder Gefahr ist demnach kein Ver-
hinderniss sondern vielmehr ein Beförderungsmittel der Tu-
gend. Bloss jener äussere oder innere Umstand welcher auf den
Willen einwirkt und ihm eine der Vernunft widerstreitende Rich-
tung gibt, welcher aber den Willen nicht nöthigt sondern ihm bloss An-
lass gibt dem moralischen Gesetze zuwider zu handeln kann als Hin-
derniss gelten. Reflectiren wir auf alle zum moralischen Handeln
erforderliche Bedingungen und erst dann wird es uns leicht seyn
die allgemeinen Hindernisse entsprechend darzustellen. Sie sind:

a) das vernünftig sinnliche Wesen muss eine deutliche Vorstellung
des moralischen Gesetzes haben.
b) Er muss bei der That auf dieses Gesetz reflectiren
c) Auf die einzelnen Merkmahle der That Aufmerksamkeit richten
d) Er muss im Stande seyn das allgemeine Gesetz auf besondere Fälle anzuwenden
e) Auf diese Einsicht muss der Sieg der Vernunft über die Sinnlichkeit erfolgen
f) Es muss der gefasste Entschluss in die Wirklichkeit gesetzt werden.

1.) Wenn ein Mensch das Gesetz nicht deutlich erkennt die Merk-
mahle des Falls in dem er lebt mit denen der Vernunftaussage
nicht zu vergleichen vermag so ist ihm auch jede Einsicht der Ue-
bereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Handlung mit
dem Gesetze unmöglich es ist also die Nichtkenntniss des Gesetzes
der erste Umstand der den Willen zur Ausserachtlassung der
Pflichten veranlassen kann. Ein absoluter Mangel der Kenntniss
des Gesetzes kann nicht gedacht werden denn das moralische Gesetz
ist zugleich ein ursprüngliches Gesetz es äussert sich so wie die allge-
meinen Regeln des Denkens in jedem Bewusstseyn, aber von
diesem absoluten Mangel ist der relative zu unterscheiden, wenn
ein Mensch vernunftmässig handelt aber nicht den Grund seiner
Handlungsweise anzugeben vermag und nicht im Stande ist
Zweifel zu [illegible] die Einwürfe mit dem Gesetze zu verein-
baren. Diesem undeutlichen Bewusstseyn ist entgegengesetzt
die wahrhaft deutliche Einsicht des Gesetzes welche sich durch die Refle-

xion über die Aufgabe des Gesetzes durch den Zustand nicht eng zu sehen dem Moralprinzip und den besondern Wahrheiten berührt. —
Die mangelhafte Erkenntniß des moralischen Gesetzes ist so verschuldet oder unverschuldet. Insofern dem Individuo kein fremder Vormundschaft sich häufig Gelegenheit darbot über die Bedeutung des moralischen Gesetzes über die richtige Ableitung der Consequenzen selbstständig nachzudenken, und aber sich dennoch nicht die richtige Einsicht des höchsten Princips erwarb, so ist dieses ein hinreichender Beweis [der Mangel] von Achtung der Vernunft und alsdann ist die Nichtkenntniß des Gesetzes verschuldet. — Mangelte aber dem Individuo der Unterricht, die Gelegenheit die ihn zum selbstständigen Nachdenken antreiben würde, so ist die unverschuldete Nichtkenntniß des moralischen Gesetzes außer dem Bereiche der Zurechnung gelegen.
Die nächste Ursache einer nicht zureichenden Kenntniß des Gesetzes ist also die Unwissenheit desselben und so mannigfaltig ist. Sie hat aber in mehreren Umständen ihren Grund:
1. Wenn sie die Folge eines besondern Charakters ist;
2. Wenn sie durch Verschiedenheit in einzelnen Individuen ja selbst in ganzen Nationen herrschenden Ansichten herbeygeführt worden. Dergleichen Ansichten sind z. B. der Fatalism und Skepticism, welche der näheren Nothwendigkeit unterliegt und jedes System zernichtet ist. In der Metaphysik ist eine ausführlichere Darstellung und Prüfung derselben sammt ihrer Haltlosigkeit und Nichtigkeit dargethan worden. Solche Ansichten ihren Grund nehmen einer Ursache einer [illegible] des Gesetzes, endlich kann
3. Die Unwissenheit des moralischen Gesetzes bei einzelnen Nationen bei ganzen Völkerschaften ja sogar bei ganzen Welttheilen herrschenden Zeiten ihren Grund haben. So war in Athen nach den persischen Kriegen in Italien als die Römer blühten eine Zeit des Glückes und des Reichthums wo allgemeine Liebe zum Philosophiren erwachte, nicht fehlten sich aber zum Schwärmerey und Mysticism verstiegen. Eben so treten auch Zeiten von Noth und Mühseligkeit ein, wo alsdann der Nutzen und die Noth alle zum höchsten und allgemeinen Maßstabe werden, wo eine Handlung alsdann [illegible] wenn sie nur Vortheile dem Handelnden brachte als gut gilt. Beyde Zeiten können nun der Unwissenheit des Gesetzes den Mangel an Achtung der Vernunft zum Grundlage dienen. —
Die nächste Ursache einer mit dem Sittengesetze [illegible] Handlung ist die deutliche Erkenntniß des Sittengesetzes. Deshalb ist die nächste Ursache einer unmoralischen Handlung der Mangel dieser Erkenntniß

Da nun die Asketik in der Beseitigung der Hindernisse eines
reinen moralischen Wandels besteht, da sie jede Gelegenheit zur Be-
gründung und Verrichtung unserer Pflicht benützt, so wird sie
aufs eifrigste verschreiben, daß deren Ausübung leicht den Hindernis-
sen vorgebeugt, und ein moralischer Lebenswandel werde herbey-
geführt werde. Um diesen ersten Übel zu heben, sollte sie vorzüglich auf-
suchen die Erkenntniß des Sittengesetzes vorzüglich angelegen seyn,
und sich beim Anhören der Predigten [illegible] thut, so kann er
nicht [illegible] selbst Aufmerksamkeit über [illegible] und lasse
sie nicht verabsäumen, daß sie [illegible] verabsäumt. —
Die 2te Bedingung ist die beständige Reflexion auf das Erkennt-
Sittengesetz. Selbst auch bei einem deutlichen Begriff des Sittengesetzes
kann es doch geschehen, daß durch den Mangel der Reflexion
auf dasselbe eine vernunftwidrige Handlung vollzogen wird.
So wie es oft geschieht, daß Jemand ungeachtet seiner vollstän-
digen Rechtskenntniß, sobald er nicht gehörig auf das Gesetz re-
flectirt, eine ungerechte Urtheil gibt, eben so kann auch der Mensch
Fall sein entrathen. — Deshalb soll auch die Erkenntniß des Sit-
tengesetzes nicht als bloß, Zweck des [illegible]
sondern sie erheischt eine fortdauernde Reflexion und lasse
er auf sich auf Folgerungen, auf Handlungen anzuwenden.
Die Ursachen des Mangels der 2ten Bedingung sind mannigfaltig.
a) Einem Menschen von einem verworrenen Charakter
kein umfassende Kenntniß des Sittengesetzes haben, zu welcher
Kenntniß sie der egoistische Zweck, um als vernünftige
und ein [illegible] zu glänzen anleitet; so lange die Reflexion
auf das Sittengesetz mit ihren Vortheilen übereinstimmt,
so lange wird sie bei ihnen gemacht, sobald sie aber
einander widersprechen, so wird alsdann nicht mehr das Gesetz
sondern die Leidenschaft und Neigung zu Rathe gezogen.
b) der Leichtsinn ist ein Hauptgrund des Mangels an Reflexion
c) die blinde Folgsamkeit oder die ungezäumte Einwirkung
von fremdem Einfluß, wenn der Mensch dem einen auf ein selbst
[illegible] Vorsicht beyzutreten, ohne daß er sich selbst

zur Schuld anrechnet wenn er in andern Fällen ganz treu [illegible] als
die Beschaffenheit seiner Handlung an dem Zufalle Theil gibt. —
Wegen dem Punkte beobachten folgende asketische Regeln:
1. die Reflexion auf die Vollkommenheit [illegible] jeder andern vorangehen
lassen ein Angriff auf die Selbstständigkeit deiner [illegible]
und lasse dich nie durch deinen Leichtsinn zur übereilten vor-
[illegible] Handlung bestimmen. —
2. die Bedingung einer verantwortlichen Handlung ist
die richtige Erkenntniß derselben, der Mangel dieser Erkennt-
niß ist entweder verschuldet oder nicht [illegible] einer ver-
schuldeten Mangels seyn.
d) Eine würdige Betrachtung der Handlungen. Manche Mensch
[illegible], in einer jeden [illegible] Betrachtungsweise ab-
gewöhnt, sie bekennen sich demselben selbst auch bei Handlun-
gen die in Beziehung der [illegible], der [illegible] ganz [illegible]
[illegible], haben darnach die [illegible] Betrachtungsweise [illegible]
[illegible] Merkmahle aus der That heraus und glauben [illegible]
eine richtige Vorstellung derselben zu bekommen. Es werden
[illegible] nicht nach ihren Merkmahlen, sondern nach
einem ganz andern Maaßstabe nach dem der Abstraction
[illegible]. So geschieht es oft daß die Entweihung der [illegible]
[illegible] nach dem [illegible] gebothen ist von der
[illegible] Menschen nicht als [illegible] sondern selbst als
[illegible] angesehen wird.
e) Daraus man von [illegible] Vermuthungen [illegible]
[illegible] Fall wesentlich zu berücksichtigen. [illegible]
[illegible] Folgen der Tat [illegible]
[illegible]
[illegible], oder die Leichtigkeit des [illegible]
[illegible] der [illegible] dann nur darin, wenn der
[illegible] die Eigenschaften der [illegible] und [illegible]
[illegible] seine [illegible]
[illegible] folgende asketische Regeln. Betrachte [illegible]

stande Fälle nicht einseitig urtheile, sich von allen willkührlichen
Voraussetzungen und von der Leichtgläubigkeit.
ad 4te Bedingung der moralischen Handlung ist die Anwendung
des Obersatzes des Grundsatzes auf die That, — da der Untersatz und
der Grundsatz allgemein hingegen der Fall concret ist, so
wird hier offenbar die Richtigkeit der Anwendung, bedarf
einer ausgebildeten Urtheilskraft [illegible] [illegible] geistige
Thätigkeit hat zur allgemeinen Form die Zeit demnach be-
darf auch die gehörige Aufhebung der Merkmahle des Grundsatzes
und der That so wie auch die Vergleichung derselben eine hinläng-
liche Zeit. Daher ist der Mangel der ausgebildeten Urtheilskraft
und der gehörigen Zeit zugleich hindernisse der Anwendung.
a) der Mangel der Urtheilskraft oder wenigstens der Man-
gel der Ausbildung derselben. Wie die Urtheilskraft auszubil-
den sey ist schon häufig erwähnt worden, insbesondere
muss jeder der auf [illegible] [illegible] hinlängliche Fertigkeit
der moralischen Urtheilskraft besitze. —
b) die Übereilung im Urtheilen, wenn man sich zur Ausführ-
ung der That neben dem Grundsatz nicht die erforderliche Zeit läßt.
Um [illegible] welche die Asketik in dieser Hinsicht auch Fälle [illegible]
[illegible] [illegible] Beurtheilung [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] auch fremden Handlungen seine Urtheilskraft zu
üben und sich wie möglich seine [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
in [illegible] [illegible] gegen [illegible] [illegible]
mehrere Verbindungen [illegible] zur [illegible] zu [illegible]
Anmerkung. Dieser [illegible] ist [illegible] nicht [illegible] werden
weil die [illegible] Verbindungen [illegible] und [illegible]
[illegible] und [illegible] in den meisten Fällen [illegible]
[illegible] mit sich führen. —
Daß die von [illegible] Bedingungen gegeben [illegible] ist auch die Bedingung
[illegible] [illegible] richtigen Urtheil [illegible]
derselben, der That zum Grundsatz zu fällen möglich.
[illegible] [illegible] Urtheil [illegible] zur Unternehmung einer mit
dem Grundsatz [illegible] Handlung nicht hin, es wird auch noch
dazu der [illegible] Entschluß des Willens erfordert, dem [illegible]
Grundsatz gemäß zu handeln. Es ist demnach die 5te Bedingung [illegible]

der unkräftige Entschluss des Willens dem erkannten Sittengesetze nicht gemäss zu handeln. Da aber der Tugend eine wesentliche Merkmal nemlich die der Besonnenheit entspricht, so muss auch selbige in dem obigen Begriffe aufgenommen, es muss dem unkräftigen Entschluss noch die Besonnenheit entgegengesetzt werden. Der Mangel eines unkräftigen und bestimmten Entschlusses das mit dem Gesetze übereinstimmende Erkannte von seiner selbst wollen zu vollziehen, dieser Mangel ist einer verschuldet, denn der Mensch ist entweder fähig sich selbst zu bestimmen oder nicht im letzteren Falle ist aber kein Mangel der Tugend eines guten Willens sondern bloß der Mangel eines freien Willens. Ursache der vollzogenen Vernunftbedingung[?] und Handlung der allgemeinen Bewegungsgründe dem erkannten Vernunftgesetze gemäss zu handeln kann nicht in der Vernunft sondern im gewissen Zustande der menschlichen Natur in der Sinnlichkeit liegen, die nämlich durch die Sinnlichkeit bedingten Ursachen der mangelnden Bedingung sind:

a) Nicht allemal verursachen die sinnlichen Antriebe unwillkührlich durch eigene Beobachtungen und fremde Erfahrungen kann man sich die Kenntnis der Umstände bei deren Eintretten vorzüglich die sinnlichen Triebe angeregt werden eigen machen. Folglich in Besitz dieser Kenntnis und braucht einen diese Umstände nicht wenn es ist offenbar als Erweckung der sinnlichen Triebe verschuldet.

b) durch eine häufige Befriedigung der Neigungen werden diese sehr kräftig und nach dem bekannten Sprichworte: Consuetudo abit in alteram naturam auch sehr schwer auszurotten sein.

c) den Entschluss das mit dem Sittengesetze übereinstimmende auch auszuführen und dieser ist durch 2 Umstände einmal und nicht theils durch das zu große Anhängen an den weltlichen theils durch die Abhängigkeit von anderen Personen. Aus diesem ergeben sich auch die asketischen Regeln, 1. sind die Umstände unter welchen vorzüglich die sinnlichen Triebe rege werden bekannt, so muss allemal ihnen vorzubeugen erweisen aber diese unwillkührlich so entziehe ihnen die Nahrung und Bildung. 2. so muss als gewisser geistig[?] seinen Willen sowohl vom Einflusse der weltlichen Güter als von anderen Menschen unabhängig zu machen.

die 6te und letzte Bedingung ist die Ausführung des Entschlusses in der Sinnenwelt. Nicht allemahl ist diese Ausführung möglich z. B. im Falle einer Krankheit alsdann aber wird [illegible] angenommen die Nichtausführung dennoch nicht den Entschluss seinen moralischen Werth [illegible] wird dem Entschluss ein [illegible]. Ist aber die Ausführung des Entschlusses möglich so muss diese von sich gehen. Damit aber der Entschluss ausgeführt werde so muss der Körper gewandt und abgehärtet seyn denn in so gewissem Maße diese Eigenschaften dem Körper gebrechen desto leichter geht sie die Ausführung des moralisch gefassten Entschlusses von Statten. Der Mangel dieser Eigenschaften ist demnach das [illegible] Hinderniss dieser Bedingung.

b) die Realisirung einer Sache überhaupt kann nur durch die Anwendung tauglicher Mittel bewerkstelliget werden. Demnach gehört auch die Ausführung des Entschlusses die Einsicht der tauglichen Mittel die zweckmäßige Wahl derselben [illegible] auch die Ausführung des Entschlusses ist durch die Klugheit bedingt und der Mangel derselben ist das 2te Hinderniss.

Anmerkung. Nur ist in Ansehung der Klugheit noch zu bemerken dass sie nie Handlungen sondern einen Werth [illegible] denn ist sie Handlungen [illegible] die [illegible] bewerkstellte Handlungsweise ihren moralischen Werth.

c) die Realisirung des Entschlusses ist gewöhnlich mit Gefahren verbunden. Die Vorstellung derselben ist hinreichend Furcht einzuflössen und sondern sie leicht und [illegible] und [illegible] zurückzuhalten. Dazu wird offenbar ein moralischer Muth erfordert und der Mangel desselben ist das 3te Hinderniss. Die Asketik stellt in Ansehung dieses Punctes folgende Regeln auf: „Erstens deinen Körper gewandt und abgehärtet zu machen, Zweytens nach Klugheit und nach moralischem Muthe."

Somit wären nun die allgemeinen Hindernisse eines tugendhaften Lebenswandels angegeben wie sie sich aus den obersten Bedingungen des menschlichen Lebens ergeben und die Regeln welche diesen Hindernissen vorzubeugen.—

B. Angewandter Theil der Asketik

Sie behandelt nun über jene Hindernisse eines tugendhaften Lebenswandels welche nicht mehr aus dem Begriffe der menschlichen Natur fließen, sondern die sich aus einem andern nicht hinzugedachten [illegible] Hindernisse [illegible] ergeben.

Ein solches Hinderniss ist der allgemeine Hang zum Bösen (universalis propensio in malum) nämlich die allgemeine Neigung das Sittengesetz [illegible] zu lassen. Daß ein solcher Hang Statt finde ist Thatsache der Erfahrung; dergleichen Thatsachen sind: a) die Seltenheit des Guten. Neben so vielen bösen und lasterhaften Beyspielen gibt es so wenig nachahmliche.

b) Sehr wenig [illegible] die noch immer beachtet werden sollten erfüllt werden, deren [illegible] und die ungeheure Anzahl von [illegible] einer [illegible].

c) die Langsamkeit der moralischen Bildung bei einzelnen Individuen so sogar bei ganzen Nationen.

d) die Leichtigkeit des Übergangs von vorübergehenden Neigungen und Regungen in habituelle.

Dieser Hang zum Bösen ist keineswegs eine Anlage der menschlichen Natur, da sonst die Natur des Menschen ein Widerspruch wäre; indem der Forderung des Sollens von Seite der Vernunft in der moralischen Freyheit ein Hang zum Bösen der ihr absolut entgegen und gleich mächtig ist [illegible]. Dann könnte dieser Hang nicht überwunden werden, und die Handlungen die diesem gemäß geschehen würden wären nicht zurechnungsfähig, allein daß er überwunden werden könne und daß der Mensch sich selbst die Handlungen zurechnet die er diesem Hange [illegible] ausübt ist Thatsache des Bewußtseyns. Ist also dieser Hang nicht Anlage der menschlichen Natur, so ist er ein nicht in der Zeit entstandenes Factum keineswegs sondern ein Akt der Freyheit. Allein ein solcher Akt kann weder in der Geschichte einzelner Menschen noch in der des ganzen Menschengeschlechts [illegible]; daher ist diese Erklärung bis her die schwierigste Aufgabe philosophischer Forschungen gewesen. Und wenn man auch mit Plato ein früheres Leben annimmt wo dieser Akt vollbracht wurde so kann doch diese Ansicht nicht erklärt werden. Hat sich ein allgemeines Verderben über die Menschheit verbreitet? Auf welche Art? Oder ist die Vernunft

geschwächt? oder nicht? eine sich selbst überlassene Vernunft
ist nicht im Stande das Daseyn dieses Hanges zu erklären.
Dieser Hang äußert sich auf dreyerley Weise:
a) Als Gebrechlichkeit oder Leichtigkeit von angenommenen Maximen abzugehen.
b) Als Unlauterkeit der That wenn der Mensch das Gute will zwar aber nicht um seiner selbst willen sondern nur des mit demselben verknüpften äußern Vortheils und sich dazu den Schein gibt als hätte er eine moralische Gesinnung.
c) Als Verkehrtheit des Herzens wenn bei dem Entschluße zur That auf das Sittengesetz nicht reflectirt wird, sondern wenn der Mensch sinnlichen Antrieben Neigungen folgt.
Die Ascetik gibt die Mittel zur Ueberwindung dieses Hanges zum Bösen als eines Hindernisses der Tugend:
1. Lerne dich selbst kennen welchen Verhältniß der Hang zum Bösen
2. wache stets über dich in Selbstverläugnen und
3. richtige Ansichten der Folgen einzelner Handlungen, reflectire
4. ferner über die Erhabenheit der menschlichen Natur.

Anmerkung Gesetzt ist das Daseyn eines Erkennenden nämlich einer Seele und eines Erkannten und ungefähr der Seele mit dem Erkannten übereinstimmt ist das Erkennen wahr. Aber ist aber dergleichen ein möglich? nicht anders als wenn auch der Seele Product der Geister ist wenn dem Erkennenden und der Welt eine gemeinschaftliche Quelle zukommt. Diese gemeinschaftliche Quelle ist (der Metaphysik zu folge) die Gottheit denn ohne dem Daseyn Gottes ist nicht nur der theoretische Gebrauch der Vernunft unmöglich sondern auch der Gebrauch der practischen eine moralische Weltordnung fordernden Vernunft ist ohne Annahme eines göttlichen Urhebers nichtig. —
Es ist demnach eben so gewiß und sicher der Glaube an Gott ohne dessen Daseyn der den Menschen über das Thier weit hinaufhebende Adel verschwindet und jede Mittheilung der Gedanken jede Wahrheit aufhört als unläugbar und über jeden Zweifel erhaben der Glaube an seiner eigenen Existenz ist. —
Da nun dem höchsten ethischen Prinzipe gemäß das Handeln nie [illegible] dem vernunftfähigen Wesen dem Endzwecke des zubehandelnden Gegenstandes nicht zuwider laufen darf, so muß auch das Benehmen des Menschen gegen die Geschö[illegible]

ganz in Einklange mit der Jdee desselben begriffen seyn. Dennoch-
gehört nun aber die Art und Weise wie nun dem Zwecke selb-
st entsprechende Handlung von Seite des Menschen modificirt seyn
müsse zu bestimmen schon in ein neues Gebieth, in das Gebieth der
practischen Erziehungswissenschaft, welche aber kein Theil der Ethik ist.

25

11 20
5
15
---
31 20
35
---
67 20